

Masterarbeit

am Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie der Universität
Leipzig über das Thema

Neutralität beim Dolmetschen.

**Versuch einer Begriffsdefinition und Analyse des Dolmetschsettings
am Ruanda-Tribunal hinsichtlich seiner Neutralität.**

Vorgelegt von

Eleytheria Heine

Wissenschaftliche Betreuung:

Dr. Elke Krüger

Henrike Rohrlack

Leipzig, Januar 2018

Danksagung

Ich danke meinen wissenschaftlichen Betreuerinnen, Dr. Elke Krüger und Henrike Rohrlack, für ihre fachliche Unterstützung und die Begleitung meines Arbeitsprozesses.

Außerdem gilt mein Dank Margarita Lerman und Alexander Gilly für ihre gewissenhafte Korrektur und die hilfreichen Kommentare zur inhaltlichen Gestaltung.

Inhalt

Einleitung	1
1 Das Rollenverständnis der Dolmetscherin im Umbruch – neutrale „Übersetzungsmaschine“ oder aktive Kommunikationsteilnehmerin?	2
2 Ursprünge des Neutralitätsparadigmas beim Dolmetschen und Gründe für seine Etablierung	4
3 Aktuelle Beiträge zur Debatte um die Neutralität im Dolmetschberuf	9
3.1 Melanie Metzger und ihre „Dekonstruktion des Mythos Neutralität“	10
3.2 Aus der Gernersheimer Konferenz zur Neutralität im Dolmetschen 2013	12
4 Auf der Suche nach der Neutralität. Eine interdisziplinäre Recherche zu Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit	19
4.1 Neutralität in der Politik	19
4.2 Neutralität und Objektivität in der Soziologie	20
4.3 Unparteilichkeit als philosophisch-ethischer Begriff	22
4.4 Schlüsse aus der Betrachtung des Neutralitätsbegriffs in anderen Wissenschaftsfeldern	23
5 Entwicklung eines fachspezifischen Neutralitätskonzeptes am Beispiel des Berufsfeldes Mediation	24
6 Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse über Neutralitätskonzepte	28
7 Neutralität auf dem Prüfstand. Fallanalyse des Dolmetschens am Ruanda-Tribunal	32
7.1 Historische Situierung des Völkermords in Ruanda	34
7.2 Das Ruanda-Tribunal – Gründung, Funktion, Struktur	35
7.3 Der Sprachendienst des ICTR	36
7.4 Verwendete Quellen für die Fallanalyse	37
8 Anwendung des Fragebogens	38
8.1 Fragen zur Neutralität im Vorfeld der Dolmetschsituation und in Bezug auf das Setting	38
8.2 Fragen zur Neutralität während des Kommunikationsprozesses	50
9 Auswertung	59
9.1 Zur Neutralität des Dolmetschsettings und der Dolmetscherinnen am ICTR	59

9.2 Zur Anwendbarkeit des Fragebogens zur Überprüfung von Neutralität	63
9.3 Fazit	65
10 Quellenverzeichnis	66

Einleitung

Wer eine Ausbildung zur Dolmetscherin¹ antritt, Mitglied in einem Berufsverband für Dolmetscherinnen wird oder beginnt, für den Dolmetschdienst einer internationalen Organisation zu arbeiten, wird sicher früher oder später auf die Aussage stoßen, Dolmetscherinnen hätten neutral zu sein. Sie begegnet Dolmetscherinnen in Berufs- und Ehrenkodizes, dolmetschwissenschaftlichen Publikationen oder Lehrveranstaltungen. Doch was ist eigentlich genau mit „Neutralität“ gemeint? Was heißt neutrales Verhalten für Dolmetscherinnen? Und was sind die Ursprünge des Neutralitätspostulats beim Dolmetschen? Diesen Fragen soll in der vorliegenden Arbeit nachgegangen werden. Sie gliedert sich in einen theoretischen und einen empirischen Teil, wobei sich ersterer mit dem Neutralitätsbegriff auseinandersetzen möchte, während in letzterem die Neutralität der Dolmetscherinnen am Ruanda-Tribunal analysiert wird. Kapitel 1 beleuchtet den Paradigmenwechsel in der Dolmetschwissenschaft hinsichtlich der Rolle der Dolmetscherin im kommunikativen Geschehen. Galt die Dolmetscherin früher häufig noch als neutrale und unsichtbare „Übersetzungsmaschine“ (Pöchhacker 2016: 169), so wird ihre Rolle heute zunehmend in ihrer Komplexität interdisziplinär erforscht und kritisch reflektiert. Im zweiten Kapitel geht es um den Ursprung des Neutralitätsparadigmas beim Dolmetschen und mögliche Gründe für seine Entstehung. Kapitel 3 soll einen Überblick über den aktuellen Stand der dolmetschwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Frage der Neutralität geben und die wichtigsten Aussagen dazu darstellen. Das vierte Kapitel ist interdisziplinär ausgerichtet und beschreibt Neutralitätskonzepte in anderen relevanten wissenschaftlichen Disziplinen. Im fünften Kapitel wird am Beispiel des von Rodigast (2015) entwickelten Neutralitätskonzepts für den Bereich Mediation gezeigt, wie eine solche Konzeption methodisch strukturiert werden kann. Im darauf folgenden Kapitel werden Rodigasts Arbeit und die bisherigen Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln als Grundlage verwendet, um ein dolmetschspezifisches Neutralitätskonzept bzw. eine Begriffsdefinition zu entwickeln. Dabei wird analog zu Rodigasts Methode ein Fragebogen zur Evaluation der Neutralität der Dolmetscherin und des Dolmetschsettings erarbeitet. Im zweiten, empirischen Teil der Arbeit wird dieser Fragebogen zur Analyse des Dolmetschsettings am Ruanda-Tribunal und der dort engagierten Dolmetscherinnen verwendet. Nach einer kurzen Beschreibung der historischen Hintergründe, des Ruanda-Tribunals und seines Sprachendienstes (Kapitel 7) folgt die Analyse anhand des erarbeiteten Fragebogens (Kapitel 8). Die Datenerhebung erfolgt hierbei qualitativ. Im letzten Kapitel werden die so gewonnenen Daten und somit die Neutralität des Settings und der Dolmetscherinnen am Ruanda-Tribunal sowie die Eignung des Fragebogens zur Analyse von dolmetschspezifischer Neutralität ausgewertet.

¹ Im Sinne des Gleichstellungskonzeptes der Universität Leipzig wird in der vorliegenden Arbeit das generische Femininum verwendet, wenn eine geschlechterneutrale Formulierung nicht möglich ist. Von der Verwendung des Gender Gap wurde zugunsten der Leserlichkeit abgesehen.

1 Das Rollenverständnis der Dolmetscherin im Umbruch – neutrale „Übersetzungsmaschine“ oder aktive Kommunikationsteilnehmerin?

Durch das wachsende Bewusstsein für die soziale Dimension des Dolmetschprozesses wurden die soziale Rolle und das Selbstbild von Dolmetscherinnen in den letzten Jahren zunehmend hinterfragt und wissenschaftlich erforscht (vgl. Biagini et al. 2017). Dies betrifft auch die Selbstwahrnehmung als neutrale „Übersetzungsmaschine“ (Pöchhacker 2016: 169), die an der Interaktion gar nicht als soziale Akteurin aktiv beteiligt ist. Die Rolle der Dolmetscherin ist vielschichtig und variiert je nach Dolmetschsetting und eigener beruflicher Lage: Beim Konferenzdolmetschen ist sie eine andere als beim Community Interpreting, bei selbstständigen unterscheidet sie sich von der Rolle fest angestellter Dolmetscherinnen etc. (vgl. Zwischenberger 2017: 57). In ihrer Position ist die Dolmetscherin mit divergierenden Rollenerwartungen seitens der direkt und indirekt an der Kommunikationssituation beteiligten Akteurinnen konfrontiert, etwa denen des Publikums, der Rednerin, der (Kabinen-)Kolleginnen, des Berufsverbandes und so weiter (vgl. ebd.). Während beispielsweise der Ehrenkodex eines Berufsverbandes vorschreiben mag, dass die Dolmetscherin neutral und unparteilich zu bleiben habe, so erwarten Auftraggeberinnen mitunter, dass die Dolmetscherin klar auf ihrer Seite positioniert ist und Kommunikationsprozesse zu ihren Gunsten beeinflusst (vgl. Miner 2017: 91-93). Angesichts dieser widersprüchlichen Handlungsanweisungen erscheint es sinnvoll, wenn Dolmetscherinnen Mittel der Analyse und Reflexion an die Hand gegeben werden, um mit solch divergierenden Rollenerwartungen bewusst umgehen und Entscheidungen treffen zu können. Diese Auseinandersetzung hat in vielen Lehreinrichtungen lange Zeit jedoch nicht ausreichend stattgefunden (vgl. Angelelli 2004: 12-22). Stattdessen wurden bzw. werden präskriptive Verhaltensnormen an die Dolmetscherinnen vermittelt, in denen sie dazu angehalten werden, nur und ausschließlich zu dolmetschen und Botschaften zwischen den Teilnehmerinnen der Kommunikation zu vermitteln, und lernen, dass jede darüber hinausgehende (Inter-)Aktion nicht Aufgabe der Dolmetscherin sei (vgl. Turner/Best 2017: 108).

Zahlreiche Studien und Publikationen analysierten in den letzten Jahren die komplexe Rolle der Dolmetscherin in verschiedenen Settings aus unterschiedlichen Perspektiven. Dabei schärfte sie den Blick für die vielfältigen Dimensionen des Dolmetschprozesses einerseits und für die sich daraus ergebenden Fragen an Institutionen des Dolmetschens und das von ihnen vertretene Berufsethos andererseits (z. B. Pöchhacker 2016). Gemein ist diesen Arbeiten die Erkenntnis, dass die bisher häufig präskriptive, nicht empirisch fundierte Festlegung von Verhaltensnormen und Berufsethik seitens der Institutionen (Lehreinrichtungen, Berufsverbände) in vielen Punkten einer Überarbeitung bzw. neuer Perspektiven bedarf (vgl. Bahadir 2017, Angelelli 2004, Turner/Best 2017). Dass Dolmetscherinnen durch divergente Rollenerwartungen in ethische Konflikte gebracht werden können, zeigt Miner (2017) in ihrer Studie zur Rolle und Verantwortung von Gebärdensprachdolmetscherinnen. Dort beschreibt beispielsweise eine von Miner interviewte Dolmetscherin, wie ihre eigene Berufspraxis und

die Verhaltensnormen, die durch Dolmetsch-Lehreinstellungen vermittelt werden, kollidieren, wenn Studierende bei ihrer Arbeit hospitieren:

„Students would say things like, ‘Well, I thought we weren’t supposed to do X, Y and Z, but then you did it.’ And I was like, well, I’m a staff person first, and I follow the university code, then I follow... the (RID) Code of Professional Conduct. So it’s kind of weird... who do you follow first?” (ebd.: S. 86f.)

Die Angst, bestimmten Rollenerwartungen nicht gerecht zu werden, und fehlende Strategien zum Umgang mit selbigen können zu einem beruflichen Verhalten führen, das Graham Turner und Brett Best als „defensives“ Dolmetschen beschreiben.

„She [the interpreter] may seek to avoid blame; to be disengaged or invisible; to avoid risky, high-profile, transcribed, archived, life-and-death assignments or those with ‚awkward‘ clients“. (Turner/Best 2017: 107)

Diese defensive Haltung und Selbstbeschränkung kann, so Turner und Best, nicht nur für die Dolmetscherin selbst Nachteile haben, sondern auch zulasten der Kommunikation gehen (ebd.). Ein Desiderat der Autoren ist es, dass das selbstlose („altruist“, ebd.), sich selbst in den Hintergrund rückende Berufsethos und die defensive Haltung von Dolmetscherinnen abgelöst wird von einem sichtbaren, transparenten und kritikfähigen Dolmetschen – dem „expository interpreting“. Dieses würde durch einen von Turner befürworteten entsprechenden Paradigmenwechsel der Institutionen hin zum verantwortlichen Dolmetschen ermöglicht:

„‘Institutionalised responsibility‘ would cover responsibility (a) to service users, [...], (b) to the profession, i.e. to colleagues present and future, (c) to the job, i.e. to the integrity of the task, (d) to oneself and (e) to the citizens of the wider society“ (Turner 2000: 40, zit.n. Turner/Best 2017: 111).

Ein solches Konzept setzt seitens der Dolmetscherin den Mut und den Willen voraus, im Dienste der Kommunikation bewusste Entscheidungen zu treffen, bereit zu sein, diese auf Nachfrage transparent zu machen und auch mit Unsicherheiten offen umzugehen (ebd. 2017: 111f.). Sobald der Dolmetscherin aber menschliche Verantwortung für sprachliche Entscheidungen zuerkannt und ihr nicht mehr nur die Rolle eines neutralen Sprachprozessors zugeschrieben wird, so argumentieren Turner und Best, muss sie sich auch der Verantwortung stellen, ihre kommunikativen Entscheidungen transparent zu machen und sie vor den Klientinnen zu vertreten:

„Defensive interpreting would be justified if one accepted a theoretical framework that denied the interpreter’s human responsibility for linguistic decisions – i.e. decisions drawing upon a situated, embodied reading of primary participants’ intentions and construals. Such a theory would account for the interpreter as a kind of neutral language processor, merely responding automatically to linguistic stimuli, deserving neither blame nor credit for the outcomes of interaction, and socially inconsequential, hermetically sealed away from the messy business of the human-to-human struggle for a sense of mutual understanding. If interpreting could accurately be described in this way, then any practitioner would indeed, at any time, be legitimately able to say ‘it wasn’t me: the words did it’“ (ebd.: 114).

Es wird deutlich, dass eine soziologische Perspektive auf das Dolmetschen auch die Vorstellung der Verantwortlichkeiten der Dolmetscherin verändert. Es reicht nicht mehr aus, wenn sie gleich einem Prozessor Worte aus der Ausgangssprache in die Zielsprache „umrechnet“, die Parameter zur Bewertung ihrer Leistung sind nicht mehr nur Vollständigkeit und Äquivalenz der Worte. Von ihr erwartet wird hier eine für Dritte nachvollziehbare Deutung der zu verdolmetschenden Äußerungen in dem Bewusstsein, dass sie als aktive Gesprächsteilnehmerin Einfluss auf die Interaktion nimmt und zu ihrem Gelingen oder Scheitern beitragen kann. Als Gegenentwurf zum neutralen Sprachprozessor zeichnen die Autoren das Bild der Dolmetscherin als Akteurin, die sprachliche Entscheidungen trifft, basierend auf dem „Lesen“ der Intentionen und kognitiven Konstrukte der Gesprächsteilnehmenden unter Berücksichtigung der jeweiligen Kommunikationssituation. Die Verantwortung für soziale Faktoren des Kommunikationsgeschehens mitzutragen impliziert allerdings auch eine beachtliche Mehrbelastung für die Dolmetscherin, die zu der beträchtlichen kognitiven Leistung des Dolmetschens hinzukäme. Denn auch die feinfühligste und intersubjektiv nachvollziehbarste „Lesung“ oder Deutung einer Äußerung lässt sich nur dann in eine andere Sprache transferieren, wenn sie kognitiv angemessen verarbeitet wurde. Die Äußerung muss demnach korrekt memoriert – bzw. im Konsekutivmodus üblicherweise auch notiert – werden, die Dolmetscherin muss im entscheidenden Moment der Verdolmetschung das angemessene Sprachregister sowie das entsprechende Vokabular in der Zielsprache zur Verfügung haben und die Äußerung außerdem stimmlich, mimisch, gestisch und grammatisch überzeugend in die Zielsprache übertragen – um nur einige Kriterien zu nennen. Doch bedeutet die Anerkennung der Tatsache, dass das Dolmetschen ein interaktiver Akt innerhalb eines bestimmten sozialen Kontextes ist, wirklich, dass der Neutralitätsbegriff obsolet wird, wie Turner und Best suggerieren? Fest steht, dass es sich bei der Forderung nach Neutralität um eine der ethisch-normativen Vorschriften handelt, die von institutioneller Seite aufgestellt werden (vgl. Angelelli 2004: 2). In der Praxis läuft der Neutralitätsanspruch jedoch Gefahr, mit den Gegebenheiten des Settings, den Erwartungen der beteiligten Akteurinnen und der eigenen Positionierung zu kollidieren. Es bleibt also zu klären, was Neutralität beim Dolmetschen sein kann und ob sie auch dann noch eine relevante Größe ist, wenn neben der kognitiven auch die soziale Dimension des Dolmetschens betrachtet wird. Um dem Neutralitätsbegriff im Dolmetschen auf den Grund zu gehen, ist zunächst ein Blick auf seine Ursprünge sinnvoll.

2 Ursprünge des Neutralitätsparadigmas beim Dolmetschen und Gründe für seine Etablierung

Jede Dolmetscherin muss sich in der Ausbildung oder bei der Arbeit mit dem Postulat der Neutralität, der Objektivität und der Unparteilichkeit auseinandersetzen. Dabei werden diese Begriffe häufig synonym verwendet oder zumindest nicht klar voneinander abgegrenzt (vgl. Konferenzvideo Germersheim 2013). Neben der Erwähnung in dolmetschwissenschaftlicher

Literatur und in Leitlinien von Berufsverbänden wird vor allem im gerichtlichen Kontext Neutralität von Dolmetscherinnen gefordert: „Neutralität ist das oberste Gebot eines Gerichtsdolmetschers“ (Haas 2011: 59), „judges gave him [the interpreter] instructions to be neutral“ (Berk-Seligson 2008: 27), „Court Interpreters and Translators are to remain impartial and neutral in proceedings where they serve, and must maintain the appearance of impartiality and neutrality“ (NAJIT Code of Ethics, Canon 2), „Legal interpreters and legal translators shall remain neutral and also maintain the appearance of impartiality [...]“ (EULITA Code of Professional Ethics 2013: 3). Doch war das schon immer so? Wann wurde Neutralität zu einer relevanten Größe beim Dolmetschen, dem „zweitälteste[n] Gewerbe der Welt“ (Stähle 2009: 18)?

Blickt man auf die Geschichte des Dolmetschens, so finden sich die Ursprünge der Tätigkeit schon im Altertum, darunter in Mesopotamien, im alten Ägypten und im antiken Griechenland (vgl. Kutz 2010: 18-29). Dolmetschen hat überall dort eine Rolle gespielt, wo zwei einander unbekanntere Kulturen aufeinandertrafen und Verständigungsbedarf bestand – sei es bei Kreuzzügen, im Zeitalter der Entdeckungen der Neuzeit oder später im Kolonialzeitalter (vgl. ebd.: 32-42). Dolmetscherinnen wurden besonders dann gebraucht, wenn Erobernde und Eroberte, Dominierende und Dominierte aufeinandertrafen (vgl. Stähle 2009: 29). Sowohl im alten Ägypten, bei den Dragomanen im osmanischen Reich, bei der Eroberung Amerikas durch Spanien als auch in Napoleons Armee: Die Dolmetscherinnen und Kulturmittlerinnen standen – wengleich nicht selten aus den Reihen der „Dominierten“ rekrutiert – im Dienste der mächtigen Seite, wurden von ihr ausgebildet und waren für sie tätig (vgl. Abbasbeyli 2015 o. S., Angelelli 2004: 9f.). Die Frage nach der Neutralität im Sinne der Unparteilichkeit dieser Dolmetscherinnen war in solchen Konstellationen obsolet; die Dolmetscherin stand auf der Seite derjenigen, für die sie arbeitete und war ihnen gegenüber zu Loyalität verpflichtet, dies wird z. B. anhand der indigenen Dolmetscherinnen für die spanischen Eroberer im 15. Jh. deutlich (vgl. Franco 1999: 76). Zugleich misstrauten ihnen die Konquistadoren und kontrollierten zum Teil ihre Leistungen, indem sie andere Sprachkundige die Verdolmetschung beurteilen ließen (vgl. Angelelli 2004: 9). Wurden sie des Verrats verdächtigt, konnte das die Dolmetscherinnen, wie im Falle des indigenen Dolmetschers Felipillo, das Leben kosten (vgl. Pöchhacker 2016: 156, Plötz 2016: 87).

Für den Erfolg bestimmter – z. B. militärischer oder religiöser – Missionen war oftmals die Arbeit der Dolmetscherinnen (etwa von Malinche für Hernan Cortés, vgl. Castaño 2005: 51-55) entscheidend. Die Tatsache, dass diese Dolmetscherinnen aus den indigenen Reihen häufig durch Gefangennahme oder Entführung „engagiert“ wurden (vgl. Mopoho 2009: 4) legt nahe, dass die innere Haltung dieser Vermittlerinnen zu ihren Arbeitgeberinnen einerseits und zur eigenen Rolle andererseits zumindest zwiespältig gewesen sein dürfte. Inwieweit sie der geforderten Loyalität gegenüber ihren Eroberern und Arbeitgebern jeweils gerecht wurden, lässt sich nur schwer eruieren. Diese Arbeitsbedingungen lassen es in jedem Falle unwahr-

scheinlich erscheinen, dass die Dolmetscherinnen sich unter solchen Voraussetzungen nach heutigen Kriterien innerlich „neutral“ positionierten oder verhielten.

In der Neueren und Neusten Geschichte stellt sich jedoch eine andere Situation dar. Im 19. und bis Mitte des 20. Jahrhunderts waren Dolmetscher in den Industrieländern häufig auch Diplomaten (vgl. Stähle 2009: 32, Kutz 2010: 46). Sie gehörten keiner unterdrückten Schicht oder Kultur an, sondern entstammten selbst häufig einem ähnlichen sozialen Milieu wie ihre Auftraggeberinnen aus der Politik oder zumindest bildungsnahen Schichten. Sie waren, so Stähle, „gebildete Persönlichkeiten von großem Format“ (Stähle 2009: ebd.) Auch bei ihnen war Loyalität gegenüber den Auftraggebenden und dem Land, das sie vertraten, ein zentrales Erfordernis, wie Memoiren und Autobiografien der Dolmetscherinnen jener Zeit belegen². Dass Dolmetschen spätestens seit Ende des 19. Jahrhunderts eine zunehmend wichtige Tätigkeit in der internationalen Politik wurde, erklärt sich aus den Entwicklungen jener Zeit: Eine wichtige Rolle spielten der Niedergang des Französischen als *lingua franca* der Diplomatie, die Entstehung internationaler Institutionen, wie des Völkerbundes, der UNO, der NATO, der Europäischen Union etc. und die Internationalisierung wirtschaftlicher und politischer Beziehungen im Allgemeinen (vgl. Kutz 2010: 41-52). Es waren führende Konferenzdolmetscherinnen der OEEC (der Vorläuferorganisation der OECD), des Europarates und der UNESCO, die 1953 den ersten internationalen Dolmetschverband AIIC (Association Internationale des Interprètes de Conférence) gründeten (vgl. Thiery 2009, o. S.). Somit waren die Entstehung des Verbandes und seine Strukturen deutlich von den internationalen Institutionen geprägt, deren Dolmetscherinnen in ihm am stärksten vertreten waren:

„Der Weltverband AIIC [hat] sich in seiner Ausrichtung und Entwicklung in den letzten Jahrzehnten [...] am beruflichen Profil seiner Mitglieder ausgerichtet [...], die mehrheitlich bei internationalen Organisationen fest oder als „feste Freie“ beschäftigt sind.“ (Stähle 2009: 35)

Das berufliche Selbstverständnis, untermauert von Verhaltens- und Ehrenkodizes, wurde maßgeblich von diesem Pionierverband bestimmt (vgl. Angelelli 2004: 13). Dies entspricht auch dem erklärten Ziel der AIIC: Er wollte den Beruf definieren, internationaler Repräsentant der Dolmetscherinnen und zugleich Berufsverband wie auch Gewerkschaft für seine Mitglieder sein (vgl. Thiery 2009, o. S.). Dabei bildet der *Code of Ethics* die offizielle normative Grundlage für das Verhalten der AIIC-Dolmetscherinnen. Seit seiner ersten Fassung ist der *Code of Ethics* in vielen Punkten unverändert geblieben. Interessant ist, dass Neutralität nirgendwo im Ehrenkodex erwähnt wird, im Gegensatz zu vielen anderen Kodizes nationaler und internationaler Dolmetschverbände. Die Emphase liegt vielmehr auf Vertraulichkeit, Professionalität und Integrität³. Das heißt jedoch nicht, dass das Gebot der Neutralität in den

² Genannt seien hier als Beispiel die Aufzeichnungen Paul-Otto Schmidts (Dolmetscher im Dritten Reich), Valentin Bereschkows und Tamara Solonewitschs (dolmetschten für die Sowjetunion).

³ „Article 1

Strukturen der AIIC keine Rolle spielt. So argumentiert Benoît Kremer in einem Artikel über ethische Grundsätze des Verbandes, den er mit Zustimmung des AIIC-Präsidenten im Jahr 2002 verfasste, aus dem Berufsgeheimnis ergebe sich auch Neutralität:

„In contrast, although the interpreter must maintain professional secrecy, he can work for competing companies, successively, for example, identifying first with one and then with the other without leaving himself open to accusations of partiality. Consequently, moral integrity, together with confidentiality, leads to neutrality“ (Kremer 2002, o. S.)

Zwischen der Veröffentlichung des *Code of Ethics* und Kremers Aufsatz liegen beinahe 50 Jahre. Auch wenn der vielleicht einflussreichste Berufsverband des Dolmetschberufes (vgl. Boéri 2015: 30) die Neutralität nicht explizit in seinem Ehrenkodex verankert hat, so ist sie doch zu einem Begriff geworden, der international in den Dolmetschinstitutionen präsent ist. Ob in Ecuador oder Russland: Viele Ehrenkodizes der Berufsverbände auf der ganzen Welt enthalten Passagen, die neutrales, objektives oder unparteiisches Handeln von den Verbandsmitgliedern fordern⁴, darunter auch der 1965 in Kraft getretene *Code of Professional Conduct* des US-amerikanischen RID (Registry of Interpreters of the Deaf), der laut Pöchhacker eine Vorbildfunktion für viele andere Dolmetschverbände hatte (vgl. Pöchhacker 2016: 168).

Eine definitive Antwort darauf, warum sich der Anspruch auf Neutralität im Zusammenhang mit der Dolmetschtätigkeit etabliert hat, kann an dieser Stelle und vielleicht auch generell nicht gegeben werden. Eine Interpretationsmöglichkeit eröffnet sich jedoch, wenn wir Dolmetscherinnen als „Seismographen bestimmter historischer Prozesse“ (Bernet 2003, o. S.) begreifen und das Berufsbild der Dolmetscherin als eines verstehen, das unmittelbar von „Strömungen und Tendenzen im internationalen Geschehen“ (ebd.) beeinflusst wird. Das Berufsprofil ist somit auch ein Spiegel der Kontexte, in denen Dolmetscherinnen agieren, und wird von den dort präsenten Diskursen geprägt. Wenn man nun berücksichtigt, dass das Dolmetschen über Jahrhunderte eng mit dem internationalen politischen und institutionellen Geschehen verknüpft war, erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass das Selbstverständnis und die Ordnung der relevanten Institutionen die Struktur der internationalen und nationalen Berufsverbände beeinflussen. Hinzu kommt, dass die Professionalisierung des Dolmetschens und somit die Konstruktion eines beruflichen Selbstbildes überhaupt erst zu der Zeit begann, als die Dienste von Dolmetscherinnen für die internationalen politischen Institutionen und Akteurinnen immer wichtiger wurden. Die meisten Organe, für die Dolmetscherinnen tätig waren und sind, wurden und werden maßgeblich von Ländern des globalen Nordens und de-

a) This Code of Professional Ethics (hereinafter called the "Code") lays down the standards of integrity, professionalism and confidentiality which all members of the Association shall be bound to respect in their work as conference interpreters.“ Aus dem *Code of Ethics* des AIIC, Fassung von 2012, <http://aiic.net/p/6724>.

⁴ Die Ehrenkodizes finden sich zumeist auf den Webseiten der jeweiligen Berufsverbände. Eine gute, wenn auch nicht vollständige, Übersicht über internationale Berufsverbände von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen bietet die Webseite <http://www.uebersetzer.org/info/berufsverbaende-translators-associations/>.

ren wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Interessen und Wertvorstellungen geprägt. Ein Spiegel der ethischen Prinzipien von Institutionen sind in der Regel Verhaltens- und Ethikkodizes, die besonders in internationalisierten Kontexten eine wichtige Handlungsorientierung nach innen und ideologische Positionierungsform nach außen darstellen (vgl. Gilman 2005: 5). Am Beispiel der Verhaltenskodizes für Mitarbeiterinnen der NATO, des Europarates und der OECD lassen sich offensichtliche Parallelen zu den Kodizes internationaler Dolmetschverbände aufzeigen. So steht im „Code of Conduct“ der NATO einleitend:

„Service in the North Atlantic Treaty Organization (NATO) entails promoting the highest levels of trust and **confidence** in our **integrity, impartiality**, loyalty, accountability, and **professionalism**” (NATO Code of Conduct Stand 2013, Hervorhebungen E. H.).

Der *Code of Ethics* der AIIC beginnt in Artikel 1a) wie folgt:

„This Code of Professional Ethics (hereinafter called the "Code") lays down the standards of **integrity, professionalism** and **confidentiality** which all members of the Association shall be bound to respect in their work as conference interpreters”. (AIIC Code of Professional Ethics, Version 2012, I., Hervorhebungen E. H.)

Im „Code of Professional Ethics“ der EULITA⁵ heißt es:

„Legal interpreters and legal translators shall remain **neutral** and also maintain the appearance of **impartiality** [...]. **Confidentiality**: Legal interpreters and legal translators shall be bound by the strictest secrecy”. (EULITA Code of Professional Ethics, Version 2013: 3, Hervorhebungen E. H.)

Es wird deutlich, dass bestimmte Schlüsselbegriffe in allen drei Beispielen auftauchen, Neutralität als expliziter Terminus jedoch nur beim EULITA-Kodex verwendet wird. Allerdings wird an anderer Stelle noch weiter ausgeführt werden, inwiefern „impartiality“, also Unparteilichkeit, ein Begriff ist, der häufig in einem Atemzug mit oder synonym zu Neutralität und Objektivität genannt wird.

Im „Code of Conduct“ für OECD-Mitarbeiterinnen sind „Loyalty and Independence“, „Impartiality“, „Discretion“ und „Integrity“ (OECD Code of Conduct 2017, o. S.) eigene Kapitel, die als Verhaltensvorschriften jeweils ausführlich definiert werden. Der Europarat nennt als seine drei grundlegenden Werte („core values“) Integrität, Professionalität und Respekt. Neutralität und Objektivität werden als Teil der beruflichen Integrität verstanden (vgl. Handbuch Competency Framework and Core Values 2017: 6). Begreift man internationale politische und Nichtregierungsorganisationen als ein Netzwerk aus Akteurinnen der „ersten“ oder „westlichen“ Welt, das in seinem Zusammenwirken mithilfe kommunikativer Akte eine Ideenwelt mit materieller Wirkkraft schafft (vgl. Chimni 1994: 4), lassen sich Dolmetschverbände, die besonders eng mit diesen Akteurinnen verbunden sind (so z. B. AIIC, EULITA), als Teil dieses Netzwerks identifizieren. Sie werden einerseits von den Strukturen beeinflusst,

⁵ EULITA – European Legal Interpreters and Translators Association.

andererseits, etwa in Form von Lobbyarbeit in den Institutionen, nehmen sie selbst Einfluss. Dies wäre eine Erklärung dafür, warum ethische Vorstellungen und Normen der AIIC oder der EULITA, wie Unparteilichkeit, Vertraulichkeit, Objektivität und Neutralität, denen der Institutionen, für die ihre Mitglieder überwiegend tätig sind, gleichen.

Der präskriptive Charakter von Ehrenkodizes von Berufsverbänden und Institutionen umfasst auch Artikel, die Sanktionen festlegen, so z. B. den Ausschluss des Mitglieds für die Nicht-Einhaltung ihrer Vorgaben (etwa in den Ehrenkodizes von EULITA, BDÜ und AIIC). Innerhalb der Institutionen wird ein bestimmter Habitus etabliert. Mitglieder sind dazu angehalten, diesem durch ihr Verhalten zu entsprechen und somit der Institution, die sie repräsentieren, gerecht zu werden: „Each interpreter is seen as representative of the entire profession; so the slightest misdemeanour, in the eyes of non-interpreters, will reflect on the profession as a whole“ (Kremer 2002, o. S.). Die Berufsverbände selbst haben starken Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung des Berufes und das Selbstbild ihrer Mitglieder. Sie sind „through codes and rules, both inside and outside the classroom“ (Angelelli 2004: 2) auch in der Lehre präsent. Boéri (2015) beschreibt am Beispiel der AIIC, die sie als den in Europa einflussreichsten Berufsverband einschätzt, und des RID (Registry of Interpreters for the Deaf) in den USA, wie diese Institutionen systematischen Einfluss auf Stakeholder, Dolmetscherinnen und Dolmetschschulen ausüben. Sie verweist auch auf die entscheidende Rolle der Berufsverbände bei der Entstehung bzw. Schaffung des Berufsbildes und als Interessenvertreter seiner Angehörigen. Zusammen mit den Ausbildungseinrichtungen sind sie es also, die das Bild des neutralen Dolmetschers besonders stark mitgeprägt haben und teils noch prägen (vgl. Angelelli 2004: 23). Hierbei soll einschränkend erwähnt werden, dass dies vor allem auf Dolmetscherinnen zutrifft, die an besagten Ausbildungseinrichtungen geschult wurden oder Mitglieder der Berufsverbände sind; es wäre eine andere interessante Frage zu erforschen, inwieweit Dolmetscherinnen, die als Autodidaktinnen ohne entsprechende Verbindungen zu den institutionalisierten Vertretungen der Zunft tätig sind, sich dennoch Werten wie Neutralität, Objektivität oder Unparteilichkeit verpflichtet fühlen bzw. ob diese Begriffe für sie überhaupt Relevanz haben.

3 Aktuelle Beiträge zur Debatte um die Neutralität im Dolmetscherberuf

Neutralität ist demnach einerseits eine Qualität, die man von Dolmetscherinnen verlangt oder einfach als selbstverständlich und „gottgegeben“ (Konferenzvideo Germersheim 2013: 07:03) voraussetzt. Andererseits erfährt jedoch der Neutralitätsanspruch auf unterschiedlichen Ebenen Kritik – in Form von Zweifeln an seiner Umsetzbarkeit (z. B. bei Metzger 1999, Angelelli 2004, Turner/Best 2017), aber auch in Form von ethisch motivierter und teils scharf formulierter Ablehnung des damit einhergehenden (behaupteten) Rollenverhaltens von Dolmetsche-

rinnen. So äußert sich der Konferenzdolmetscher Kahane in einem Essay über die postulierte Neutralität von Dolmetscherinnen äußerst kritisch und verurteilt sie moralisch:

„Die in der Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft verwandten Narrationstypen sind uns geläufig. [...] Unsere Tätigkeit als Mittler und Förderer des Dialogs kann nur Gutes bewirken. Aber die naive Vorstellung, dass wir uns auf neutralem Boden bewegen, in einem Niemandsland zwischen zwei Diskursen, löst sich in Nichts auf, sobald unsere Aufgabe darin besteht, in einem Gebiet geheime Informationen zu beschaffen, einem Gefangenen oder einem Verletzten des gegnerischen Lagers Informationen zu entlocken oder einer Sache zu Diensten zu sein, die wir moralisch zutiefst verachten. Oder verachten wir sie gar nicht? Die Frage stellen wir uns nicht einmal, weil wir uns hinter unserer vermeintlich neutralen Vermittlerrolle verschanzen. Waren die Dolmetscher Hitlers neutral? Oder die Stalins? Oder die Dolmetscher de Gaulles, Churchills oder Francos? Bewegten auch sie sich im Freiraum zwischen den Diskursen? Oder waren sie mit einem Diskurs, mit einer Sache verbunden? [...] Wie ist es um die Konsequenz der westlichen Dolmetscher bestellt, die ihre „Neutralität“ hochhalten, sie aber nicht verteidigen, und die mit keinem Wort dafür eintreten, den Gefangenen zu befreien und den Mördern Einhalt zu gebieten?“ (Kahane 2007, o. S.).

In der neueren dolmetschwissenschaftlichen Literatur und Forschung gibt es wenig explizite, analytische Auseinandersetzung mit dem Neutralitätsbegriff. Eine Ausnahme bilden diesbezüglich eine Studie aus dem Jahr 1999 von Melanie Metzger, die sich mit Neutralität im Gebärdendolmetschen auseinandersetzt, und eine dolmetschwissenschaftliche Konferenz zur Neutralität im Dolmetschen, die 2013 in Germersheim stattfand. Die Ergebnisse dieser beiden wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Thema Neutralität werden im Folgenden eingehender vorgestellt.

3.1 Melanie Metzger und ihre „Dekonstruktion des Mythos Neutralität“

Ihrer 1999 erschienenen Studie über das Gebärdendolmetschen gibt Melanie Metzger den vielsagenden Untertitel „Deconstructing the Myth of Neutrality“. Metzger unterzieht die Neutralität als Handlungsmaxime für Dolmetscherinnen einer kritischen Prüfung. Ihre Herangehensweise ist für die vorliegende Arbeit von Interesse, da es sich um eine empirisch fundierte Studie in Bezug auf die Neutralität im Dolmetschen handelt und sie somit das zuvor formulierte Desiderat nach mehr Empirie in der Dolmetschwissenschaft erfüllt.

Metzger definiert Neutralität eingangs als Neutralität in der Verdolmetschung von Äußerungen. Sie beschreibt beim Dolmetschen wie auch beim Übersetzen Neutralität als den Versuch einer möglichst geringen Einflussnahme auf den Text (gesprochen oder geschrieben) durch die Dolmetscherin (Metzger 1999: 3f.). Zwischen Dolmetschen und Übersetzen bemerkt sie Parallelen hinsichtlich der Schwierigkeiten, die sich aus dem Anspruch auf Neutralität ergeben. Im Übersetzen sieht sie die Frage nach Neutralität als zusammengehörig mit der Kontroverse, ob wörtliche oder freie Übersetzung vorzuziehen sei:

„The issue of a translator’s influence on a text and the question of how to maintain neutrality in translation can be seen as an underlying cause of the historical dilemma in translation studies: literal versus free translation“. (Metzger 1999: 4)

Seit Aristoteles, so Metzger, sind Genauigkeit und Äquivalenz beim Übersetzen angestrebte Ideale. Dabei lässt sich zwischen formeller und dynamischer Äquivalenz differenzieren: Bei ersterer sollen Form und Inhalt des Zieltextes äquivalent zum Ausgangstext sein, bei letzterer wird angestrebt, dass die Wirkung auf die Rezipientinnen der des Ausgangstextes gleicht (Metzger 1999: 4f.). Als weitere Orientierungsgrößen werden die syntaktische und die phonetische Äquivalenz genannt, wobei letztere besonders bei Lyrik eine Rolle spielt und grundlegende Fragen hinsichtlich der Übersetzbarkeit lyrischer Texte aufwirft (ebd.). Metzger weist darauf hin, dass Nida statt der Unterscheidung „formell und dynamisch“ eine Differenzierung zwischen semantischer und kommunikativer Übersetzung vorschlägt, wobei erstere den Fokus auf Äquivalenz der Form und des Inhalts und letztere auf Wirkung legt (ebd.: 6). Ein weiterer Bereich, in dem die Übersetzerin auf Äquivalenz abzielen kann, ist die Bedeutung eines Textes. Neutralität kann also durch die Übersetzerin angestrebt werden, indem sie versucht, eine möglichst große Äquivalenz einer oder mehrerer der genannten Ebenen herzustellen. Auf allen Ebenen ist sie hierbei aber mit Problemen konfrontiert, die sich nicht eindeutig lösen lassen, wie etwa der Tatsache, dass ein Text nicht nur die vom Autor intendierte, sondern auch die durch den Rezipienten geschaffene Bedeutung hat – ein Faktor, den die Übersetzerin nicht beeinflussen kann – oder dass es für viele Termini keine genauen Entsprechungen in der Zielsprache gibt⁶ (Metzger 1999: 7). Metzger kommt zu dem Schluss: „In fact, the issues that influence translator decisions in the search for equivalence can be described as both numerous and contradictory“ (ebd.: 8).

Laut Metzger zeigt die soziolinguistische Untersuchung konsekutiv verdolmetschter Gespräche, dass Dolmetscherinnen hinsichtlich ihres Einflusses auf die Eindrücke der Gesprächsteilnehmenden, die Gesprächsstruktur und den Gesprächsfluss nicht vollkommen neutral sind und sowohl auf kommunikativer als auch auf pragmatischer und semiotischer Ebene aktive Teilnehmende der Interaktion sind (ebd.: 15-17). Ihre Einflussnahme kann z. B. darin bestehen, dass von der Dolmetscherin für irrelevant gehaltene Details oder Teile des Gespräches, in denen mehrere Personen gleichzeitig sprechen, nicht verdolmetscht werden oder dass fragmentierten Äußerungen durch die Dolmetscherinnen eine narrative Struktur gegeben wird (ebd.: 16). Metzger führt mehrere Studien an, in denen die Analyse von Verdolmetschungen, z. B. vor Gericht, zeigte, dass die Verdolmetschung einer Person Einfluss auf deren Beurteilung durch die andere Person (z. B. den Richter) hatte (ebd.: 17). Dies spricht dafür, dass Dolmetscherinnen durch ihre kommunikative Beteiligung den Verlauf oder Ausgang der Interaktion beeinflussen.

⁶ Mit der komplexen Problematik der Äquivalenzrelationen beim Dolmetschen haben sich Wissenschaftler der Leipziger translologischen Schule in ihrer Forschung auseinandergesetzt, z. B. Otto Kade und Gert Jäger (vgl. Heller 2013: 3-4).

Sowohl konsekutives als auch simultanes Dolmetschen setzen voraus, dass die Dolmetscherin den Inhalt versteht (ebd.: 20). Bei der Verdolmetschung nimmt sie Wertungen vor, welche Inhalte wichtiger und weniger wichtig sind (und infolgedessen gegebenenfalls nicht verdolmetscht werden). Auch diese beiden Faktoren weisen auf eine aktive und nicht neutrale Rolle der Dolmetscherin hin. Denn das „Verstehen“ einer Äußerung und die Gewichtung ihrer Inhalte nach Relevanz implizieren eine Deutung und Bewertung der Äußerung durch die Dolmetscherin. Deutung und Bewertung aber kollidieren mit Neutralität, wie sie bisher definiert wurde. Metzger schlussfolgert, dass es sich bei der Neutralität von Dolmetscherinnen um ein Paradoxon handelt, „the Interpreter’s Paradox“ (ebd.: 21). Interessant ist, dass Metzger eine Parallele zwischen Dolmetsch- und Mediationstätigkeit sieht. Ihrer Vermutung nach ist die medierende, also vermittelnde, Stellung der Dolmetscherin sogar einer der Gründe, weshalb sich Neutralität zu einem so präsenten Thema in der Dolmetschwissenschaft entwickelte (Metzger 1999: 21). Das Paradoxon der Dolmetscherin vergleicht Metzger mit der Lage, in denen sich Sozialforscherinnen befinden:

„Researchers interested in studying human behavior have always faced the difficulty of trying to examine the natural, everyday behavior of people when the presence of a researcher is not a part of everyday life“ (ebd.: 23).

Auch hier steht das Ziel der Forscherin im Widerspruch mit der Realität; ähnlich, so argumentiert Metzger, geht es Dolmetscherinnen, die auf Form, Inhalt, Struktur und Ergebnisse des interaktiven Diskurses nicht einwirken wollen, aber durch ihre bloße Gegenwart die Interaktion beeinflussen. Allerdings unterscheidet sich die Art, in der sie Einfluss nehmen, von der der anderen Teilnehmenden (Metzger 1999: 23). Für Metzger ergibt sich daraus eine Grundsatzfrage: Wenn es als erwiesen gilt, dass Dolmetscherinnen Kommunikationsteilnehmende sind, sollten sie dann ebenso frei die Struktur und Ergebnisse der Kommunikationssituation beeinflussen können wie alle anderen Teilnehmenden, und wenn nicht, sollten sie sich dann bewusst mit Möglichkeiten und Wegen auseinandersetzen, ihren Einfluss auf das Geschehen zu minimieren?

3.2 Aus der Germersheimer Konferenz zur Neutralität im Dolmetschen 2013

Im Arbeitsbereich Dolmetschwissenschaft der Universität Mainz fand im Rahmen einer Lehrveranstaltung für Dolmetschstudierende im Jahre 2013 eine Konferenz zur Neutralität im Dolmetschen statt. Dort wurde von Dolmetschwissenschaftlerinnen und dem Publikum ebenfalls die Frage diskutiert, wie Neutralität denn nun eigentlich anzuwenden und was mit ihr gemeint sei. Diese Veranstaltung ist insofern für die vorliegende Arbeit von großem Interesse, als sie den Status Quo der (deutschen und europäischen) Dolmetschforschung widerspiegelt; da sich der Kreis der Teilnehmenden aus renommierten, internationalen Dolmetschwissenschaftlerinnen mit teils umfangreicher Publikationstätigkeit zusammensetzten. Im Folgenden

werden zentrale Aussagen vorgestellt, die bei der Auswertung des Videomitschnitts der Veranstaltung zusammengefasst werden konnten. In Textform gibt es außer Metzgers Arbeit keine vorliegende Publikation, die sich in vergleichbarer Ausführlichkeit mit der Neutralität im Dolmetschen auseinandersetzt. Aus diesem Grund wird die Zusammenfassung der Kernaussagen mit einiger Ausführlichkeit geschehen. Der Rahmen der Veranstaltung in Germersheim war so gestaltet, dass das Publikum zwar eingeladen war, an der Diskussion teilzunehmen, diese aber vornehmlich von den Expertinnen auf dem Podium geführt wurde. Die Quellenangaben beziehen sich auf Minuten- und Sekundenzahlen im Video (s. Bibliographie). An der Podiumsdiskussion nahmen folgende Personen teil:

Prof. Dr. Dörte Andres, die damalige VKD-Vorsitzende

Ruth Kritzer und Dr. Sebnem Bahadir von der Universität Germersheim

Prof. Dr. Ingrid Kurz von der Universität Wien

Prof. Dr. Ángela Collados Aís von der Universität Granada

Dr. Mette Rudvin von der Universität Bologna

Dr. Erik Hertog von der Universität Leuven.

Alle Anwesenden hatten bzw. haben Lehraufträge an Instituten, die Dolmetscherinnen ausbilden, und sind bzw. hatten als Dolmetscherinnen unterschiedliche Fachgebiete: juristisches Dolmetschen, Konferenzdolmetschen, Community Interpreting und Mediendolmetschen. Der Konferenz mit Podiumsdiskussion war ein zweistündiger „Round Table“ vorangegangen, in dem das Thema von den genannten Expertinnen diskutiert worden war. Von dieser Zusammenkunft liegen allerdings keine Aufzeichnungen vor. Die Konferenz wurde mit einer Zusammenfassung der Diskussionspunkte beim „Round Table“ durch Dörte Andres eingeleitet. Bereits in den einleitenden Worten bestätigen sich die bisher in dieser Arbeit zusammengefassten Aussagen über Neutralität beim Dolmetschen: In apodiktischer Weise werde sie als etwas Selbstverständliches und Gegebenes bei der Dolmetscherin vorausgesetzt, dies werde aber von vielen infrage gestellt (06:56-07:33). Auch die „Round-Table“-Diskussion habe es lediglich ermöglicht, den „Fuß in die Tür des Konzepts“ (08:20-08:22) zu setzen. Deutlich werde auch, dass es beim Dolmetschen keine klare Trennlinie bei der Verwendung der Begriffe Objektivität, Neutralität und Unparteilichkeit gibt (09:22-10:59). Außerdem werde zwischen unterschiedlichen Neutralitätsansprüchen in verschiedenen Dolmetschsettings differenziert. Andres bemerkt, dass beispielsweise im Gerichtsdolmetschen, insbesondere auf internationaler Ebene, von Neutralität ausgegangen werde, wie sie mit Ehrenkodex-Zitaten belegt (11:48-12:38).

Die persönliche Verfassung der Dolmetscherin sei, so Andres, ein Aspekt, der der Neutralität im Weg stehen kann, da die Verdolmetschung von ihr beeinflusst wird:

„Bin ich müde? Bin ich gelangweilt? Stimme ich dem Redner zu? Stimme ich dem Redner nicht zu? Das heißt, wie dann gedolmetscht wird, hängt vielleicht auch von der persönlichen/ethischen Einstellung des Dolmetschenden ab“. (13:51-14:11)

Konsens herrschte unter den Teilnehmenden dahingehend, dass Neutralität im emotionalen Sinne nicht möglich sei (14:15-14:24). Auch Neutralität in der Sprache wurde insofern in Frage gestellt, als die Sprechende durch ihre Sozialisierung, ihr Umfeld, ihren Erfahrungs- und Wissensschatz geprägt sei und insofern „Sprache an sich [...] schon gar nicht neutral sein [könne]“ (14:38-14:43). Es wurde auch zu bedenken gegeben, dass das Bestreben, die Intention der Sprechenden zu vermitteln, im Zusammenhang mit dem Neutralitätsanspruch zu hinterfragen sei: „Wissen wir eigentlich immer, was die Intention des Redners ist? Haben wir dann das Recht, seine Aussage ‚unneutral‘ zu verdolmetschen, weil wir dem Redner mehr gerecht werden wollen?“ (15:46-15:58), zudem sei es gar nicht immer möglich, die Intention der Rednerin zu erkennen (16:00-16:04). Die Besonderheiten unterschiedlicher Settings in puncto eigener Neutralität wurden anhand verschiedener Beispiele aufgezeigt. Beim juristischen Dolmetschen an internationalen Gerichtshöfen oder der Versöhnungskommission Südafrikas etwa könne die eigene Betroffenheit als Opfer eine Rolle spielen (16:24-16:59). Das Bemühen der Dolmetscherinnen, dort professionell zu sein und größtmögliche Distanz zu praktizieren, sei manchmal besonders durch die Tatsache erschwert, dass sie selbst insofern eine Opferrolle im Setting einnehmen, als sie als Dolmetscherin noch einmal das erlebten, was ihrer Ethnie oder ihrem Umfeld passiert sei (17:00-17:10). Ingrid Kurz, so Andres, habe darauf hingewiesen, dass es beim Mediendolmetschen unbedingt notwendig sei, die eigenen Emotionen unter Kontrolle zu halten, und dass Professionalität bedeute, unabhängig von der eigenen Gefühlslage gefasst aufzutreten und der Verpflichtung zur Loyalität nachzukommen. (17:45-18:19). Auch die Frage nach Loyalität sei, so Andres, noch weiter zu diskutieren: „Gibt es eine vorgeschriebene Loyalität? Wem hat man gegenüber loyal zu sein, vielleicht auch parteilich zu sein? Was ist erlaubt, was ist nicht erlaubt?“ (18:30-18:42). Als erste Ergebnisse des „Round Table“ wurden von Andres drei wesentliche Punkte herausgestellt:

Zum Ersten solle in der Ausbildung Studierenden vermittelt werden, dass es wichtig sei, „Neutralität anzustreben, dass aber diese Neutralität ganz viele Schattierungen [habe]“ (18:57-19:03). Studierende sollten anhand von Fallbeispielen und eigener Praxis die Vielschichtigkeit des Themas erfahren und erkennen, dass die Dolmetscherin als selbstverantwortlich handelnde Person für ihre Entscheidungen Verantwortung übernehmen müsse (19:03-19:36).

Zum Zweiten müsse man ein Bewusstsein für die Grenzen von Neutralität entwickeln und sich mit der Selbstverantwortlichkeit auseinandersetzen (19:43-20:04).

Zum Dritten müsse Objektivität als Ziel angestrebt werden und die Neutralität als weiteres Ziel, das allerdings nicht erreichbar sei. Neutralität sei nicht bipolar – weder eine absolute Forderung noch inexistent – sondern vielmehr ein facettenreicher Mittelweg (20:06-21:18).

An die Zusammenfassung der Diskussion am „Round Table“ schloss sich ein offenes Gespräch an, in dem alle Anwesenden sich äußern konnten. Aus dem Publikum wurde das Argument eingebracht, es sei für die Dolmetscherin eine Arbeitserleichterung, wenn sie sich bewusst machen könne, dass sie nicht betroffen sei, sondern nur eine Botschaft übermittle und Kommunikation gewährleiste (24:00-24:22).

Über das Zustandekommen des Neutralitätsanspruchs wurde die Vermutung angestellt, dass das Konzept vom Dolmetschen im Allgemeinen stark durch die Berufspraxis der Konferenzdolmetscherinnen geprägt worden sei (30:31-30:39). Hertog charakterisiert die Arbeitssituation für Konferenzdolmetscherinnen folgendermaßen: Sie sitzen mit Distanz zum kommunikativen Geschehen in der Kabine, und sprechen in der ersten Person, sodass die „Illusion“ (30:54) kreiert wird, dass Sprecherin und Dolmetscherin ein und dieselbe Person seien. Des Weiteren geschehe Konferenzdolmetschen in einem Kontext, in dem Menschen auf ähnlichem Niveau ohne große Machtgefälle in Status und Gesprächssituation, mit ähnlichem Wissen, kulturellem Hintergrund und so weiter miteinander kommunizierten (31:05-31:46). Dieses Setting könne dazu führen, dass sich Dolmetschende als neutrale „Weitergeber von Informationen“ (31:57-32:00) sähen; tatsächlich, so Hertog, gebe es diese vermeintliche Unsichtbarkeit von Dolmetscherinnen nicht, da diese durch ihr Sprechen sehr bewusste Entscheidungen trafen (32:06-32:33). Hertogs Ansicht nach sei an seinem Institut (Leuwen) die Ausbildung noch sehr traditionell, insgesamt seien aber die Ausbildungsprogramme vielfältiger geworden (32:50-33:36). Durch die Diversifizierung der Dolmetschsettings gebe es einerseits das statische Bild der Konferenzdolmetscherin nicht mehr, andererseits träte die Konfrontation mit ethischen Problemen und Entscheidungen in den nun vielfältigeren Dolmetsch-situationen – z. B. Medizindolmetschen, Dolmetschen in Asylverfahren –häufiger auf (33:40-34:12). Die Dolmetschausbildung müsse bei den Studierenden ein integriertes Bewusstsein schaffen, um diese ethischen Entscheidungen treffen zu können (34:15-34:30). Unparteilichkeit und Neutralität seien, so Hertog, defensive Begriffe, aus denen nicht deutlich werde, wem oder was gegenüber die Dolmetscherin neutral sein solle und auf welcher Seite sie stehe. Seiner Auffassung nach müsse die Dolmetscherin dem Setting und dem Inhalt gegenüber neutral sein. Die Begriffe Unparteilichkeit und Neutralität müssten entweder abgelöst oder aber positiv neu besetzt werden (34:33-35:34). Verbote, Vorschriften und Paradigmen, wie sie beispielsweise im Ehrenkodex der EULITA ausgesprochen würden, sollten abgelöst werden durch eine Herangehensweise, die Hertog als teleologisch bezeichnet: Eine „vernünftige“ (37:10) Betrachtung der Umstände und eine fundierte Ausbildung, die bei ethischen Entscheidungen zugunsten der Kommunikationssituation hilft (35:35-37:28). Dabei sei aber noch of-

fen, wie das Umdenken sich gestalten solle, fest stehe allerdings, dass es in den Lehreinrichtungen geschehen müsse (37:32-37:44).

Auch Bahadirs Ansicht nach ist ein Umdenken in der Ausbildung notwendig. Ihr Desiderat ist ein verstärkter Fokus auf die Empathiefähigkeit (42:33-42:59). Diese werde in der Ausbildung stark „reduziert“ (42:53) und „verkümmert“ (42:55), sei aber die Grundlage aller Mittlertätigkeiten. Auch ein Beitrag aus dem Publikum maß der Empathie hohe Wichtigkeit bei: Als Dolmetscherin müsse man dem Menschen gerecht werden, dort trete Neutralität in den Hintergrund und Empathie als Qualität in den Vordergrund (41:30-42:00). Wie Kurz, die darauf hinwies, dass von Dolmetscherinnen situationsadäquate Betroffenheit und Anteilnahme in der Verdolmetschung erwartet werde (39:17-39:45), sieht auch Bahadir insbesondere im Fachdolmetschen die Notwendigkeit zur Empathie (44:04-44:11). Als Beispiel nennt sie die Verdolmetschung einer Krebsdiagnose, bei der die Mutter eines Kleinkindes erfährt, dass dieses sterben wird. Es sei in dieser Situation nicht möglich und auch nicht richtig, als Dolmetscherin so neutral zu bleiben wie der Arzt (44:30-45:25). Von Seiten der Moderation kam der Einwand, dass Empathie zwar richtig sei, aber mit einem Selbstkontrollmechanismus verknüpft werden müsse. Die Dolmetscherin müsse sich bewusst sein, mit wem sie sich identifiziert, wie sie sich positioniert und worin sich das auch auf nonverbaler Ebene äußern kann, etwa in der Körperhaltung, dem Gesichtsausdruck und dem Tonfall. Auch auf sprachlicher Ebene könne die Positionierung sichtbar werden, z. B. durch das Umschalten von Aktiv- auf Passivkonstruktionen, durch Nutzung unpersönlicher Ausdrücke („man“ statt „wir“) oder durch die Verwendung von Höflichkeitsformen (46:10-48:25). Die Dolmetscherin müsse ein Bewusstsein dafür haben, dass man mit „ganz kleinen Dingen“ (48:34) einen großen Unterschied machen könne. Auch Collados Aís' Ansicht nach gibt es Settings, in denen es offensichtlich ist, dass die Dolmetscherin sichtbar und empathisch werden muss, und dass diese Sichtbarkeit sich auch in kleinen Dingen wie Stimme und Körpersprache zeige (48:50-50:10). An anderer Stelle wurde von Kritzer die Frage nach der Empathie wieder aufgegriffen. Sie vertritt die Auffassung, dass Dolmetschen als Dienstleistung der Kommunikation und Übermittlung von Botschaften dient. Diese Aufgabe werde mit Empathie am besten erfüllt; dennoch solle sich die Dolmetscherin in emotional belastenden Situationen zurücknehmen (01:06:10-01:06:34). Sonst, so Kritzer, werde die Botschaftsempfängerin beim Vernehmen einer belastenden Nachricht, etwa einer Todesbotschaft, noch zusätzlich von den Emotionen der Dolmetscherin „belästigt“ (01:06:52). Insofern sei hier eine sachliche, wenn auch nicht kalte, Übermittlung wünschenswerter.

Als weitere relevante Größe wurde von Rudvin der Begriff der Präzision genannt. Ihrer Ansicht nach ist es wichtig, zwischen Neutralität und Präzision zu differenzieren, wobei sie letztere einerseits als nicht vollständig definierbar einstuft, andererseits fordert, sie solle nicht aus den Augen verloren werden, da sonst der Dolmetschberuf jeglichen Sinn verlieren würde (55:17-55:54). Ihr Desiderat ist die Entwicklung von Paradigmen zu den Termini, da es durch

die Trennung der verschiedenen Ebenen und die begriffliche Ordnung leichter zu verstehen sei, „wohin wir gelangen wollen“ (57:10), wobei sie nicht spezifiziert, wen sie mit „wir“ meint und auf welchen Prozess sie sich bezieht. Neutralität sei durch die Beschaffenheit von Sprache nicht ohne Weiteres und nur begrenzt möglich, solle jedoch nicht verleugnet werden (57:29-57:54).

Andres führte als Pionierbeispiel für einen beginnenden Paradigmenwechsel das Praxishandbuch des Dolmetschdienstes der Europäischen Kommission (SCIC) an, in dem der ethischen Dimension des Dolmetschens Rechnung getragen wird: „ethical dilemmas cannot always be resolved simply by applying rules“ (59:00-59:05). Zugleich wies sie aber kritisch darauf hin, dass die Kommission außerdem Integrität, Loyalität und Schutz ihres Ansehens von den Dolmetscherinnen verlange. Es werde also einseitige Loyalität gefordert, wie sie auch die DDR oder Hitler von ihren Dolmetscherinnen verlangt haben. (59:18-1:00:04). Kurz wandte am Beispiel diplomatischer Gespräche ein, dass diese einseitige Loyalität zur Folge haben könne, dass jede Gesprächsteilnehmende ihre eigene Dolmetscherin mitbringe und dies mehr Kontrolle bedeute, da sich die Dolmetscherinnen gegenseitig überprüfen könnten (01:00:24-01:00:40).

Ein weiteres Beispiel dafür, dass die Arbeitsweise der Dolmetscherinnen durch die Institution vorgegeben wird, sei die OECD, so Hertog. In ihrem Ethikkodex für Dolmetscherinnen heiße es: „Interpreters may assist mission members by providing all restating information that will assist them in making a decision“ (01:01:36-01:01:45). Außerdem kommt ihnen eine Rolle in der Kulturmittlung zu: „Interpreters should explain cultural differences or practices to mission members and their addressees“ (01:20:20-01:20:28). Hier werde also, folgert Hertog, eine proaktive, nicht neutrale Rolle von der Dolmetscherin erwartet (01:02:50-01:02:58). Collados Aís stellt ihrerseits die These auf, dass die Hörenden zwar theoretisch von Dolmetscherinnen Neutralität erwarten, praktisch aber häufig anderes von ihnen erbeten wird. Da aber weder Auftraggeberin noch Hörerin, sondern die Dolmetscherinnen Expertinnen seien, müssten diese wissen und entscheiden, welche Position sie im Kommunikationsprozess einnehmen (01:07:56-01:10:09).

Ebenfalls im Publikum und auf dem Podium diskutiert wurde die Frage, ob und inwiefern die Dolmetscherin wie eine Schauspielerin in die Rolle der Rednerin schlüpft. Diese Betrachtungsweise könne, so ein Beitrag aus dem Publikum, eine Lösung für das Neutralitätsdilemma sein, denn die Dolmetscherin bleibe sie selbst, auch wenn sie in eine andere Rolle schlüpfe. (01:11:20-01:12:09).

Als wichtiger Faktor wurde auch das Setting als solches kritisch diskutiert. Aus dem Publikum wurde das Dolmetschen in Guantanamo als Beispiel angeführt. Es stelle sich dort die Frage, ob nicht schon die bloße Tatsache, in einem solchen System tätig zu sein, eine subjektive Haltung impliziere, die eine Distanzierung unmöglich mache. Die eigene Neutralität wer-

de dort von Dolmetscherinnen als Schutzmechanismus, hinter dem sie sich verschanzen, genutzt (01:16:03-01:16:40). Laut Bahadir sei in einigen Settings, wie Guantanamo oder auch im Krieg, die Positionierungsentscheidung schon vorher getroffen, wenn etwa die Dolmetscherin in der Uniform einer Armee arbeite. Sie sei dann nicht mehr neutral (01:17:08-01:17:58).

Daraufhin wurden von Hertog einige Beispielsituationen geschildert, in denen es für Dolmetscherinnen besonders schwierig ist, Neutralität zu wahren, oder in denen Dolmetscherinnen sehr aktiv in das Geschehen eingriffen. So sei eine Gruppe Dolmetscherinnen im Irak, als sie sahen, was den Einheimischen durch bestimmte Soldatinnen angetan wurde, als Gruppe zum Kommandanten gegangen und das Ende eines solchen Verhaltens gefordert, da andernfalls alle Dolmetscherinnen sofort ihre Arbeit einstellen würden. Damit hätten sie durch eine gemeinsame ethische Entscheidung das Verhalten der Soldatinnen verändert (01:20:20-01:22:39). Ein anderes Beispiel sei, wenn sich beim juristischen Dolmetschen die Angeklagte an die Dolmetscherin wende, weil diese ihre Sprache spricht, und Fragen über den von der Dolmetscherin vermuteten Prozessausgang stelle oder um Verhaltenstipps bitte. In diesem Fall müsse die Dolmetscherin entscheiden, ob sie sich an den Kodex halte, der den Kontakt zu Kunden außerhalb des juristischen Kontextes untersagt, oder aus der Empathie heraus entscheide zu antworten, ohne allerdings den Prozessverlauf damit zu beeinflussen (01:23:33-01:24:43). Auch bei der Verdolmetschung einer Therapie, wenn etwa ein Therapeut versuche, Zugang zu einem sehr verschlossenen Kind zu finden und das Kind Anstalten mache, sich der anwesenden Dolmetscherin zu öffnen, müsse diese entscheiden, ob sie darauf eingeht und damit ihre Rolle verändert, weil sie Teil der Therapie werde. Es sei also stets eine gründlich zu überdenkende kontextabhängige Entscheidung seitens der Dolmetscherin, ob sie die theoretisch von ihr erwartete Rolle beibehalten oder aus ihr heraustreten will (01:24:50-01:26:35).

Es lässt sich resümieren, dass auch die Studie Metzgers und die Diskussionen der dem Thema gewidmeten Konferenz keine einheitliche Antwort auf die Frage geben konnten, was in der beruflichen Praxis neutrales, unvoreingenommenes, objektives und unparteiisches Verhalten sein kann oder soll. Ist Neutralität überhaupt „machbar“ oder muss der Neutralitätsanspruch verworfen werden? Ist Neutralität zwar nicht möglich, soll aber dennoch als nicht erreichbares Ideal angestrebt werden? Eine der Schwierigkeiten im Umgang mit Neutralität, die auch in der Germersheimer Diskussion zutage trat, ist die unklare Abgrenzung der Konzepte Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit. Insbesondere wenn diese Konzepte zu Berufsmaximen erhoben werden, wäre es wichtig, relevante Begriffe klar zu definieren und theoretisch zu fundieren, so wie es auch Angelelli fordert (2004: 24). Als bevorzugtes Mittel zur theoretischen Fundierung beruflicher Handlungsanweisungen schlägt Angelelli empirische Studien und eine interdisziplinäre Herangehensweise vor (ebd.). Wie eklatant der Mangel an Konzeptualisierungen gerade hinsichtlich des Neutralitätsbegriffs ist, zeigte sich bei der Konferenz in Germersheim, als die Konferenzteilnehmerinnen sich dem Begriff „Neutralität“ über Brock-

haus- und Duden-Definitionen annäherten, um dann selbst zu dem Schluss zu kommen, dass noch keine zufriedenstellenden Konzepte und Definitionen für die oben genannten Begriffe in der Dolmetschwissenschaft entwickelt wurden (Konferenzvideo Germersheim 2013:08:45-10:52). Dies erscheint besonders verwunderlich, da auch in vielen Äußerungen von Dolmetscherinnen über ihr berufliches Selbstverständnis deutlich wird, dass sie Neutralität in ihrer Berufsausübung für wichtig halten, ja sogar für eben die Qualität, anhand derer ihre Professionalität messbar wird (vgl. Angelelli 2004, Konferenzvideo Germersheim 2013, Biagini et al. 2017).

4 Auf der Suche nach der Neutralität. Eine interdisziplinäre Recherche zu Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit

Im Folgenden soll der Begriff der Neutralität interdisziplinär klarer definiert und die hierfür notwendige Einordnung vorgenommen werden. Neutralität wird im politischen und juristischen Rahmen besondere Bedeutung zugemessen, wie auch in den Kodizes der entsprechenden Institutionen sichtbar wurde. Darum soll zunächst in diesem Feld nach Neutralitätskonzepten gesucht werden. Da es sich beim Dolmetschen um einen sozialen, interaktiven Akt zwischen Menschen handelt, der sich nicht in einem sozialen Vakuum abspielt (Wadensjö 1998: 8), müssen auch Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit in diesem sozialen Kontext betrachtet werden. Als Wissenschaft, die sich dem Wie und Warum der sozialen Interaktionen widmet, ist hier insofern die Sozialwissenschaft eine relevante Quelle. Durch die Nennung von Neutralität in Ehrenkodizes erhält dieses Konzept auch eine ethisch-moralische bzw. philosophische Ebene, sodass auch in diesem Bereich nach anwendbaren Konzepten gesucht wird.

4.1 Neutralität in der Politik

Am geläufigsten ist der Begriff der Neutralität wohl aus der Politik. Völkerrechtlich gesehen wird unter Neutralität der Rechtszustand eines Staates verstanden, welcher nicht an einem zwischen anderen Staaten ausgebrochenen Krieg teilnimmt. Der Neutralitätszustand endet erst, wenn der neutrale Staat in den Kriegszustand mit einem der kriegführenden Staaten eintritt (vgl. Bindschedler 1956/57: 1). Auf innerstaatlicher Ebene gilt in Deutschland das Neutralitätsgebot, das heißt, die Staatsorgane sind zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet. Sie sollen lediglich den politischen Willen des Volkes repräsentieren und müssen deshalb politische Neutralität wahren (vgl. Jurakurs.de: „Neutralitätsgebot“, o. S.) Das Neutralitätsprinzip impliziert, dass der Staat eine Stellungnahme zugunsten einer Überzeugung, bestimmter Interessen und Ziele, Weltanschauungen oder Lebensweisen vermeiden und somit „einen neutra-

len Rahmen liefern sollte, in dem unterschiedliche und sogar einander widerstreitende Vorstellungen vom guten Leben verfolgt werden können“ (Baynes 1995, zitiert nach Gerdes 2004: 10). Gerdes begreift Neutralität in der Staatspolitik als ein Prinzip, dessen Anwendung die „Rechte und legitimen Ansprüche der Bürger auf Gleichheit und Freiheit ermöglich[t]“ (ebd.: 32). Somit stellt die Neutralität der Staatsorgane in Deutschland ein Prinzip dar, welches sich aus den Idealen und Forderungen der demokratischen Rechtsstaatlichkeit ableitet. Der Politikwissenschaftler und Philosoph Gaus kritisiert, dass das Konzept der Neutralität im politischen Liberalismus häufig abgelehnt oder verteidigt wurde, dieses Konzept und seine Begründung aber vage bleiben (Gaus 2009: 1). Er weist darauf hin, wie unterschiedlich „Neutralität“ verstanden werden kann: als ein Grundsatz, der Gesetzgeber und Gesetzgebung bestimmt, als ein Grundsatz, der die Funktionen des Staates leiten soll, als Grundsatz, der es dem Staat verbietet, zu bestimmten Themen Stellung zu beziehen bzw. der es dem Staat verbietet, sich moralisch zu positionieren, oder als eine Forderung nach Unparteilichkeit des Staates (vgl. Gaus 2009: 1f.). Eine mögliche Erklärung dafür, warum es keine klare Definition der Neutralität und ihres Anwendungsbereiches in der Politik gibt, liefert Wöhrst: „Neutralität ist ein Begriff der Relation und kann sich erst durch den Sachverhalt definieren, auf den sie angewendet wird“ (2011: 9). Gerdes stellt die These auf, dass Neutralität mindestens drei Akteure voraussetzt: „[J]emand verhält sich gegenüber zwei weiteren Akteuren, die mindestens in einem bestimmten wesentlichen Punkt unterschiedliche oder gegensätzliche Überzeugungen, Interessen oder Ziele haben, neutral, d. h. versucht eine Stellungnahme zugunsten einer Partei zu vermeiden.“ (2004: 10). Diese „Haltung substanzieller Neutralität“, so Gerdes, gelte häufig bei zur Konfliktregulierung autorisierten Instanzen und Institutionen wie z. B. Staat, Gericht, Familientherapeut oder Schiedsrichter.

4.2 Neutralität und Objektivität in der Soziologie

Begibt man sich in der Soziologie auf die Suche nach einer Definition des Neutralitätsbegriffes, ist das Ergebnis erstaunlich dürftig – und das, obgleich die Neutralität als wissenschaftliches Forschungsgebot in der Sozialwissenschaft weit verbreitet ist. So heißt es im Eintrag „Neutralität“ im Methoden-Lexikon für die Sozialwissenschaften:

„Neutralität, (abgeleitet aus lat. neuter: keiner von beiden), ein allgemeines Gebot der wissenschaftlichen Sozialforschung bzw. der darin tätigen Forschenden. Das Gebot bzw. die damit gewünschte Haltung wird selten genauer spezifiziert: meist [*sic*] wird es mit anderen Geboten, wie Wertfreiheit, Objektivität und Distanzierung in Verbindung gebracht; oft wird es auch in Abgrenzung zu anderen Konzepten wie Parteilichkeit, Voreingenommenheit/Befangenheit, Beeinflussung oder Subjektivität verwandt. In diesem Sinne könnte Neutralität erreicht werden, wenn es gelänge, den Forschungsprozess unabhängig von persönlichen, sozialen, politischen oder zeitspezifischen Positionierungen, Interessenlagen und Werthaltungen zu organisieren. Das Gebot der Neutralität kann sich auf verschiedene Aspekte des Forschungsprozesses be-

ziehen: auf das Verhältnis zum Forschungsgegenstand bzw. die Forschungsergebnisse, auf das Verhältnis zu den Beforschten, auf den Erhebungsprozess bzw. den Prozess der Datenanalyse und schließlich auf die Rolle der Sozialwissenschaften in der Gesellschaft. Strategien zur Umsetzung des Neutralitätsgebots setzen auf die Forschenden, auf Regeln und Verfahren der empirischen Forschung und schließlich auf das kritische Potential der scientific community. Entsprechend der Unschärfe des Neutralitätsgebots finden sich sehr unterschiedliche Positionen, die das Neutralitätsgebots als Solches [sic] bzw. die Möglichkeit seiner Umsetzung kritisieren oder gänzlich in Frage stellen.“ (2015: 284)

Ähnlich wie in der Politikwissenschaft ist auch hier der Terminus nicht klar definiert; stattdessen scheint er lose mit anderen Geboten wie Wertfreiheit, Objektivität und Distanzierung assoziiert zu sein. Deren Anwendbarkeit wiederum wirft Fragen auf, die die Geisteswissenschaften mindestens schon seit Webers Auseinandersetzung mit der Objektivität in der Sozialforschung (Weber 1904) beschäftigen. Gunnar Myrdal bringt diese Fragen auf den Punkt, wenn er schreibt:

„Was ist Objektivität [...]? [...] Wie kann er [der Soziologiestudent] sich freihalten vom Einfluß des kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Milieus seiner Gesellschaft, in der er sich durch seine Arbeit seinen Lebensunterhalt verdient und einen sozialen Status schafft? [...] Und wie kann er sich dem Einfluß seiner eigenen Persönlichkeit entziehen, die von seiner Herkunft und Umwelt, aber auch von seiner Lebensgeschichte, seiner Konstitution und seinen Neigungen geprägt ist [...] Wie kann er sich in diesem Sinne objektiv und zugleich praktisch verhalten?“ (Myrdal 1971: 7f.).

Diese Fragen lassen sich analog zur Neutralität und Wertfreiheit stellen und auch auf sie bezogen nicht ohne Weiteres beantworten. Ulrich Beck versucht sich an einer grundsätzlichen Antwort, indem er die These aufstellt, die gängigste Definition von Objektivität in der Sozialwissenschaft sei „nicht mehr und nicht weniger als die technische Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen“. Diese sollen, um den Anspruch der Objektivität zu erfüllen, empirisch gültig, zuverlässig im Sinne der Unabhängigkeit von individuellen und situativen Einflüssen, logisch konsistent, informativ und erklärbar sein (Beck 1974: 54). Dagegen argumentiert Myrdal, dass die Sozialwissenschaft niemals nur „Tatsachen schildern“ oder „neutral“ sein könne und demnach nicht objektiv in der herkömmlichen Bedeutung des Begriffes (vgl. Myrdal 1971: 8). Diese Ansicht wird auch von Wissenschaftlerinnen vertreten, die davon ausgehen, dass nur die Naturwissenschaften objektive, allgemeingültige Wahrheit enthalten, wohingegen in den Geisteswissenschaften weder Allgemeingültigkeit noch Objektivität möglich seien, da sie unweigerlich der Subjektivität der einzelnen Forscherinnen verhaftet seien (vgl. Osterloh 1991: 161f.). Die Annahme, dass die Naturwissenschaften „sich in einer geschützten Zone reiner Tatsachenbefunde und eindeutiger Kriterien der Bewertung ihrer Hypothesen“ (ebd.: 162) bewegen, wird jedoch schon seit Längerem in Frage gestellt, da auch hier Vormeinungen und Interpretationen der Forscherinnen in die Forschungstätigkeit mit einfließen (vgl. ebd.).

Von der Vorstellung, dass objektive Erkenntnis überhaupt möglich wäre, verabschieden sich der Konstruktivismus und seine Vertreterinnen als logische Konsequenz aus der Annahme, dass es keine ontologisch begründbare und begründete Welt gibt (vgl. von Glasersfeld 1985: 32). Somit ist Objektivität als Darstellung einer Sache, die selbige genau so, wie sie ist, vollständig erfasst, gar nicht möglich, weil dem Menschen der Zugang zu absoluter Wahrheit als „exakte Blaupause der Wirklichkeit“ (Hennigsen 1980: 93) verwehrt ist. Dennoch verwirft der Konstruktivismus nicht den Begriff der Objektivität per se, sondern definiert ihn neu. Im Zentrum dieser Definition steht Sprache; mit ihrer Hilfe verständigen sich Akteurinnen auf Beschreibungen des subjektiv Erlebten, die sie gegenseitig kognitiv nachvollziehen und bestätigen können. Wenn die Begriffe und Vorstellungen, die Menschen vom subjektiv Erlebten haben und schaffen, kohärent sind mit den Vorstellungen und Begriffen anderer, denen wir die gleichen kognitiven Fähigkeiten zuschreiben wie uns selbst, „dann gewinnen sie eine Gültigkeit, die wir mit gutem Recht ‚objektiv‘ nennen können“ (ebd.: 37). Dadurch, dass sich insbesondere der radikale Konstruktivismus auf die Tatsache stützt, dass alles, was Menschen wahrnehmen, eben nur das Resultat menschlicher Wahrnehmung ist, aus der sich nicht die Existenz einer objektiv existierenden Welt schlussfolgern lässt – einer Welt, die auch ohne den sie erlebenden Menschen so wäre, wie sie ist – ist es logisch, dass von Glasersfeld hier als „objektiv“ definiert, was andernorts als „intersubjektiv“ bezeichnet würde (siehe auch Leilach-Henrich 2011)⁷. Schließlich sieht diese Form des Konstruktivismus die Unterscheidung zwischen intersubjektiv Konstruiertem (etwa der Bewertung empirischer Forschungsergebnisse) und „objektiv Wahrem“ (etwa einer mathematischen Formel) als obsolet an.

4.3 Unparteilichkeit als philosophisch-ethischer Begriff

Da Unparteilichkeit eng mit Neutralität und Objektivität verknüpft zu sein scheint, soll auch auf diesen Begriff kurz eingegangen werden. Im juristischen Rahmen ist der Terminus allgegenwärtig, und so ist es nicht verwunderlich, dass er auch gewählt wurde, um die im EULITA-Ehrenkodex geforderte Arbeitshaltung der Dolmetscherinnen zu beschreiben: „Legal interpreters [...] shall [...] maintain the appearance of impartiality“ (EULITA Code of Professional Ethics 2013: 3). Ähnlich wie bei den anderen beiden Termini herrscht in der Wissenschaft keinesfalls Einigkeit darüber, was mit Unparteilichkeit gemeint ist; vielmehr gibt es auch hier unterschiedliche Ansätze und Konzepte, insbesondere in Moral- und Politikphilosophie (vgl. Jollimore 2017, Mendus 2002). Generell lässt sich Unparteilichkeit nicht allgemein

⁷ In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff der Intersubjektivität im soziologischen Sinne verwendet. Nach dieser Definition bedeutet Intersubjektivität die Vergleichbarkeit bestimmter Erfahrungen für mehrere Individuen. Das Gelingen kommunikativer Akte beispielsweise hängt davon ab, ob bestimmte Symbole, Zeichen oder Begriffe für verschiedene Individuen eine vergleichbare Bedeutung haben. Gleichen Sachverhalten, Begriffen oder Zeichen können in unterschiedlichen sozialen Kontexten oder Subkulturen unterschiedliche Bedeutungen haben, was die Herstellung einer intersubjektiven Verständnisebene erschwert. (vgl. sapereau.de: „Intersubjektivität als Begriff der Soziologie“, o. S.).

definieren; notwendig ist eine Spezifizierung, wem gegenüber und worin eine Person unparteilich ist (vgl. Jollimore 2017, o. S.). Darin gleicht die Unparteilichkeit also der Neutralität. Susan Mendus weist darauf hin, dass in der Literatur zur Unparteilichkeit immer wieder eine Verbindung hergestellt wird zwischen den Konzepten von Unparteilichkeit (impartiality) und Gleichheit (equality) (Mendus 2002: 7f.). Mit Gleichheit ist hier gemeint, nach dem Grundsatz zu handeln, dass alle Menschen gleich sind, und in unseren Urteilen vorurteilslos und gerecht zu sein (Mendus 2002: 7). Unparteilichkeit auf politischer Ebene ist der Versuch, alle Menschen nach dem Prinzip der Gleichheit zu behandeln und im Interesse des Allgemeinwohls zu handeln (ebd.). Politische Unparteilichkeit hat, so Mendus, zum Ziel, Rechte und Pflichten innerhalb des Staatssystems möglichst gerecht auf alle Bürgerinnen zu verteilen (ebd.: 9). Sie weist allerdings auch darauf hin, dass es in der Moral- und Politikphilosophie große Kontroversen darüber gibt, wie dieser Grundsatz in der Praxis angewandt werden soll (Mendus 2002: 7f.).

In der Ethik wird Unparteilichkeit als ein Prinzip der Gerechtigkeit definiert (vgl. Ebert 2015: 21). Nach diesem Prinzip müssen z. B. Entscheidungen sich ungeachtet der betroffenen Person nach einem allgemeinen Maßstab richten und dürfen nicht willkürlich sein (vgl. ebd.: 39).

4.4 Schlüsse aus der Betrachtung des Neutralitätsbegriffs in anderen Wissenschaftsfeldern

Ein Blick in andere wissenschaftliche Disziplinen hat zeigt, dass es keine pauschal anwendbaren bzw. beliebig übertragbaren Definitionen von Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit gibt, sondern dass diese Konzepte sinnvollerweise im Hinblick auf das Feld, in dem sie angewandt werden sollen, entwickelt werden müssen, da sie sich über ihr Anwendungsgebiet definieren. Im folgenden Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, wie eine fachspezifische Konzeptualisierung von Neutralität aussehen könnte. Zunächst soll anhand eines Beispiels aus einem anderen Berufsfeld, der Mediation, gezeigt werden, wie sich eine Konzeptualisierung gestalten kann. Darauf aufbauend soll versucht werden, eine sinnvolle Methode für den Bereich Dolmetschen zu entwickeln, anhand derer Settings bzw. Dolmetscherinnen auf ihre Neutralität hin geprüft werden können. Als theoretische Grundlage sollen dabei die bisherigen Erkenntnisse über Neutralitätskonzepte im Allgemeinen und über Neutralität beim Dolmetschen im Spezifischen dienen.

5 Entwicklung eines fachspezifischen Neutralitätskonzeptes am Beispiel des Berufsfeldes Mediation

Ein anwendungsorientiertes Konzept der Neutralität versucht Falk Rodigast (2015) für den Bereich Mediation zu entwickeln. Bei der Mediation handelt es sich um eine Form der begleiteten Konfliktbearbeitung, bei der zwei oder mehr Parteien durch eine dritte, „neutrale“ oder „allparteiliche“⁸ Person – die Mediatorin – darin unterstützt werden, gemeinsam eine Lösung für den Konflikt zu erarbeiten, die für alle zufriedenstellend ist (vgl. mediation.de, bmev.de). Von Mediatorinnen wird im Beruf Neutralität verlangt bzw. sogar gesetzlich vorgeschrieben (vgl. Rodigast 2015: 7, §1 MediationsG). Rodigasts Ziel ist es, eine Definition sowie ein Prüfschema zu entwickeln, anhand dessen die Neutralität der Mediatorin von ihr selbst geprüft werden kann. Seine Arbeit soll an dieser Stelle aus mehreren Gründen ausführlicher vorgestellt werden: Zum einen handelt es sich hierbei um ein Werk, in dem die theoretische Auseinandersetzung mit dem Begriff der Neutralität ausdrücklich der Praxis dienen soll. Zum anderen lassen sich in dem Tätigkeitsfeld der Mediatorin Parallelen zur Rolle der Dolmetscherin erkennen (vgl. Metzger 1999: 21). Diese Parallelen möchte ich im Folgenden stichpunktartig zusammenfassen. Die Aussagen über Ziele, Rolle und Aufgabe der Mediatorin basieren auf Aussagen aus den Internetpräsenzen des Bundesverbandes Mediation e.V. (www.bmev.de), der deutschen Stiftung Mediation (www.deutsche-stiftung-mediation.de) sowie dem Online-Portal mediation.de.

- Die Dolmetscherin steht, wie auch die Mediatorin, als Vermittlerin bzw. „dritte Partei“ (Metzger 1999: 22) zwischen mehreren Parteien/Akteurinnen, denen es ohne ihre Vermittlungsleistung nicht gelingt, sich erfolgreich zu verständigen.
- Dolmetscherinnen und Mediatorinnen kommt in der Kommunikation eine Schlüsselrolle zu, die nur dann gut funktioniert, wenn alle beteiligten Parteien die Vermittlerin als vertrauenswürdig (kompetent, neutral) einschätzen.
- Für beide gilt, dass sie entsprechend dem Berufsethos nicht einen besonderen Ausgang der Interaktion favorisieren oder durch ihre Position darauf hinarbeiten sollten.
- Sowohl bei Dolmetscherinnen als auch bei Mediatorinnen kann es für den Erfolg der Kommunikation problematisch sein bzw. diesen verhindern, wenn sie von einer oder mehreren Parteien als einer bestimmten Partei zugehörig/sympathisierend wahrgenommen werden.

⁸ „Die eng miteinander verbundenen, und teilweise idiosynkratisch verwendeten Begriffe ‚Allparteilichkeit‘ und ‚Neutralität‘ stammen aus der Systemischen Familientherapie. Hierbei wird verstanden, dass der Berater (im Falle der Mediation der Mediator) fähig ist, für alle Konfliktparteien gleichermaßen die Partei ergreifen zu können“ (mediation.uni-konstanz.de, o. S.)

- Bei beiden Berufen sind die Parteien, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen, in den unterschiedlichsten sozialen Positionen, Milieus und Institutionen angesiedelt.

Natürlich gibt es etliche Unterschiede in den Aufgaben und Positionen der beiden Professionen. Auch das Setting selbst gestaltet sich beim Dolmetschen deutlich heterogener. Es handelt sich nicht immer nur um konsekutives Gesprächsdolmetschen, das in seiner räumlichen Gestaltung am meisten mit dem klassischen Mediationssetting gemein hat, sondern auch um Simultan-, Telefon- und Remotedolmetschen, deren Settings sich allein schon durch die räumlichen Gegebenheiten erheblich von einer zu mediierenden Gesprächssituation unterscheiden. Allerdings gibt es auch in der Mediation Settings, die von der klassischen Gesprächssituation abweichen, etwa Online- und Telefonmediation. Die „Sichtbarkeit“ der Mediatorin als Akteurin wird in der Interaktion nicht verneint oder als unerwünscht vermieden, anders als häufig bei der Dolmetscherin. Sie hat umfassendere „Befugnisse“, kraft ihrer Rolle in den Verlauf der Interaktion einzugreifen, etwa indem sie Sitzungen abbricht oder vertagt. Eine vergleichbare Praxis gibt es für Dolmetscherinnen in Gesprächssettings nicht. Ein solches Verfahren würde in einem Dolmetschsetting mit dem vielerorts noch verbreiteten und gewünschten „unsichtbaren“ Image der Dolmetscherin kollidieren, demzufolge Person und Persönlichkeit der Dolmetscherin gegenüber ihrer Dienstleistung möglichst weit in den Hintergrund treten sollen. Die Rolle der Mediatorin wird nicht nur von Berufskodizes, sondern seit 2012 auch gesetzlich geregelt (Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012). Bei Dolmetscherinnen ist es der Berufsverband, der ethische Handlungsrichtlinien vorgibt; gehört eine Dolmetscherin keinem solchen Verband an, obliegt es ihr, ob und welchen ethischen Maßgaben sie sich verpflichtet fühlen will.

Rodigast arbeitet aus einer ähnlichen Ausgangslage wie der für das Dolmetschen beschriebenen: Auch er stellt fest, dass es trotz der allgegenwärtigen Erwähnung der Neutralität der Mediatorin bzw. ihrer Einforderung in Fachliteratur und Gesetzestexten keine ausführliche, eindeutige Definition des Terminus gibt. Die von ihm aufgezeigte Heterogenität der kurzen Definitionen in der Literatur (vgl. Rodigast 2015: 10-22) könnte im Übrigen eine Folge dessen sein: Wenn es in Lehre und Gesetzgebung keine fundierte Konzeptualisierung von Neutralität in der Mediation gibt, ist es nicht erstaunlich, dass sich eine Vielzahl voneinander abweichender Ansichten darüber entwickelt, was Neutralität heißt, die selbst wiederum nicht das Resultat einer wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung sind.

Rodigast konstatiert, dass die Mediatorin durch ihre Beteiligung an der Interaktion (bzw. am Konfliktbearbeitungsprozess) nicht neutral sein kann (vgl. Rodigast 2015: 10). Er stellt in einem Überblick unterschiedliche Aussagen über die Neutralität der Mediatorin vor, die von Wissenschaftlerinnen und Institutionen getroffen wurden. Eine von ihnen besagt z. B., dass Neutralität kein „Wesensmerkmal“ der Mediatorin ist, sondern vielmehr ein Verhalten, das dazu führt, dass nach der Beratung die Teilnehmerinnen der Mediation nicht zu sagen wissen,

„welche Seite der Berater (Neutralität gegenüber Personen) bevorzugt hat, wie seine Haltung zum Problem ist (Neutralität gegenüber Problemen oder Symptomen) und welche Ideen und Lösungsvorschläge (Neutralität gegenüber Ideen) er bevorzugt“ (ebd.: 13). Gleichzeitig soll eine Mediatorin aber keinesfalls regungs- und emotionslos wirken, da „eine derartige unpersönliche und kühle Distanz wenig hilfreich ist, um eine empathische Beziehung [...] und kooperative Denk- und Verhaltensweisen aufzubauen“ (ebd.). Vollständige Neutralität überall und jederzeit sei eine unangebrachte Form der Zurückhaltung, Neutralität müsse zuweilen auch aufgegeben werden. Hier sieht sich also die Mediatorin vor ähnlich widersprüchlichen Handlungsanweisungen wie eine Dolmetscherin, die einerseits zu neutralem Auftreten angehalten ist, deren allzu unbeteiligt wirkendes Arbeiten in bestimmten Situationen jedoch ebenfalls nicht erwünscht ist (vgl. Konferenzvideo Germersheim 2013, z. B. 39:17-39:45).

Eine andere Lesart von Neutralität schlägt vor, dass die Mediatorin sich empathisch verhalten und versuchen soll, von allen Parteien verstanden zu werden. Zu diesem Zweck solle sie sich einer „positiven Neutralität“ bedienen, das heißt, die Mediatorin soll allen Parteien gegenüber gleichermaßen subjektiv eingestellt sein in ihrem Bemühen um gegenseitiges Verständnis und den Aufbau einer Verbindung. Dabei darf aber keine Partei und kein Lösungsweg bevorzugt werden (vgl. Rodigast 2015: 19). Rodigast moniert, dass bei keinem der Definitionsansätze eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Begriff und eine klare Abgrenzung zu anderen mediationsspezifischen Termini wie Allparteilichkeit, Unabhängigkeit oder Indifferenz vorgenommen wird (vgl. ebd.: 20).

Nach der Vorstellung unterschiedlicher Bezugnahmen auf Neutralität in der Fachliteratur versucht Rodigast Kriterien zu identifizieren, anhand derer die Mediatorin ihre Neutralität prüfen sollte. Rodigast sieht eine „aktive Holpflicht (Rodigast 2015: 23) bei der Mediatorin insofern, als sie ihr eigenes Verhältnis zu allen an der Mediation Teilnehmenden einerseits und zum Kontext (politisch, kulturell...) des Falles andererseits prüfen soll, indem sie sich selbst kritisch hinterfragt und hinterfragen lässt. Diese Prüfung soll für jeden einzelnen Fall aufs Neue vorgenommen werden, und zwar in der Vorphase einer Fallbearbeitung, während der Bearbeitung und nach Beendigung des Falles (vgl. ebd.: 39). Notwendige Voraussetzung einer solchen Prüfung ist das Einholen aller relevanten Informationen im Vorfeld (vgl. ebd.: 24). Zudem sieht Rodigast die Mediatorin in der „passive[n] Bringepflicht [*sic*] dahingehend, dass [sie] den Medianden, sich selbst und dem Umfeld des Falles [ihre] Neutralität fallabhängig mehr oder weniger darlegen muss“ (ebd.: 25). Dies gilt insbesondere, wenn Mediatorin und Mediandinnen zu einer Organisation gehören (z. B. bei betriebsinternen Mediationen). Neutralität sollte laut Rodigast auf drei Ebenen gegeben sein:

1. *Verbundenheit* – die Mediatorin hat keine „direkte (persönliche) oder indirekte (über Dritte) Verbundenheit [...] zu Parteien, deren Themen und Ideen“ (ebd.: 28).

2. *Interesse* – es besteht kein „direktes (konkret mit dem Fall zusammenhängendes) oder indirektes (durch Bearbeitung des Falles bedienbares) persönliches Interesse“ (ebd.: 29) seitens der Mediatorin.
3. *Beeinflussung* – es besteht keine „direkte oder indirekte Beeinflussung durch außerhalb der konkreten eigenen Fallbearbeitung mit den Mediandinnen liegende Faktoren“ (ebd.).

Rodigast räumt selbst ein, dass vollkommene Neutralität auf allen Ebenen von der Mediatorin nicht erreicht werden kann, sondern ein Attribut ist, das der Mediatorin durch sich selbst oder die Mediandinnen zuerkannt wird. Das ergibt sich für ihn daraus, dass die Mediatorin Teil eines „dynamischen prozessualen Vorgangs“ (vgl. ebd.: 32) bzw. Systems mit mehreren Akteurinnen ist, die in Wechselwirkung zueinander stehen. Insofern ist die Mediatorin sowohl in ihrer Rolle als Person, die Veränderungen im Verhältnis zwischen den anderen Akteurinnen anstoßen kann oder soll, als auch mit ihrer ganzen Persönlichkeit in den Prozess involviert (vgl. ebd.: 32f.). Wichtig ist für Rodigast, dass die Mediatorin „keinerlei Einflüssen unterliegt, die dem Ziel der Mediation widersprechen“ (ebd.: 33), wohingegen mit dem Mediationsziel vereinbare Einflüsse wie der Wunsch, gute Arbeit zu leisten, oder das Interesse daran, Geld verdienen zu wollen, „vertretbar und unschädlich“ seien (ebd.). Interessant erscheint hierbei Rodigasts Ansatz, die Frage nach der Neutralität gemeinsam mit den Mediandinnen – und zwar in der ersten Mediationssitzung zu erörtern. Durch offene Selbstreflexion soll diese Maßnahme Transparenz und Informiertheit bei allen Beteiligten schaffen. Diese Herangehensweise ist insofern logisch stringent, als Rodigast davon ausgeht, dass es sich bei Neutralität nicht um eine objektiv messbare Eigenschaft oder Haltung der Mediatorin handelt, sondern eine intersubjektive Zuschreibung: Neutralität ist dann gegeben, wenn sich alle Beteiligten einig sind, dass die Mediatorin neutral ist (vgl. ebd.: 34f.).

Abgesehen von den konkreten Mediationsfällen soll sich die Mediatorin an mehreren Punkten ihrer professionellen Laufbahn mit ihrer Neutralität beschäftigen. Vor Aufnahme der Berufstätigkeit soll sich die Mediatorin mit der Frage auseinandersetzen, ob und in welchen Einsatzbereichen sie neutral arbeiten kann und ein Bewusstsein dafür schaffen, welche Faktoren sie innerlich und äußerlich in ihrer Neutralität beeinflussen können (ebd.: 39f.). Diese Selbstreflexion soll die eigene Biografie sowie vergangene Stress- und Konfliktsituationen mit einbeziehen, eigene Stärken und Schwächen herausarbeiten und ein Bewusstsein für die eigene Emotionalität und die eigenen Wünsche bzw. Bedürfnisse schaffen. Gegebenenfalls kann die Mediatorin sich beim Reflexionsprozess auch Hilfe von Dritten (Vertrauenspersonen, Coaches, Therapeutinnen z. B.) holen, sodass sie am Ende größtmögliche Klarheit darüber hat, wie sie Neutralität herstellen kann und in welchen Situationen ihr das nicht möglich ist, sodass sie bestimmte Fälle von vorneherein ablehnen kann (vgl. ebd. 40). Rodigast spricht sich dafür aus, diese Selbstprüfung regelmäßig im Laufe des Prozesses zu wiederholen. All diese

Schritte geschehen jedoch unter der Prämisse, dass vollständige Neutralität nicht möglich ist, es handelt sich also stets um eine Annäherung an ein Ideal (ebd.: 32, 44).

Das im letzten Teil seiner Arbeit vorgestellte „Prüfschema Neutralität Mediator/in/en“ (S. 50-76) umfasst 83 Punkte, unterteilt in die Sphären „Verbundenheit (in Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft)“, „persönliches Interesse (in Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft)“ und „Beeinflussung (in Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft)“. Jeder Punkt entspricht einem der jeweiligen Sphäre zugeordneten Sachverhalt, der potenziell Einfluss auf die Neutralität der Mediatorin haben kann, z. B. werden im Abschnitt „Verbundenheit“ mögliche persönliche Beziehungen, Sympathien oder Animositäten der Mediatorin in Bezug auf eine oder mehrere Beteiligte in der Mediation geprüft (vgl. ebd.: 51f.). Rechts in der Tabelle kann die Mediatorin eintragen, ob sie ihre Position beim jeweiligen Punkt generell für mit der Mediation vereinbar hält (mögliche Antworten: ja/nein) und ob in dem Punkt eine Beeinträchtigung der Neutralität vorliegt (mögliche Antworten: keine/wenig/mittel/stark/ganz).

Rodigast argumentiert, dass sich das Prüfschema aus seiner vorherigen definierenden Auseinandersetzung mit Neutralität ableiten ließe (vgl. ebd.: 42). Wie sich aus einer theoretischen Befassung mit dem Neutralitätsbegriff ohne Einbeziehung weiterer Daten 83 sehr konkrete, praxisbezogene Punkte herleiten lassen sollen, ist jedoch nicht ausreichend erklärt. Hier liegt nach meiner Ansicht auch die größte Schwäche der Arbeit: Rodigast macht nicht transparent, anhand welcher Daten er zur Erstellung der 83 Punkte gekommen ist, und ob die Punkte sich etwa aus eigener Erfahrung, dem Austausch mit anderen Mediatorinnen oder empirischen Daten ableiten. Ebenso wenig wird deutlich, wie er zu dem Schluss kommt, dass die Sphären Verbundenheit, persönliches Interesse und Beeinflussung diejenigen sind, in denen Neutralität besonders relevant und zu überprüfen ist. Weder die 83 Punkte noch die Einteilung in die oben genannten Sphären stehen in von außen erkennbarem direktem Bezug zu Rodigasts theoretischer Auseinandersetzung mit dem Neutralitätsbegriff. Zwar ist es eine gängige Methode aus der Theorie praktische Vorschläge abzuleiten, das heißt aus einer Definition von Neutralität ein praktisch anwendbares Prüfschema für Mediatorinnen zu entwickeln. Leider schränkt der fehlende Abgleich mit empirischen Daten – oder die mangelnde Transparenz, falls solche Daten verwendet wurden – die Nutzbarkeit des Prüfschemas erheblich ein. Mit den oben genannten Einschränkungen bietet der methodische Aufbau der Arbeit allerdings nützliche Anhaltspunkte, wie ein Neutralitätskonzept für Dolmetscherinnen systematisch entwickelt werden könnte.

6 Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse über Neutralitätskonzepte

Resümiert man nun die bisher getroffenen Aussagen über Neutralität im Allgemeinen und beim Dolmetschen im Besonderen, lassen sich folgende Stichpunkte formulieren:

- Es gibt keine allgemeinen, interdisziplinär angewendeten Neutralitätsbegriffe. Neutralität und Unparteilichkeit müssen über ihren Gegenstand definiert werden (vgl. Kapitel 3, 4): Wem gegenüber? Worin? In was?
- Die Konzepte Objektivität, Neutralität und Unparteilichkeit hängen miteinander zusammen bzw. sind nicht klar voneinander abgegrenzt (vgl. Kapitel 3, 4).
- Folgt man der konstruktivistischen Theorie, ist Objektivität im Sinne von vollständiger Abbildung des objektiv Existierenden und Wahren im Kommunikationsprozess nicht realisierbar (vgl. Kapitel 4).
- Neutralität beim Dolmetschen ist der Versuch einer möglichst geringen Einflussnahme auf den Zieltext (vgl. Kapitel 3).
- Neutralität kann beim Dolmetschen als Äquivalenz der Verdolmetschung zum Ausgangstext definiert werden. Ob damit Äquivalenz der Form, des Inhalts oder der Wirkung gemeint ist und wie diese gewährleistet werden kann, wird kontrovers diskutiert und lässt sich nicht eindeutig festlegen (vgl. ebd.).
- Neutralität beim Sprechen ist durch die nicht neutrale Beschaffenheit von Sprache nur begrenzt möglich (vgl. ebd.).
- Neutralität soll von Dolmetscherinnen angestrebt werden, ist aber als Ziel nicht erreichbar (vgl. ebd.).
- Neutralität der Dolmetscherin wird mitunter als Qualitätsmerkmal ihrer Arbeitsleistung und als Messwert für ihre Professionalität angesehen (vgl. Kapitel 2, 3).
- Die Neutralität gegenüber allen Parteien kann als Gegensatz zur Loyalität der Dolmetscherin gegenüber einer Partei gesehen werden (vgl. Kapitel 2, 3).
- Aktives Eingreifen ins kommunikative Geschehen und „Sichtbarkeit“ der Dolmetscherin lassen sich als gegensätzlich zu neutralem Auftreten betrachten (vgl. Kapitel 3).
- Es liegt in der Verantwortung der Dolmetscherin und lässt sich nicht allgemein definieren, wie, ob und in welcher Form sie sich im jeweiligen Setting neutral positioniert bzw. auftritt. Diese Verantwortungsverantwortung ergibt sich auch daraus, dass Neutralität für Dolmetscherinnen weder rechtlich noch durch Kodizes genau definiert ist (vgl. Kapitel 2, 3).
- Genannte Bereiche, in denen Neutralität beim Dolmetschen eine Rolle spielen kann, sind folgende: Vorfeld des Auftrags, Setting und Verdolmetschung selbst (vgl. Kapitel 3).

Es wird deutlich, dass die bisherige Untersuchung des Gegenstands neue Erkenntnisse über die Neutralität beim Dolmetschen erbracht hat, in vielen Punkten jedoch noch Fragen offen sind. Es gibt keine verbindliche Definition von Neutralität bzw. neutralem Verhalten von Dolmetscherinnen. Wie auch der Mediatorin obliegt es der Dolmetscherin, den Beteiligten im Kommunikationsprozess oder dessen Beobachterinnen, den Grad ihrer Neutralität einzuschätzen. Dem Beispiel Rodigasts folgend sollen nun Fragen gesammelt werden, die als Hilfe bei

dieser Evaluation dienen können. Sie sind unterteilt in die Bereiche „Vorfeld des Auftrags und Setting“ sowie „Während des Kommunikationsprozesses“. Der Fragenkatalog leitet sich von den aufs Dolmetschen bezogenen Aussagen zur Neutralität ab, die in Kapitel 3 getroffen wurden.

Neutralität im Vorfeld der Dolmetschsituation und in Bezug auf das Setting:

- 1) Erschweren es bestimmte Faktoren, dass die Dolmetscherin von außen als neutral wahrnehmbar ist, z. B. das Tragen einer Uniform beim Dolmetschen für das Militär?
- 2) Ermöglicht das Setting grundsätzlich eine neutrale Position der Dolmetscherin?
- 3) Werden bei der Auftragsbeschreibung von der Auftraggeberin Forderungen an die Dolmetscherin gestellt, die nicht mit dem Neutralitätsprinzip vereinbar sind?
- 4) Hat die Dolmetscherin einen persönlichen (positiven oder negativen) Bezug zu bestimmten Themen und Anliegen, die im Auftrag vorkommen?
- 5) Fühlt sich die Dolmetscherin neutral in Bezug auf die Personen oder Parteien, die sie verdolmetschen soll?
- 6) Befindet sich die Dolmetscherin in einem tatsächlichen/gefühlten Abhängigkeitsverhältnis zu einer der zu verdolmetschenden Parteien, z. B. in einem Angestelltenverhältnis?
- 7) Hat die Dolmetscherin ein Interesse am Kommunikationsausgang, z. B. ein politisch, monetär motiviertes Interesse?
- 8) Steht das Setting als solches im Konflikt mit Werten und Normen der Dolmetscherin, z. B. beim Dolmetschen bei Folterungen?

Während des Kommunikationsprozesses:

- 9) Nimmt die Dolmetscherin Einfluss auf die Inhalte des Gespräches? Unternimmt sie selbstständig Ergänzungen, Auslassungen, kommentiert sie, korrigiert sie, werden eigene Meinungen/ Einschätzungen durch sie geäußert?
- 10) Zeigt sich die Dolmetscherin emotional betroffen?
- 11) Vermitteln Stimme und Tonfall der Dolmetscherin Neutralität?
- 12) Vermitteln Formulierungen und Satzkonstruktionen Neutralität?
- 13) Wirkt die Körpersprache der Dolmetscherin neutral?
- 14) Ist bekannt/wird thematisiert, ob und inwieweit die an der Kommunikation beteiligten Parteien die Dolmetscherin als neutral einschätzen?
- 15) Macht die Dolmetscherin Übersetzungsschwierigkeiten, z. B. im Umgang mit Realien, und eigene Fehler transparent?

16) Werden während der Kommunikation von einer der Parteien an die Dolmetscherin Forderungen gestellt, die mit dem Neutralitätsprinzip nicht vereinbar sind?

Diese im Rahmen der vorliegenden Arbeit zusammengestellten Aussagen und Fragen basieren ausschließlich auf den vorherigen Kapiteln und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Somit soll gewährleistet werden, dass die Fragen nicht nur das Ergebnis eigener Überlegungen zum Forschungsgegenstand sind, sondern Erkenntnisse und Fragen der aktuellen dolmetschwissenschaftlichen Debatte über Neutralität widerspiegeln. Im Gegensatz zum Fragenkatalog von Rodigast ist der vorliegende Fragenkatalog zwar deutlich weniger umfangreich (insgesamt 16 Fragen), allerdings fußt er auf Material, welches der Leserin zuvor zugänglich gemacht wurde, sodass ein höherer Grad an Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet wird.

Eine Unterscheidung, die in den bisher verwendeten Quellen zwar nur implizit getroffen wurde, mir jedoch wichtig erscheint, ist die Differenzierung zwischen innerer Haltung und äußerem Eindruck bei der Beurteilung von Neutralität. Prinzipiell lässt die bisherige Auseinandersetzung mit Neutralität die Vermutung zu, dass sie als innerer Zustand einer Person sehr schwer oder unmöglich zu erreichen ist. Bei Neutralität handelt es sich demnach um einen Näherungswert, ähnlich wie von Weber für die Objektivität angenommen (vgl. Schäfers 2016: 87). Im Vorfeld des Dolmetschereinsatzes ist die Dolmetscherin noch nicht in das Kommunikationsgeschehen involviert und insofern neutral, als sie es nicht durch ihre Teilnahme beeinflusst. Sie kann, so wie Rodigast es auch für Mediatorinnen empfiehlt, im Vorhinein einschätzen, ob sie selbst mehr oder weniger neutral gegenüber den Themen und Parteien ist und ob das Setting als solches eine neutrale Position der Dolmetscherin mehr oder weniger erlaubt. Sobald sie dolmetscht, wird sie jedoch Akteurin im kommunikativen Geschehen. Ab diesem Moment ist sie als Kommunikationsteilnehmerin *de facto* nicht mehr neutral und kann nur noch durch ihr Verhalten Einfluss darauf nehmen, ob sie auf Dritte mehr oder weniger neutral *wirkt*. Insofern erscheint es treffender, bei der Formulierung der Fragen zur Neutralität der Dolmetscherin innerhalb des Settings von „vermitteln“ statt von „sein“ zu sprechen. Die hier aufgestellte These, dass für Beurteilung der Neutralität von Dolmetscherinnen nicht ihre „tatsächliche“ Neutralität, sondern der „Anschein der Neutralität“ (Sandhu 2017, o. S.) ausschlaggebend ist, soll im letzten Teil der Arbeit aufgegriffen und ausführlicher diskutiert werden.

Während die Fragen, die das Vorfeld der kommunikativen Situation betreffen, sowohl im Vor- als auch im Nachhinein zur Evaluation genutzt werden können, lassen sich die Fragen zur Dolmetschersituation nur während des kommunikativen Aktes oder im Rückblick beantworten. Alle Fragen können sowohl zur Selbsteinschätzung dienen, wenn die Dolmetscherin sie sich bzw. anderen selbst beantwortet, als auch von Dritten zur Bewertung des Settings und der Außenwirkung der Dolmetscherin genutzt werden.

Inwieweit die so zusammengestellten Fragen zur Evaluation der Neutralität beim Dolmetschen hilfreich sind, soll im nächsten, empirischen Teil der Arbeit praktisch erprobt werden. Um dem im Umfang begrenzten Rahmen dieser Arbeit gerecht zu werden, wird sich dieser „Praxistest“ auf ein Fallbeispiel aus einem Bereich beschränken, in dem der Neutralität der Dolmetscherin besonders große Bedeutung beigemessen wird: dem juristischen Dolmetschen.

7 Neutralität auf dem Prüfstand. Fallanalyse des Dolmetschens am Ruanda-Tribunal

Im Rahmen der theoretischen Auseinandersetzung mit Neutralität wurde ein für den Bereich Dolmetschen spezialisierter Fragenkatalog entwickelt, der nun zur qualitativen Untersuchung eines konkreten Dolmetschsettings angewendet wird. Einerseits können dadurch Erkenntnisse darüber gewonnen werden, inwieweit Neutralität bei den analysierten Fällen erreicht wurde, andererseits kann so die Eignung der ausgearbeiteten Fragen zur Analyse geprüft werden. Zur Untersuchung wird ein Fall aus dem Gerichtsdolmetschen herangezogen. Lange Zeit ging die Neutralitätsforderung beim Gerichtsdolmetschen mit der Forderung nach wortwörtlicher Verdolmetschung einher. Der Dolmetscherin wurde jeglicher Interpretationsspielraum bei der Wiedergabe des Gesagten abgesprochen; erst seit den 1990er Jahren wird diese Rollenerwartung in der Dolmetschwissenschaft vermehrt in Frage gestellt (vgl. Pöchhacker 2016: 169f.). Studien zeigen, dass widersprüchliche Vorstellungen von der Rolle der Dolmetscherin bei Gericht herrschen:

„A survey by Lee (2009), contrasting the perspectives of over 200 legal professionals and three dozen interpreters in the Australian context, revealed a significant gap between the perceptions of the groups. Whereas two-thirds of the judges and lawyers, with some ambivalence, viewed the interpreter as a ‘translation machine’, most practitioners described their role as ‘facilitator of communication’. On the other hand, interpreters were less ready to accept cultural intervention as part of their role than were legal professionals” (Pöchhacker 2016: 172).

In Anbetracht dieser divergenten Rollenvorstellungen und Erwartungen wäre es hier besonders interessant zu hinterfragen, inwieweit Neutralität durch das Setting tatsächlich ermöglicht wird und wie Dolmetscherinnen dem Neutralitätsgebot mehr oder weniger gerecht werden. Da es sich bei dem entwickelten Fragebogen lediglich um einen Entwurf handelt, ist das Erkenntnisinteresse nicht die standardisierte, quantitative Erfassung von Daten zur Neutralität zum Dolmetschen, wie sie beispielsweise durch eine Umfrage erhoben werden könnten. Vielmehr geht es um einen exemplarischen, qualitativen Versuch der Anwendung der Fragen zur Analyse eines konkreten Dolmetschsettings.

Zur Analyse wurde die Verdolmetschung der Prozesse des Internationalen Strafgerichtshofes von Ruanda (ICTR) gewählt. Sie hatten die juristische Aufarbeitung des Völkermordes in Ruanda im Frühjahr 1994 zur Aufgabe. Diese Wahl begründet sich nicht nur durch die gute

Quellenlage, auf die in Kapitel 7.4 näher eingegangen wird, sondern auch durch die Bedeutung, die dem Dolmetschen in einem internationalen Prozess wie diesem zukommt. Für die am ICTR verhandelten Fälle wird die Arbeit der Dolmetscherinnen umso relevanter, als wenig schriftliches Quellmaterial als Beweismittel vorliegt und sich die Beweisführung somit sehr stark auf mündliche Aussagen stützt (vgl. Haas 2011: 29). Die Verdolmetschung kann maßgeblichen Einfluss auf die Glaubwürdigkeit von Zeuginnen und Angeklagten haben (vgl. Haas 2011, Doughty 2017). In Anbetracht der Brisanz der verhandelten Fälle und der teils hohen Strafen, die den Angeklagten im Falle der Verurteilung drohten, wäre es demnach umso wichtiger, die Neutralität der Dolmetscherinnen zu prüfen. Auch wenn z. B. die Modifikation von Aussagen durch Dolmetscherinnen vom Gericht zuweilen als Fehler oder Folge mangelnder beruflicher Qualifikation eingestuft wird (vgl. Haas 2011: 34), stellt sich die Frage, ob statt mangelnder fachlicher Kompetenz auch mangelnde Neutralität der Grund für solcherlei Modifikationen der Verdolmetschung sein kann.

Die eingestellten Dolmetscherinnen waren teils selbst direkt oder indirekt Zeuginnen bzw. Opfer der Geschehnisse, die in den Prozessen verhandelt wurden. Für die Frage nach ihrer Neutralität ist dieser Punkt besonders relevant und wird später aufgegriffen werden. Wie Andres et al. feststellen, spitzt sich in

„autoritären Systemen und Kriegssituationen [...] die dolmetscherische Position und Rolle zu, erhalten ethische Konflikte besondere Brisanz und eröffnen dadurch translatorische Spannungsfelder, die zwischen Anpassung und Widerstand, Neutralität und Parteilichkeit, Treue und Subversion oszillieren“ (Andres et. al. 2017: 7).

Auch wenn die Arbeit am Ruanda-Tribunal nicht mit dem Dolmetschen in Kriegssituationen gleichgesetzt werden kann, gibt es durch die Inhalte und die teilweise persönliche Betroffenheit der Dolmetscherinnen durchaus Parallelen und vergleichbare ethische Konflikte. Angesichts besagter Spannungsfelder stellen das Gebot bzw. der Versuch der Neutralität beim Dolmetschen eine besondere Herausforderung dar. Die Fallanalyse soll Aufschluss darüber geben, inwieweit und auf welche Weise das ICTR als auftraggebende Institution und die Dolmetscherinnen dieser Herausforderung gerecht werden konnten.

Um den Gegenstand der Untersuchung klar zu umreißen, soll im Folgenden zunächst eine Zusammenfassung der historischen Ereignisse und Hintergründe erfolgen, die Anlass zur Einrichtung des Ruanda-Tribunals gaben. Diese Situierung ist für das grundlegende Verständnis der vom Ruanda-Tribunal verhandelten Fälle und der Schwierigkeiten, mit denen die Dolmetscherinnen konfrontiert waren, erforderlich. Des Weiteren wird kurz auf die Organisation des Tribunals und seines Sprachdienstes eingegangen. Sodann wird dargelegt, welche Quellen meiner Untersuchung zugrunde liegen, um im nächsten Schritt auf Grundlage der verfügbaren Quellen zur Fallanalyse anhand des erstellten Fragenkatalogs überzugehen.

7.1 Historische Situierung des Völkermords in Ruanda

Am 6. April 1994 begann in Ruanda eine Serie gewalttätiger Ausschreitungen durch die Volksgruppe der Hutu, die binnen dreier Monate bis zu eine Million Menschen das Leben kostete. Der Großteil der Opfer, etwa 800.000, gehörte der Volksgruppe der Tutsi an, zudem wurden ca. 200.000 moderate Hutu (vgl. Magnarella 2014: 25) ermordet. Diese Ereignisse, die als Völkermord von Ruanda bezeichnet werden, sind die tragische Kulmination eines ethnischen Konfliktes, dessen Ursprünge in die Kolonialzeit zurückreichen. Vor der kolonialen Unterwerfung Ruandas durch Deutschland und später Belgien wurden die Begriffe „Hutu“ und „Tutsi“ von der Bevölkerung nicht zur Benennung von Ethnien, sondern eher zur Bezeichnung des sozialen Status einer Person verwendet, der wiederum am Viehbesitz einer Person bemessen wurde (vgl. van Haperen 2012: 98f., Haas 2014: 16). Die wohlhabende Bevölkerung, die im Besitz großer Herden war und aus deren Reihen auch die vorkolonialen Könige kamen, wurden Tutsi genannt, die einfachen Bauern, die mit etwa 90% den Großteil der Bevölkerung ausmachten, Hutu (vgl. ebd.). Im Zuge der Kolonialisierung wurde von den Europäern die Hypothese aufgestellt und verbreitet, die Tutsi seien „Hamiten“ (Nachkömmlinge altägyptischer und abessinischer Völker) und gehörten somit einer den Hutu überlegenen Rasse an. Ebenfalls als rassistisch minderwertig eingestuft wurden die Twa, ein Pygmäenvolk, das etwa 3% der ruandischen Bevölkerung ausmacht (vgl. Magnarella 2014: 25, van Haperen 2012: 99). Entscheidend war die kolonialistische Konstruktion dreier Ethnien, Hutu, Twa und Tutsi, die während der belgischen Kolonialherrschaft (1919/20-1962) auch durch entsprechende Vermerke in den Ausweisdokumenten formal erfasst wurden. Die Tutsi-Minderheit wurde sowohl unter deutscher als auch unter belgischer politischer Vormundschaft als herrschende Klasse etabliert, die Hutu wurden diskriminiert. Diese jahrzehntelange institutionalisierte Ungleichbehandlung und Spaltung der ruandischen Bevölkerung führte 1959 zu einer Revolte der Hutu mit blutigen Auseinandersetzungen, in deren Folge 1961 der Tutsi-König Kigri V. gestürzt wurde (vgl. Bundestag 2007: 4, Magnarella 2014: 26).

Mit der Unabhängigkeit Ruandas 1962 ging auch ein Herrschaftswechsel einher: Die autoritäre Tutsi-Monarchie wurde von einem gleichfalls autoritären Hutu-Regime unter der Leitung Gregoire Kayibandas abgelöst, das die Tutsi-Minderheit unterdrückte und somit zur Flucht vieler Tutsi ins benachbarte Ausland führte. Nach zahlreichen Angriffen und Massakern auf beiden Seiten, die hunderttausende Menschen das Leben kosteten, gelangte 1973 durch einen Militärputsch der Hutu Juvénal Habyarimana an die Macht, der vom Ausland unterstützt wurde (Bundestag 2007: 4). Er regierte Ruanda die folgenden 20 Jahre diktatorisch. In dieser Zeit arbeitete er systematisch an der Auslöschung der Hutu-Opposition und führte die ethnische Segregation fort. 1985 gründeten geflüchtete Tutsi in Uganda die Ruandische Patriotische Front (RPF) und unternahm ab 1990 zahlreiche erfolglose Versuche, die Regierung zu stürzen (vgl. Magnarella 2014: 26f.). Im August 1993 unterzeichnete Habyarimana ein Friedensabkommen mit der RPF, das die Beteiligung der Tutsi an Regierung und Militär sowie die

Rückkehr von Tutsi-Flüchtlingen vorsah. Am 6. Juli 1994 kam Habyarimana ums Leben, als sein Flugzeug beim Landeflug auf Kigali von einer Rakete abgeschossen wurde. Bis heute ist nicht klar, ob radikale Hutu, die den eigenen Machtverlust fürchteten, oder Tutsi für den Anschlag verantwortlich waren. Fest steht, dass dieser Vorfall den Startschuss für eine von langer Hand geplante Mordserie bildete. Radikale nationalistische Hutu töteten oppositionelle Hutu und Tutsi und riefen die Bevölkerung zur Ermordung aller Tutsi auf (vgl. Bundestag 2007: 6). Bis zur Machtübernahme der RPF unter der Führung Paul Kagames am 18. Juli 1994 wurden mindestens 75 Prozent aller Tutsi in Ruanda und 11 Prozent der Gesamtbevölkerung getötet⁹ (vgl. Brockmeier 2014: 4, Magnarella 2014: 27).

Auch wenn die Regierungsübernahme durch die RPF noch lange nicht das Ende der blutigen Konfrontationen bedeutete, die insgesamt bis zu 3,5 Millionen Menschenleben gekostet haben (vgl. Bundestag 2007: 7), wird an dieser Stelle nicht weiter hierauf eingegangen, da am Ruanda-Tribunal nur die im Jahre 1994 begangenen Verbrechen verhandelt wurden.

7.2 Das Ruanda-Tribunal – Gründung, Funktion, Struktur

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda oder ICTR (*International Criminal Tribunal for Rwanda*) wurde am 8. November 1994 vom UNO-Sicherheitsrat geschaffen, um den Völkermord und andere schwere Menschenrechtsverletzungen, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 in Ruanda oder seinen Nachbarstaaten begangen wurden, strafrechtlich zu verfolgen (vgl. ICTR, o. D.: *The ICTR in Brief*). Sitz des Tribunals war die Stadt Arusha in Tansania, die Berufungskammer befand sich im niederländischen Den Haag.

Bis zu seiner Schließung 2015 führte das ICTR Prozesse gegen 93 Personen, von denen 62 verurteilt wurden. Zu ihnen zählten hochrangige Angehörige des Militärs und Staatswesens, Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft sowie Personen in Führungspositionen in Medien, Milizen und religiösen Institutionen. Das ICTR ist der erste internationale Ad-Hoc-Gerichtshof, der die Völkermord-Konvention der UNO von 1948 in einem Urteil anwandte und interpretierte. Er ist auch der erste Internationale Strafgerichtshof, der im internationalen Strafrecht Vergewaltigung definierte und als Mittel zum Völkermord anerkannte. Außerdem wurden am ICTR zum ersten Mal Medienschaffende dafür zur Rechenschaft gezogen, in ihren Sendungen die Bevölkerung zum Genozid aufgerufen zu haben (vgl. ICTR, o. D.: *The ICTR in Brief*). Das ICTR war der nationalen Gerichtsbarkeit von Staaten übergeordnet und befugt, die Auslieferung von Angeklagten ungeachtet ihres Aufenthaltsortes und ihrer Nationalität anzuordnen (vgl. Scharf 2017). Das erste Verfahren wurde 1997 eröffnet, das erste Urteil im September 1998 gegen Jean Paul Akayesu gefällt (vgl. Haas 2011: 27).

⁹ Die Zahlen und Prozentangaben variieren je nach Quelle.

Seiner Struktur nach war das ICTR ähnlich dem ICTY (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia) aufgebaut: Es gab drei erstinstanzliche Strafkammern und eine Berufungskammer, eine Anklagebehörde und eine Kanzlei für Verwaltungsangelegenheiten. Die Berufungskammer ist dieselbe, die auch für das ICTY zuständig ist, beide Gerichte teilen sich außerdem eine Anklagebehörde (vgl. Haas 2011: 27).

7.3 Der Sprachendienst des ICTR

Für das ICTR wurde eigens ein Sprachendienst eingerichtet, der Übersetzerinnen, Dolmetscherinnen und Fremdsprachenassistentinnen beschäftigte. Die Arbeit des Sprachendienstes war grundlegend für das gesamte ICTR: Die Arbeitssprachen waren Englisch und Französisch, viele der internationalen Mitarbeiterinnen bei Gericht beherrschten jedoch keine dieser Sprachen muttersprachlich, und der Großteil aller Angeklagten und Zeugen sprachen weder Französisch noch Englisch, sondern Kinyarwanda (vgl. Haas 2011: 31f.). Die Verfahrensordnung legte fest, dass jede Angeklagte das Recht auf unverzügliche Inkenntnissetzung über den Gegenstand der Anklage in einer ihr verständlichen Sprache hatte. Ferner hatten Angeklagte und alle Personen, die vor Gericht aussagten, das Recht, sich in ihrer Muttersprache zu äußern (vgl. Doughty 2017: 243f.). Somit war die Arbeit der Kinyarwanda-Dolmetscherinnen für die Funktionsfähigkeit des Gerichts unabdingbar (vgl. Haas 2011: 31f.). Die genaue Anzahl der Personen, die von 1994 bis 2015 beim Sprachendienst für das Gericht gearbeitet haben, ist unbekannt. Für das Jahr 2006 nennt Haas einen Schätzwert von über 50 Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen (ebd.: 32) und Ndongo-Keller, zu jenem Zeitpunkt Leiterin des Sprachendienstes am ICTR, gab 2008 an, dass 134 Personen im Sprachendienst arbeiteten, von denen am Standort Arusha 54 als Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen tätig waren (Ndongo-Keller 2008: 13). Diese sind laut Ndongo-Keller wie folgt aufgeteilt: 19 Dolmetscherinnen und 17 Übersetzerinnen für das Sprachenpaar Englisch-Französisch sowie 12 Kinyarwanda-Dolmetscherinnen und sechs Kinyarwanda-Übersetzerinnen. Der Sprachendienst war nicht nur bei Gericht tätig, sondern unterstützte auch die Ermittlungsabteilung der Anklagebehörde, z. B. bei Ermittlungen am Tatort. Der vor Gericht verwendete Dolmetschmodus war zunächst Konsekutivdolmetschen, erst 2002 wurde das Simultandolmetschen eingeführt (ICTR 2003: 3). Diese Maßnahme wurde vor allem mit der Zeiteinsparung begründet, die laut Bericht bei 25 % lag (ebd.: 3; 18). Der Sprachendienst des ICTR hatte besonders in den Anfangsjahren erhebliche Schwierigkeiten qualifiziertes Personal zu finden, insbesondere für die Sprache Kinyarwanda. Dies lag unter anderem daran, dass die meisten Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen aus Ruanda ermordet worden oder geflohen waren (ebd.: 34).

Als Qualifikation forderte das ICTR von Bewerberinnen für alle Sprachenkombinationen „einen Universitätsabschluss in der entsprechenden Sprache oder in Jura und zusätzlich eine ab-

geschlossene Dolmetscherausbildung an einer Universität oder einer anderen anerkannten Dolmetscherausbildungsstätte“ (Haas 2011: 35). Des Weiteren mussten Berufserfahrungen in internationalen Organisationen belegt und ein Einstellungstest des ICTR bestanden werden. Zur Qualitätssicherung wurden vom ICTR Fortbildungen für Dolmetscherinnen organisiert (ebd.: 34f.). Haas bemängelt, dass der Sprachendienst trotz seiner großen Bedeutung für das ICTR im Gegensatz zum Sprachendienst des ICTY keine eigene Internetseite hat, sodass seine Arbeit für die Öffentlichkeit nicht wahrnehmbar wird bzw. wurde (ebd.: 32).

7.4 Verwendete Quellen für die Fallanalyse

Bevor die im theoretischen Teil der Arbeit erstellten Fragen auf das Dolmetschen am Ruanda-Tribunal bezogen werden, soll zunächst dargelegt werden, auf Grundlage welcher Quellen die Analyse im Wesentlichen erfolgen wird. Die Quellenlage war entscheidend bei der Wahl des zu analysierenden Falles. Nur bei einer ausreichenden Menge aussagekräftiger Quellen erschien eine Analyse mit dem Ziel, Antworten auf die erstellten Fragen zu finden, sinnvoll. Die Quellenlage zu den Prozessen am ICTR ist deshalb besonders gut, weil eine Vielzahl der Gerichtsdokumente offen zugänglich in englischer und französischer Sprache auf der Homepage des ICTR archiviert ist. Dazu zählt eine Datenbank, in der Dokumente zu allen verhandelten Fällen aufgerufen werden können. Für den Zeitraum zwischen 1995 und 2017 sind dort 58.712 Dokumente gelistet, von denen allerdings etliche nur auf Anfrage zugänglich sind. Aufgrund der Datenfülle war nur eine stichprobenartige Sichtung möglich. Aus diesem Grund wurden pro Jahr mehrere Quellen unterschiedlicher Art aus der Datenbank ausgewählt, z. B. Prozessmitschriften, Urteile in erster und zweiter Instanz und Anträge. Diese wurden computergestützt auf dolmetsch- und übersetzungsbezogene Stichworte wie „translat*“, „interpret*“ im Englischen oder „tradu*“, „interpr*“ im Französischen hin durchsucht. Zudem wurden Videomitschnitte von Gerichtsverhandlungen im Originalton und in englischer bzw. französischer Verdolmetschung zur Analyse verwendet. Eine weitere wichtige Quelle war die Webseite tribunalvoices.org, auf der 49 Interviews mit Personen, die am ICTR in unterschiedlichen Funktionen tätig gewesen waren, inklusive Transkriptionen veröffentlicht wurden. Zu den interviewten Personen zählten auch ein Dolmetscher, eine Dolmetscherin und zwei Übersetzerinnen. Einblicke aus erster Hand bieten auch die transkribierten Redebeiträge von ICTR-Angestellten – darunter ein Kinyaruanda-Dolmetscher –, die 2009 in Genf an einer Konferenz über das ICTR teilgenommen hatten. Diese Mitschriften wurden auf der Internetseite der Konferenz archiviert. Neben diesen Primärquellen sollen hier noch die wichtigsten Sekundärquellen erwähnt werden. Zuvorderst ist hier Nicole Haas' Publikation „Dolmetschen am Ruanda-Tribunal“ aus dem Jahre 2011 zu nennen. Sie gibt einen umfassenden und fundierten Überblick über Bedeutung, Probleme und Grenzen der dolmetscherischen Arbeit am ICTR. Auch Publikationen der Ethnologinnen Doughty (2017) und Fujii (2009), die beide

unter anderem die Rolle von Dolmetscherinnen bei der Auseinandersetzung mit dem Völkermord untersuchen, boten wichtiges Material. Eine wertvolle Quelle, besonders wenn es um Fragen der inneren Einstellung und Verfassung der Dolmetscherinnen geht, wären selbst geführte Interviews mit den ehemaligen ICTR-Dolmetscherinnen gewesen. Leider war dies nicht möglich. Ob und wenn ja, inwieweit dies die Möglichkeiten einschränkt, Antworten auf einige der Fragen zu finden, wird sich im Folgenden zeigen. Die hier genannten Primär- und Sekundärquellen bilden die Grundlage der nachfolgenden Analyse.

8 Anwendung des Fragebogens

Die Beantwortung der Fragen erfolgt auf der Grundlage der in 7.4 aufgeführten Quellen. Sollten sich Fragen nicht mittels der Quellen beantworten lassen, wird dies kenntlich gemacht und die Fragen bleiben offen. Grundsätzlich soll jede Frage so ausführlich beantwortet werden, wie es die Quellenlage jeweils erlaubt, um eine möglichst detaillierte Erörterung der Neutralitätsfrage in Bezug auf das ICTR zu ermöglichen. Das bedeutet auch, dass einige Fragen gegebenenfalls ausführlicher beantwortet werden als andere. Da am ICTR nicht nur eine Dolmetscherin angestellt war, werden die Fragen des Fragebogens im Folgenden im Numerus angepasst; aus „die Dolmetscherin“ wird „die Dolmetscherinnen“. Die Fragestellungen selbst bleiben unverändert.

8.1 Fragen zur Neutralität im Vorfeld der Dolmetschersituation und in Bezug auf das Setting

1) Erschweren es bestimmte Faktoren, dass die Dolmetscherinnen von außen als neutral wahrnehmbar sind, z. B. das Tragen einer Uniform beim Dolmetschen für das Militär?

Seitens des ICTR wurden nach aktuellem Kenntnisstand gegenüber den Angestellten des Sprachendienstes keine Vorgaben hinsichtlich ihrer Dienstkleidung gemacht. Ein anderer Faktor, dessen äußere Sichtbarkeit im Folgenden zu diskutieren ist, spielte aber tatsächlich während der Verhandlungen eine Rolle. Wie in der Zusammenfassung der historischen Hintergründe des Völkermordes ausgeführt, war die Unterteilung des Ruandischen Volkes in Hutu und Tutsi¹⁰ von zentraler Bedeutung in der kolonialen und postkolonialen Geschichte Ruandas; die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Volksgruppen eskalierten schließlich im Genozid. Die angenommene „ethnische“ Zugehörigkeit von Kinyaruanda-Dolmetscherinnen führte immer wieder zu Misstrauen seitens der Zeuginnen und Angeklag-

10 Streng genommen erfolgte die Unterteilung in Hutu, Tutsi und Twa, die letztgenannte Volksgruppe spielte aber bei Begründung und Ausbruch des Genozids keine relevante Rolle, weshalb hier nicht weiter auf sie eingegangen wird.

ten, weil sie annahmen, die Dolmetscherinnen gehörten zum „feindlichen Lager“ (vgl. Haas 2011: 63). Seitens der Anklage wurde mit demselben Argument die Neutralität und Arbeit der Dolmetscherinnen in Frage gestellt. So wird es auch in der Argumentation eines Verteidigers deutlich:

„Now, my client, as you know, doesn't think he's getting a fair trial here, in the first place, and it doesn't matter whether the individual translators are actually trying the best they can to be objective and accurate. It's the appearance of things. And I'm informed that almost without -- with a couple of exceptions, all of the translators are Tutsis so they come from the enemy camp. So how can we have reliance and trust this trial is being translated fairly and these witnesses are not being assisted by the translators when we don't have that confidence? This trial can't even go on if we don't have that kind of confidence. It has to be suspended until we can get interpreters satisfactory to both sides. And right now we're not satisfied that we are getting -- that what's happening here is a reflection of what the people are actually saying in the box. That's why I also objected to them just leaving their earphones on when the Crown -- or the Prosecution makes objections, because I sometimes thought they were being tipped off when they were still wearing their headphones or they are still being translated even though you say don't.“ (ICTR-00-56 2005: 4).

Aufgrund welcher Informationen oder Beobachtungen kamen Anklage, Zeuginnen und Angeklagte jedoch zu dem Schluss, dass es sich bei den Kinyruanda-Dolmetscherinnen (die Dolmetscherinnen für andere Sprachen waren von diesem Misstrauen nicht betroffen, vgl. Haas 2011: 63) mehrheitlich um Tutsi handelte? Bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen aus Ruanda durch das ICTR war es untersagt, die Bewerberinnen nach ihrer „ethnischen“ Zugehörigkeit zu befragen (vgl. Sirois 2014: 147). Somit war formell wohl nicht erfasst, ob es sich bei den Kinyruanda-Dolmetscherinnen um Hutu oder Tutsi handelte. Da sich Hutu und Tutsi nicht durch offensichtliche äußere Merkmale wie Hautfarbe oder Sprache unterscheiden (vgl. Fujii 2009: 58), stellt sich die Frage, ob Angeklagte und Verteidigung die Neutralität von Kinyruanda-Dolmetscherinnen anzweifeln, weil sie deren ethnische Zugehörigkeit *sehen* konnten. Wie Fujii ausführt, konnten Ruanderinnen aus bestimmten äußeren Merkmalen oder dem Habitus einer Person Rückschlüsse auf ihre soziale Zugehörigkeit ziehen. Fujii verdeutlicht das am Beispiel der „Zurückgekehrten“, also derjenigen, die in den 1950er und 1960er Jahren ins Exil gegangen waren und nach der Machtübernahme der RPF zu Hunderttausenden nach Ruanda zurückkehrten. Sie erklärt damit, warum bei der Suche nach einer Sprachmittlerin für ihre Feldforschungen zum Völkermord in Ruanda die Zurückgekehrten nicht als Dolmetscherinnen für sie in Frage kamen:

„A returnee would have been identifiable as an outsider by all sorts of visible cues, such as mannerisms, dress, and even language (since many returnees speak languages other than Kinyarwanda and are sometimes more comfortable in these other languages). [...] Potential respondents, in turn, were likely to view a returnee (and by extension, the researcher) as aligned with the RPF-led government.“ (Fujii 2009: 32)

Wie in wohl in allen sozialen Gefügen lässt der Habitus einer Person Rückschlüsse auf ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten sozialen Milieu oder einer Gesellschaftsgruppe zu. Das

wird durch Fujii's Beispiel deutlich. Zudem ist es möglich, dass auch stereotype Vorstellungen über ethnische Charakteristika, die teils noch auf den Konstrukten europäischer Rassenlehre des frühen 20. Jahrhunderts fußten, die Grundlage für die Zuordnung zu Hutu oder Tutsi bildeten (vgl. Fujii 2009: 32), und dass diese Stereotype auch zum Tragen kamen, wenn Mutmaßungen über die Kinyaruanda-Dolmetscherinnen am ICTR angestellt wurden. Wenngleich die Unterscheidung oft auf Stereotypen basierte, die keinesfalls mehrheitlich zutrafen, nahmen alle von Fujii befragten Ruander an, Hutu und Tutsi unterscheiden zu können. Sie konnten allerdings nicht genau sagen, woran sie diese Unterschiede festmachten:

„All respondents were quite familiar with the physical stereotypes associated with each of the three groups. Tutsi were tall and had long noses; Hutu were short; Twa even shorter. People were also quite familiar with the cultural stereotypes attached to each group. The most often cited was that „Tutsi like cows.“ No one treated stereotypes as hard and fast rules, but as an indicator that a difference, however fuzzy, did indeed exist between Hutu and Tutsi. What people could not pinpoint was how they could tell that difference.“ (Fujii 2009: 111-112)

Es liegt nahe, dass Merkmale wie Körpergröße oder Länge der Nase schwerlich ausreichend sein dürften, um die ethnische Zugehörigkeit eines Menschen optisch bestimmen zu können. Zur Beantwortung der Frage, ob äußere Merkmale es erschwerten, dass Dolmetscherinnen am ICTR als neutral wahrgenommen wurden, lässt sich aufgrund der hier gesammelten Informationen also Folgendes sagen:

Durch das ICTR wurden nach aktuellem Kenntnisstand keine Uniformen oder sonstige sichtbare Zugehörigkeitssymbole für die Dolmetscherinnen vorgeschrieben. Die Neutralität der Kinyaruanda-Dolmetscherinnen wurde jedoch von Zeuginnen, Angeklagten und Verteidigung aufgrund „ethnischer“ Zugehörigkeit infrage gestellt. Das Misstrauen aufgrund vermuteter „ethnischer“ Zugehörigkeit richtete sich nur gegen Kinyaruanda-Dolmetscherinnen und nicht gegen Dolmetscherinnen anderer Sprachen (vgl. Haas 2011: 63). Insgesamt gibt es in den untersuchten Quellen keine eindeutigen Belege dafür, dass bestimmte äußere Merkmale ausschlaggebend dafür waren, dass die Neutralität der Kinyaruanda-Dolmetscherinnen angezweifelt wurde.

2) Ermöglicht das Setting grundsätzlich eine neutrale Position der Dolmetscherinnen?

Das ICTR ist ein internationaler Strafgerichtshof. Sein Ziel ist die strafrechtliche Verfolgung der Hauptverantwortlichen der während des Völkermordes 1994 in Ruanda begangenen Verbrechen. Das ICTR definiert sich als eine dem internationalen Recht verpflichtete Institution. In Artikel 8 seiner Gründungsstatuten wird festgelegt, dass das Tribunal der nationalen Rechtsprechung übergeordnet ist (vgl. UN-Resolution 955: 6). Die Dolmetscherinnen werden von einem überparteilichen Gericht angestellt und nicht von Anklägerinnen oder Verteidigerinnen. Sie müssen laut Prozessordnung vor der Aufnahme ihrer Arbeit einen Eid leisten, der sie un-

ter anderem zu unabhängiger, unparteilicher und vertraulicher Arbeit verpflichtet: „Before performing any duties, an interpreter or a translator shall solemnly declare to do so faithfully, independently, impartially and with full respect for the duty of confidentiality” (Prozessordnung ICTR 1995: 26).

Insofern ist das Setting formell betrachtet dazu geeignet, den Dolmetscherinnen eine neutrale Position im Geschehen zu ermöglichen. Grundsätzlich muss jedoch hinterfragt werden, inwieweit die Konzeption des ICTR hinsichtlich der Auswahl seiner Amtssprachen neutral ist. Die Tatsache, dass in einem Prozess, in dem Angeklagte aus einem afrikanischen Land vor Gericht stehen, in europäischen Sprachen (im Falle des ICTR Französisch und Englisch) verhandelt wird, stellt für Swigart (2015) und Ngugi wa Thiong’o (2013) die Reproduktion eines Missverhältnisses dar, das seit der Kolonialzeit fortgeschrieben wird: Nämlich dass an afrikanischen Gerichtshöfen das angewandte Gesetz typischerweise in einer europäischen Sprache verfasst ist und die Fälle ebenfalls in europäischen Sprachen verhandelt werden, sodass die Angeklagte, sofern sie nur eine afrikanische Sprache spricht, eine Dolmetscherin braucht.

„The defense, prosecution and the judge occupy a linguistic sphere totally removed from the person whose guilt or innocence is on the line... This was the way it was in the colonial era; this is the way it is in the postcolonial era”. (Ngugi wa Thiong’o 2013, zit. n. Swigart 2015)

Daraus ergibt sich die Frage, ob die Position der Dolmetscherinnen in einem Setting mit inhärenten strukturellen Ungleichheiten, die durch Sprache nicht nur manifest, sondern sogar etabliert werden, neutral sein kann. Diese Problematik betrifft nicht nur das ICTR, sondern internationale Gerichtshöfe im Allgemeinen. Nach der Zusammenfassung mehrerer Untersuchungen kommt Doughty zu dem Schluss, dass internationale Strafgerichtshöfe auf globaler Ebene in postkolonialen Strukturen der Differenz und Unterdrückung agieren, in denen auch die Rolle der Dolmetscherin nicht neutral sein kann:

“Ethnographic work on bilingual courtroom translation in postcolonial or colonial contexts emphasizes power-laden linguistic shifts that occur between ‘local’ language and ‘courtroom’ language, where ‘local’ means both ‘nonlegal’ and ‘nonwestern.’ Scholars have also demonstrated how translation in criminal courts held in contexts of ethno-political conflict and militarized occupation cannot be politically neutral. Rather, this translation reflects and reproduces broader contours of power.” (Doughty 2017: 245)

Hinzu kommt, dass die Kinyarwanda-Dolmetscherinnen am ICTR durch die Tatsache, dass sie eine ferne Sprache¹¹ dolmetschten, hinsichtlich der Qualität ihrer Leistungen weniger gut kontrolliert werden konnten, und dass die meisten von ihnen weniger qualifiziert und erfahren waren als ihre Französisch- und Englisch-Kolleginnen (vgl. Haas 2011, Ndongo-Keller 2008,

¹¹ In der Translatologie wird zwischen nahen und fernen Sprachen unterschieden. Je weniger „verwandt“ zwei Sprachen durch gegenseitige kulturelle, politische oder wirtschaftliche Berührungspunkte sind, desto größer ist die Entfernung. Das erhöht die Frequenz von Übersetzungsschwierigkeiten, da häufiger Realien und kulturelle Besonderheiten erklärt werden müssen (vgl. Haas 2011: 81).

Mpatwenumugabo 2009a). Erst 2003 wurden fachliche Schulungen für die Kinyaruanda-Dolmetscherinnen und -Übersetzerinnen eingeführt, um diesem Missstand beizukommen (vgl. Mpatwenumugabo 2009a, o. S.). Für die Verdolmetschung der Personen, deren Schicksal sich am Tribunal entscheiden sollte, und derer, die in Form von Zeugenaussagen entscheidende Informationen zur Urteilsfindung beitrugen, standen also weniger kontrollierbare, tendenziell weniger qualifizierte Dolmetscherinnen zur Verfügung, die zusätzlich hierzu nicht immer das Vertrauen der Angeklagten genossen oder sogar als Feinde wahrgenommen wurden (vgl. Mpatwenumugabo 2009a, o. S.). Außerdem waren diese teils weniger versierten Dolmetscherinnen mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, die sich aus den sprachlichen und kulturellen Besonderheiten in der Vortragsweise der Ruanderinnen ergaben. So wurden beispielsweise bestimmte Sachverhalte in einer Weise ausgedrückt, die sich nur mit Kulturkompetenz verstehen und korrekt übersetzen lassen, etwa die Formulierung „ich wurde geheiratet“, die eigentlich meint „ich wurde vergewaltigt“ (vgl. Ngendahayo 2009, o. S.). All diese Faktoren verstärken die sprachlich etablierte strukturelle Ungleichheit zulasten der kinyaruandasprachigen Zeuginnen und Angeklagten. Ohne dass es den Dolmetscherinnen bewusst war, trugen sie also durch ihre jeweiligen Qualifikationen und Dolmetschleistungen zur strukturellen Benachteiligung der Ruanderinnen innerhalb des Settings bei. Geht man von der Prämisse aus, dass Neutralität vor Gericht (auch) durch die Gleichberechtigung aller Parteien und Individuen vor dem Gesetz gewährleistet ist, so müsste man schlussfolgern, dass das Setting in dieser Hinsicht keine neutrale Position der Dolmetscherinnen ermöglichte.

3) Werden bei der Auftragsbeschreibung von der Auftraggeberin Forderungen an die Dolmetscherinnen gestellt, die nicht mit dem Neutralitätsprinzip vereinbar sind?

Es ist sicher nicht von der Hand zu weisen, dass es einen Unterschied gibt zwischen offiziell formulierten, schriftlich festgehaltenen Arbeitsanweisungen bzw. Arbeitsbeschreibungen und der Realität des Arbeitsalltags. Dies sollte auch bei der Untersuchung der Anforderungen, die seitens der UNO, also der Auftraggeberin, an Dolmetscherinnen gestellt wurden, nicht außer Acht gelassen werden. Diese einleitende Bemerkung erscheint insofern sinnvoll, als gegen das ICTR von verschiedenen Seiten Vorwürfe wegen Korruption, Vetternwirtschaft und Misswirtschaft erhoben wurden (vgl. Sirois 2014, Scherrer 2001: 103). Davon ebenfalls betroffen war der Verwaltungsapparat, der sich unter anderem für die Einstellung des ICTR-Personals verantwortlich zeigte (vgl. ebd.). Im Fall des ICTR-Dolmetschers André Sirois, der 1995 durch seine Kritik an den Zuständen am Tribunal seine Arbeit verlor, wurden diese Anschuldigungen auch vor Gericht als berechtigt bewertet (vgl. UN-Verwaltungsgericht 2003: Urteil 1135). Sirois beschuldigt Mitglieder des Verwaltungsapparates, bei der Einstellung lokalen Personals ein System aus Bestechung, Schmiergeldern und Erpressung aufgebaut zu haben (Sirois 2014: 151).

Diese Schilderungen lassen die Vermutung zu, dass auch Dolmetscherinnen möglicherweise bei der Einstellung mit Forderungen konfrontiert wurden, die mit dem Neutralitätsprinzip nicht vereinbar sind. Sie kontrastieren auch mit dem Bild, das von der UNO in ihren Stellenausschreibungen für Dolmetscherinnen am ICTR vermittelt wird. Diese wirken in ihren Formulierungen, wie am Beispiel zweier Ausschreibungen aus dem Jahre 2010 veranschaulicht wird, sehr professionell und sachlich und beinhalten keine unlauteren Forderungen an die Kandidatinnen. Gesucht werden in den beiden Ausschreibungen jeweils eine Dolmetscherin für Kinyaruanda und Französisch/Englisch und eine für Englisch und Französisch.

Es wird auf die wichtigsten Werte der UNO hingewiesen: Integrität, Professionalität und Achtung vor Diversität. In der Anzeige für das Sprachenpaar Französisch-Englisch werden diese als „Kompetenz“ (UN 2010b, Übersetzung E. H.) von Bewerberinnen gefordert. Des Weiteren werden in beiden Ausschreibungen konzentriertes, akkurates Arbeiten, Stressresistenz und die Fähigkeit, zu sehr unterschiedlichen Themen arbeiten zu können, verlangt. Erwartet wird zudem auch die Fähigkeit, mit Menschen verschiedener nationaler und kultureller Hintergründe arbeiten zu können (vgl. ebd., UN 2010a).

Die Ausschreibungen sind in der Wortwahl bis auf Details identisch. Bei Kinyaruanda-Dolmetscherinnen wird neben einem akademischen Abschluss in Dolmetschen und dem Bestehen des ICTR-Eignungstests außerdem Berufserfahrung von zwei Jahren erwartet. Bei den Französisch-Englisch-Dolmetscherinnen sind es fünf Jahre (vgl. UN 2010 a und b, o. S.).

Seitens der UN wurden also, soweit die zugänglichen Dokumente repräsentativ sind, keine mit dem Neutralitätsgebot im Widerspruch stehenden Forderungen geäußert. Offen bleibt allerdings, inwieweit der von Korruption betroffene Teil der Verwaltung auf das Auswahlverfahren des Sprachendienstes in unlauterer Weise Einfluss zu nehmen versuchte, und ob diese mögliche Einflussnahme auch die Arbeitsweise der Dolmetscherinnen betraf.

4) Haben die Dolmetscherinnen einen persönlichen (positiven oder negativen) Bezug zu bestimmten Themen und Anliegen, die im Auftrag vorkommen?

Auf diese Frage lässt sich sicher nicht pauschal für alle Dolmetscherinnen, die am ICTR tätig waren, eine Antwort geben. Sie gehört zu den Fragen, die sich von außen und ohne direkte Befragung der ehemaligen ICTR-Dolmetscherinnen schwerlich beantworten lässt. Die am Ruanda-Tribunal verhandelten Fälle betreffen völkerrechtliche Verbrechen, die mit äußerster Brutalität verübt wurden. Bei der Beschreibung von Folterungen, extremer Gewalt, Vergewaltigungen und Tötungen ist die Wahrscheinlichkeit zumindest nicht gering, dass eine Mehrzahl von Dolmetscherinnen aus ethischen Gründen einen eher negativen Bezug zu solchen Handlungen hat. Das gilt insbesondere für die Kinyaruanda-Dolmetscherinnen, die selbst aus Ruanda kamen oder dort Angehörige hatten. Sie alle waren selbst Opfer der Verbrechen geworden oder hatten nahestehende Personen verloren (vgl. Haas 2011: 105). Der persönliche Bezug zum Gegenstand ihrer Verdolmetschungen ist somit offensichtlich.

Doch auch Dolmetscherinnen, die nicht selbst direkt oder indirekt vom Genozid betroffen waren, konnten einen starken Bezug zu den Themen entwickeln, mit denen sie beim Dolmetschen in Berührung kamen. Diese Annahme wird durch die Aussagen eines ehemaligen ICTR-Dolmetschers, Richard Alderman, illustriert:

„The biggest challenge for me personally can be the subject matter. Some of the testimony that has to be interpreted can be difficult to hear. One is interpreting real people, real tragedy. Here I am referring to some of the more gruesome details of the genocide. Dealing with subjects such as killing, rape, extermination and the like on a daily basis can tend to wear down anyone. [...] There are days where it can be difficult to stomach... There were a few occasions where I had such difficulty with witness testimony I actually had to ask my colleague to take over. Sometimes you go home saddened and drained.” (Alderman 2005¹², zit. n. Karton 2008: 39)

Auch der kamerunische Dolmetscher François Bembatoum betont in einem Interview, wie stark ihn die Darstellungen von Gewalt, deren Zeuge er im Gerichtssaal wurde, erschütterten. Der Grad der Betroffenheit lässt sich nur erahnen, wenn er auf die Frage, was er gerne über seine zwölfjährige Dienstzeit am ICTR sagen würde, antwortet:

„[A]fter 12 years with ICTR of course I mean I came to a number of conclusions. The first conclusion is that human beings can behave worse than animals. [...] Another experience that I went through and which I will probably live with for the rest of my life is the, the trauma, the trauma that I went through. You are a human being [...] you may not be directly involved, okay, but you are a human being with a sensitivity, you have a family, children, et cetera. When a witness is there facing you or rather facing the judges and telling his or her story, the horrors that she or he went through, or his or her relatives went through – inevitably there is this phenomenon of identification. You know, you identify [...] with the victim, you know. And you feel it deep inside you, and you dream about it, you know, in your sleep not once, not twice, you know, it goes and comes. [...] Now the third thing that I want to [...] say is that I think working with the tribunal for so many years and listening to all those horrors sort of dehumanized me. My sensitivity to human suffering sort of diminished.“ (Bembatoum 2008: 3f.)

Bembatoum betont, dass er mit diesen Gefühlen nicht alleine war, sondern dass es vielen seiner Kolleginnen ähnlich ging und sich die Dolmetscherinnen im Gespräch über diese schwer zu bewältigenden Erfahrungen austauschten (ebd.: 4). Dies deckt sich mit den Aussagen der Dolmetscherin Ndongo-Keller, die ebenfalls im Interview von traumatisierenden Eindrücken und tiefer emotionaler Betroffenheit bei sich und anderen Kolleginnen berichtet (Ndongo-Keller 2008: 17). Die Wirkung des Gehörten war laut Bembatoum so stark, dass er beim Betreten der Dolmetschkabine schon nervös war, weil er sich fragte, welche Gräuere er heute wohl zu hören bekommen würde (Bembatoum 2008: 6). Seine Kollegin Ndongo-Keller berichtet von Schlafstörungen und Alkoholproblemen bei Kolleginnen, die sie mit der Belastung durch das beim Dolmetschen Gehörte in Verbindung bringt (Ndongo-Keller 2008: 19). Eine Befragung von ICTR-Dolmetscherinnen im Jahre 2013 ergab, dass diese als Hauptarbeits-

¹² Es handelt sich um ein Zitat aus einem nicht veröffentlichten Brief, den der ehemalige ICTR-Dolmetscher Richard Alderman an Joshua Karton schrieb.

belastung die Konfrontation mit traumatischen Inhalten angeben: „the interpreters interviewed agreed that this [i.e. exposure to traumatic narrative] is probably the main source of stress within their working setting, and the most difficult to get used to” (Mazza 2013: 108, zit. n. Balogh/Salaets 2015: 113).

Fälle, in denen es auch um sexuelle Gewalt geht, können aus genderspezifischen Gründen für dolmetschende Frauen besonders belastend sein, vor allem, wenn sie selbst bereits Opfer sexueller Gewalt geworden sind. Dies legt jedenfalls eine Studie über Posttraumatische Belastungsstörungen bei Dolmetscherinnen aus dem Jahr 2002 nahe, die zeigt, dass Dolmetscherinnen, die selbst bereits von sexueller Gewalt betroffen waren und Beschreibungen sexueller Gewalt verdolmetschen müssen, deutlich häufiger an Posttraumatischer Belastungsstörung leiden (vgl. Teegen/Gönnenwein 2002). Dies deckt sich mit den Aussagen der ICTR-Dolmetscherinnen Ndongo-Keller und Benson, die von sich und Kolleginnen berichten, dass das Dolmetschen und Übersetzen von Vergewaltigungsschilderungen sie emotional stark belastet und teils zum Weinen gebracht habe, sodass sie ihre Arbeit unterbrechen mussten (vgl. Ndongo-Keller 2008: 18, Benson 2008: 10) Auch der ICTR-Chefdolmetscher Bembatoum weist auf die besondere Belastung hin, die es für Frauen darstellt, wenn sie Vergewaltigungsfälle dolmetschen müssen (Bembatoum 2008: 8). Zahlreiche Frauen sind während des Völkermordes Opfer schwerer Sexualverbrechen und sexueller Folter geworden. Diejenigen unter ihnen, die am Ruandatribunal aussagen sollten, zogen als Dolmetscherinnen Frauen vor. Außerdem legten sie Wert darauf, dass diese Frauen den gleichen „ethnischen“ Hintergrund hatten und zur Zeit des Völkermordes in Ruanda gewesen, das heißt keine „Zurückgekehrten“ waren (vgl. Haas 2011: 103). Sofern es Dolmetscherinnen gab, die diesen Wünschen entsprachen, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass sie einen besonders starken persönlichen Bezug zu den Schilderungen der Frauen entwickelten.

Nicht zu vergessen ist auch die Arbeit der Dolmetscherinnen, die besonders in den Anfangsjahren bei Ermittlungsarbeiten zugegen waren. Bembatoum weist darauf hin, dass sie mit besonderen psychischen Belastungen konfrontiert wurden, etwa wenn sie bei der Ausgrabung von Leichen anwesend waren (Bembatoum 2008: 5). Auch hier lässt sich annehmen, dass solche Erfahrungen einen starken und wahrscheinlich negativen Bezug der Dolmetscherinnen zu den verhandelten Themen herstellen.

Insgesamt lässt sich als Antwort auf die Ausgangsfrage also Folgendes feststellen: Vieles belegt, dass die Mehrheit der Dolmetscherinnen am ICTR aus verschiedenen Gründen einen persönlichen, meist traumatischen und negativen Bezug zu den besprochenen Sachverhalten hatte. Laut Bembatoum zogen einige der Kinyaruanda-Dolmetscherinnen die Konsequenz aus ihrer persönlichen Betroffenheit – er nennt als Beispiele Vergewaltigungsfälle oder Fälle in der Heimatgegend der Dolmetscherin – und baten darum, bei diesen Prozessen nicht dolmetschen zu müssen (Bembatoum 2008: 8).

5) *Fühlen sich die Dolmetscherinnen neutral in Bezug auf die Personen oder Parteien, die sie verdolmetschen soll?*

In Hinblick auf die bisherigen Informationen zu den Gegebenheiten am ICTR und der Lage der Dolmetscherinnen liegt die Annahme nahe, dass sich nicht alle Dolmetscherinnen stets neutral gegenüber Anklage, Verteidigung, Richterinnen und Zeuginnen fühlten. Dazu passt etwa die hohe Anteilnahme von Dolmetscherinnen an Schilderungen von Vergewaltigungsopfern. Sie lässt zumindest vermuten, dass hier eine empathische Identifikation mit der Zeugin stattfand. Ndongo-Keller, dieselbe ICTR-Dolmetscherin, die von der emotionalen Reaktion der Dolmetscherinnen auf Aussagen zu sexueller Gewalt berichtete und die eigene psychische Belastung durch die Arbeit am ICTR thematisierte, weist jedoch jegliche Parteinahme seitens der Dolmetscherinnen von sich:

“We as technicians, we don’t have a say. I would say that we, we try to do our job in a neu-, neutral way, you know, because we are just interpreters. We cannot and we do not take side. We do not even, no matter what is happening in the courtroom, we do not take part.” (Ndongo-Keller 2008: 30)

Sie sagt, diese Haltung sei eine der Regeln, denen man in diesem Job zu folgen habe. Man wisse nicht und wolle nicht wissen, was geschehen sei, man wiederhole nur, was die Leute sagen. Selbst wenn man eigene Gefühle und Gedanken habe, sollten diese nicht bei der Arbeit erkennbar werden (vgl. ebd.: 31). Bembatoum weist darauf hin, wie frustrierend es für ihn ist, neutral zu bleiben, besonders wenn er sich mit dem Zeugen identifiziert (Bembatoum 2008: 7). Auch Kinyaruanda-Dolmetscher Mpatswenumugabo betont, dass sich die Dolmetscherinnen der Neutralität verpflichtet fühlen, weist aber zugleich darauf hin, dass es schwerfalle, diese Neutralität zu wahren. Als Beispiel nennt er den Umgang mit Unausgesprochenem: Wenn z. B. eine Zeugin der Beantwortung einer Frage ausweiche und die Kinyaruanda-Dolmetscherinnen spürten, dass sie lügt, es aber nicht ihre Aufgabe sei, dies anzusprechen, da sie als Dolmetscherinnen neutral sein müssen (vgl. Mpatswenumugabo 2009b, o. S.). Er beklagt auch den schlechten Stand, den die Kinyaruanda-Dolmetscherinnen vor Gericht haben:

„Comme je viens de l’indiquer, tout interprète doit être neutre. Il doit tout faire pour rendre fidèlement le message d’origine dans la langue d’arrivée, avec toutes les nuances. Et, en un moment donné, le Procureur, la Défense, les Juges, bref tout le prétoire, nous regardent en croyant que nous sommes défailants parce que nous prenons beaucoup de temps de recul pour comprendre le message en kinyarwanda avant de le rendre dans la langue d’arrivée. Comme la grande majorité des personnes se trouvant au prétoire ne comprend pas le kinyarwanda, l’interprète kinyarwanda devient le bouc émissaire tout désigné.“

Zusätzlich zu der belastenden Aufgabe, den Parteien gegenüber neutral zu bleiben und dennoch nuanciert zu dolmetschen, fühlten sich die Dolmetscherinnen also zuweilen vom Tribunal unter Druck gesetzt. Dazu kommen die in Frage 1 erwähnten Verdächtigungen seitens der

Verteidigung gegen Kinyarwanda-Dolmetscherinnen, dass diese nicht neutral oder vom „feindlichen Lager“ seien.

Obwohl die Dolmetscherinnen aus eigener Betroffenheit, Gruppenzugehörigkeit, Empathie, durch an sie gestellte Erwartungen oder aufgrund gegen sie erhobener Anschuldigungen nicht die besten Grundvoraussetzungen hatten, sich gegenüber den unterschiedlichen Parteien neutral zu fühlen, scheinen sie doch den Anspruch an ihre Zunft verinnerlicht zu haben, in alle Richtungen neutral zu sein. Interessant ist hierbei, dass ihre eigenen Aussagen diese von ihnen postulierte Neutralität bei der Arbeit teils konterkarieren. Es wird in den hier zitierten Aussagen ersichtlich, dass die Dolmetscherinnen durchaus ihre eigenen Gedanken und Gefühle gegenüber den Parteien hatten, jedoch unter Neutralität den Anspruch verstanden, diese persönliche Haltung nicht sichtbar werden zu lassen.

6) Befinden sich die Dolmetscherinnen in einem tatsächlichen/gefühlten Abhängigkeitsverhältnis zu einer der zu verdolmetschenden Parteien, z. B. in einem Angestelltenverhältnis?

Die Dolmetscherinnen am ICTR wurden entsprechend standardisierter Einstellungsverfahren vom Tribunal ausgewählt. Sie standen somit im Dienste der Vereinten Nationen und wurden nicht direkt von Staatsanwältinnen, Verteidigerinnen oder Zeuginnen angestellt. Insofern bestand in finanzieller Hinsicht kein direktes Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der einen oder anderen zu verdolmetschenden Partei. Dennoch gibt es Faktoren, die vermuten lassen, dass zumindest eine gewisse Befangenheit einiger Dolmetscherinnen hinsichtlich bestimmter Parteien vorgelegen haben könnte. Haas erwähnt die Problematik, dass in politisch so brisanten Prozessen Personen, die mit dem Gericht zusammenarbeiten, zuweilen als Kollaborateure wahrgenommen und bedroht werden (vgl. Haas 2011: 107). Dies betrifft besonders die Kinyarwanda-Dolmetscherinnen. Haas erwähnt auch den Fall eines ruandischen UNAMIR-Dolmetschers, der nach einer laut Vorwurf der RPF schlecht verdolmetschten Rede Kagames spurlos verschwand. Es ist, so Haas, davon auszugehen, dass er von der RPF ermordet wurde (ebd.). Ein anderer ruandischer Dolmetscher, der am ICTR tätig war, wurde Zeuge von Einschüchterungsversuchen und Gewaltanwendung gegen Zeuginnen der Verteidigung. Als er dies dem UNO-Büro in Kigali meldete, wurde in Ruanda gegen ihn Anklage wegen „minimization of genocide“ (zit. n. Haas 2011: 108) erhoben, sodass er aus dem Land fliehen und in Frankreich politisches Asyl beantragen musste (vgl. ebd.). Dazu passen die Vorwürfe, die die ehemaligen ICTR-Dolmetscher Sirois und, wenn auch weniger explizit formuliert, Bembatoum gegen die ruandische Regierung erheben (vgl. Sirois 2014: 151; Bembatoum 2008: 3). Sirois spricht von einer gezielten Infiltrierung des ICTR-Personals durch Spitzel der ruandischen Regierung, die die Prozesse beeinflussen sollten und Todesdrohungen gegen unliebsame Mitarbeiterinnen aussprachen (vgl. Sirois 2014: 151). Glaubt man seinen Aussagen, befolgten einige Mitarbeiterinnen des ICTR Befehle der ruandischen Regierung, sei es aus Sympathie mit dem Regime, Angst oder Bestechlichkeit (ebd.). Auch wenn es keine konkre-

ten Fallberichte über dergestalt korrumpierte oder beeinflusste Dolmetscherinnen am ICTR gab, lassen die hier beschriebenen Umstände zumindest Raum für Überlegungen, inwieweit insbesondere ruandische Dolmetscherinnen sich zum Teil befangen oder gar in einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber einzelnen Parteien, für die sie dolmetschten, z. B. gegenüber bestimmten Zeuginnen, fühlten. Während am ICTR zumindest in der Theorie großer Wert auf den Schutz von Zeuginnen gelegt wurde, etwa indem ihre Identität geheim gehalten wurde, gab es keine entsprechend sorgfältigen Schutzvorkehrungen für ruandische Dolmetscherinnen (vgl. Haas 2011: 107). Sie waren vor Einschüchterungen und Drohversuchen in dieser Hinsicht weniger gut abgesichert und mussten die Konsequenzen ihrer Arbeit für das ICTR fürchten.

7) Haben die Dolmetscherinnen ein Interesse am Kommunikationsausgang, z. B. ein politisch, monetär motiviertes Interesse?

Die bisherige Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten am ICTR hat Strukturen sichtbar gemacht, die hinsichtlich dieser Frage Raum für Vermutungen lassen. Im Fokus stehen hier wiederum besonders die ruandischen Dolmetscherinnen, da man davon ausgehen kann, dass fast alle von ihnen direkt oder indirekt vom Völkermord betroffen und zudem entweder Hutu oder Tutsi waren. So erscheint es denkbar, dass z. B. eine Dolmetscherin, die den Tutsi angehört, ein Interesse daran haben könnte, dass im Prozess eine Völkermordverbrecherin aus den Reihen der Hutu verurteilt wird und somit der Gruppe, der sie sich zugehörig fühlt, Recht geschieht. Dafür spricht, dass bei einer Befragung kroatischer Dolmetscherinnen, die für internationale Institutionen im serbokroatischen Konflikt dolmetschen sollten, deutlich wurde, dass sie mit ihrer Arbeit dazu beitragen wollten, dass ihre Volksgruppe zu ihrem Recht kommt. Zu den genannten Motivationen, hier zu dolmetschen, zählte der patriotische Wunsch der Dolmetscherinnen, etwas für ihr Land zu tun, etwas zur Aufklärung der Hintergründe des Konfliktes beizutragen und für die ethnische Gruppe, der sie angehörten, einzustehen. Diese Ambitionen führten angesichts der von den Dolmetscherinnen geforderten Neutralität zu heftigen inneren Konflikten (vgl. Stahuljak 2000: 41-47). Der an anderer Stelle bereits erwähnte Korruptionsverdacht und die Einflussnahme der ruandischen Regierung auf die Arbeit des ICTR sind ebenfalls Indikatoren dafür, dass einige ICTR-Angestellte in ihrer Funktion auch eigene bzw. Interessen Dritter verfolgt haben könnten. Dies könnte grundsätzlich ebenso gut Dolmetscherinnen wie alle anderen ICTR-Angestellten betroffen haben. Da es hinsichtlich des persönlichen Interesses von Dolmetscherinnen am Ausgang von Verhandlungen jedoch leider keine vorliegenden Aussagen gibt, kann diese Frage in Bezug auf die ICTR-Dolmetscherinnen hier nicht weiter erörtert werden.

8) *Steht das Setting als solches im Konflikt mit Werten und Normen der Dolmetscherinnen, z. B. beim Dolmetschen bei Folterungen?*

Das Dolmetschen an internationalen Gerichtshöfen bietet auf den ersten Blick weniger potenziell konfliktive Strukturen als beispielsweise ein Setting, bei dem die Dolmetscherin mit Gewaltanwendung gegen eine der zu verdolmetschenden Parteien konfrontiert ist, wie es z. B. bei Folterungen der Fall wäre. Dennoch lässt sich nicht ausschließen, dass auch Dolmetscherinnen am ICTR das Dolmetschsetting als im Widerspruch zu ihren Werten und Normen stehend erlebten. Ein möglicher Grund wäre z. B. eine andere Rechtsauffassung als die vom ICTR vertretene. Hinweise darauf finden sich in der Kritik, die die ehemaligen ICTR-Dolmetscher Sirois und Bembatoum an den Strukturen des Tribunals äußern. Bembatoum sieht seine ursprüngliche idealistische Ambition, durch die Arbeit am Tribunal zur internationalen Gerechtigkeit beizutragen, als durch die „politischen Interferenzen“ enttäuscht (Bembatoum 2008:3, Übersetzung E. H.) an. Die von ihm beklagte Politisierung des Tribunals durch die ruandische Regierung steht für ihn im Widerspruch zu seinem Anspruch, als Dolmetscher der Gerechtigkeit zu dienen:

„Of course I was not a judge [...], but I thought that by helping the parties communicate in court, [...] I mean that role was [...] worthwhile. And then with time when I came to understand the other factors that I was not in a position to, to pinpoint then, the thrill started fading out.” (Bembatoum 2008: 3)

Auch Sirois beklagt mit drastischen Tönen die Einflussnahme der ruandischen Regierung auf das Tribunal einerseits, andererseits aber auch die in den Anfangsjahren große Diskrepanz zwischen der theoretischen Funktion des Tribunals und der Realität vor Ort (vgl. Sirois 2014). Auch wenn er selbst nicht formuliert, welche Werte und Normen er vertritt, lässt sich seine Kritik an Korruption, Bedrohung von Mitarbeiterinnen und Zeuginnen, Inkompetenz, offenen Machtkämpfen zwischen den Instanzen und weiteren Missständen (ebd.) als eine (auch) moralische Stellungnahme gegen die Strukturen am ICTR lesen. Dolmetscher wie Sirois und Bembatoum arbeiteten mehrere Jahre am ICTR. Das Wissen um Vorgänge am Tribunal, die im Widerspruch zur eigenen (Arbeits-)Moral standen, beeinflusste sicherlich auch die moralische Einschätzung einzelner Dolmetschsituationen, auch wenn die konkrete Situation (z. B. eine Verhandlung) vielleicht nicht im Gegensatz zu Werten und Normen der beiden Dolmetscher stand. Sirois' und Bembatoums Haltung ist natürlich nicht repräsentativ für die Haltung aller ICTR-Dolmetscherinnen, dient aber als Beispiel dafür, welche moralischen oder normativen Konflikte den Dolmetscherinnen am Tribunal in Bezug auf das Dolmetschsetting entstehen konnten.

8.2 Fragen zur Neutralität während des Kommunikationsprozesses

9) *Nehmen die Dolmetscherinnen Einfluss auf die Inhalte des Gespraches? Unternehmen sie selbststandig Erganzungen, Auslassungen, kommentieren sie, korrigieren sie, werden eigene Meinungen/Einschatzungen durch sie geauert?*

Als der Franzosisch-Dolmetscher Bembatoum 2008 zur Rolle der Dolmetscherinnen am ICTR befragt wird, bringt er seine berzeugung zum Ausdruck, dass alle Dolmetscherinnen des Tribunals ihr Bestes tun, Botschaften gewissenhaft zu bertragen und somit versuchen, der Gerechtigkeit zu dienen (vgl. Bembatoum 2008: 7). Trotz dieser idealistischen Einschatzung der Dolmetschleistungen am ICTR ist es wohl nicht von der Hand zu weisen, dass die Qualitat der Verdolmetschungen nicht immer gleich hoch war, wie verschiedene Quellen belegen. Bembatoum selbst berichtet von der Sorge, mit der eigenen Verdolmetschung Inhalte verwassert oder verandert zu haben (ebd.) und raumt ein, dass beim Dolmetschen stets Details der Aussage verloren gehen:

„In the process some, there’s a loss, there’s a loss, especially when the witness speaks fast and the emotion, et cetera [...]. Those are from the professional point of view some details [...], that are frustrating, really frustrating.” (Bembatoum 2008: 7)

Dass es unmoglich ist, eine Aussage absolut vollstandig und ohne Auslassungen simultan zu dolmetschen, wurde – sei es auch frustrierend – von den Dolmetscherinnen hingenommen. Die Anmerkungen des ICTR-Verteidigers Franois Roux bei einer 2009 gehaltenen Konferenz ber das ICTR lassen darauf schlieen, dass zumindest fur Teile des Gerichtspersonals ein von den Dolmetscherinnen organisiertes Seminar stattgefunden hatte, in dem sie mit der Arbeitsweise der Dolmetscherinnen vertraut gemacht wurden. Sie erfuhren dort auch, dass sie nicht mit einer zu hundert Prozent vollstandigen Verdolmetschung ihrer Aussagen rechnen durften, was Roux zu kritischen Reflexionen veranlasste:

„Ils [les interpretes] nous disaient que quand nous parlons correctement, des lors qu’il y a traduction, entre 20 et 25 % de notre message disparat, si tout va bien. Entre 20 et 25 % ! Si nous ne parlons pas suffisamment lentement, 50 % du message disparat. Or, nous sommes dans des tribunaux et,  la fin du jour, des decisions judiciaires sont rendues alors que le message n’est passe qu’ 50 % ?” (Roux 2009, o. S.)

Die hier thematisierten „Verluste“ bei der Verdolmetschung von Botschaften gehoren zu den Veranderungen der Inhalte durch Dolmetscherinnen, die nicht bewusst und willentlich durch letztere vorgenommen werden, sondern den Grenzen ihres Leistungsvermogens geschuldet sind. Dass die Leistung einer Dolmetscherin durch akustische Gegebenheiten, Vortragstempo der Rednerin, Komplexitat der Inhalte, thematische Vorbereitung und Verfassung der Dolmetscherin (z. B. Mudigkeit) sowie andere Faktoren beeinflusst wird, ist in der Dolmetschwissenschaft bekannt und soll hier nicht weiter erlautert werden. Interessant sind an dieser Stelle nicht versehentliche oder unbewusste Modifikationen des Ausgangstextes, sondern absichtliche Veranderungen des Inhalts durch die Dolmetscherin. Dass sich nicht alle Dolmet-

scherrinnen am ICTR der Vollständigkeit verpflichtet fühlten, lässt die Aussage eines nicht namentlich erwähnten Dolmetschers vermuten, den Sirois in seinen Reflexionen zum ICTR zitiert:

„‘You know, these Africans are really much too talkative. They talk, talk, talk. One must summarise. I have to cut, cut, cut.’ I should add that this interpreter was talking about evidence that could entail a very long prison sentence.” (Sirois 2014: 151)

Abgesehen vom Rassismusverdacht, der sich angesichts dieser Formulierung aufdrängt, lässt sich hier eine frappierende Arbeitseinstellung des Dolmetschers feststellen. Sirois erklärt sie mit einer mangelnden fachlichen Qualifikation und daraus resultierender Unwissenheit der Dolmetscherinnen im juristischen Dolmetschen (vgl. ebd.). Auch wenn nichts darauf schließen lässt, dass obenstehendes Zitat repräsentativ für die Haltung aller Dolmetscherinnen des ICTR war, wird anscheinend tatsächlich eine Grundproblematik bei der Verdolmetschung von Aussagen ruandischer Zeuginnen sichtbar. Swigart führt an, dass ein ICTR-Dolmetscher in einem Interview erklärt, westliche Ermittlerinnen hätten angesichts der oft ausführlichen und indirekten Antworten von Zeuginnen auf kurze, direkte Fragen zu Ungeduld geneigt. Die Dolmetscherinnen fühlten sich deshalb dazu angehalten, nach eigenem Ermessen zu kürzen (Swigart 2015: 9). Bei Ermittlerinnen aus Mali, Senegal und der Elfenbeinküste, so Swigarts Interviewpartner, sei es hingegen nicht notwendig gewesen zu kürzen, da sie mit dieser Art narrativer Strukturen vertrauter gewesen seien (vgl. ebd.). Diese Aussagen sind für die Frage nach Neutralität von höchstem Interesse. Denn in ihnen wird eine Hierarchisierung manifest, die bereits der von Sirois zitierte Dolmetscher, wenn auch deutlich pointierter, ausdrückt. Die Aussagen „afrikanischer“ bzw. ruandischer Zeuginnen werden als nicht gleichwertig mit dem Bedürfnis einiger ICTR-Ermittlerinnen, Zeit zu sparen, betrachtet. Ihre Aussagen werden nur dann vollständig wiedergegeben, wenn die Geduld der Ermittlerin es erlaubt. Obwohl, wie Sirois treffend betont, die Aussagen der Zeuginnen als Beweismaterial von hoher Bedeutung bei den Gerichtsurteilen sein können, fühlen sich zumindest einige Dolmetscherinnen dazu ermächtigt bzw. gedrängt, nach eigenem Ermessen selbstständig diese Aussagen zu kürzen. Dass dieses Vorgehen mit der bei Gericht geforderten Neutralität der Dolmetscherin nicht vereinbar ist, liegt auf der Hand.

Der kulturelle Unterschied zwischen Ruanderinnen und Nicht-Ruanderinnen führte an verschiedener Stelle zu Unverständnis und Kommunikationsproblemen (vgl. Haas 2011: 89-104). Es schien als ein Teil der Arbeit der Kinyaruanda-Dolmetscherinnen angesehen zu werden, bei der kulturellen Mediation zu helfen und so zu verhindern, dass Zeit verloren geht:

“Most of the international staff, they don’t speak Kinyarwanda and they have to use [...] Rwandans to do interpretation. Their job is beyond interpreting words. It’s also interpreting the culture into the statements that are recorded by witnesses. And believe you me, most of the sense is lost, or we spend more time trying to get into [...] the

mind of the witness to know what he is saying. (ICTR 11 2009: 49, zit. n. Haas 2011: 90¹³)

Wie genau die kulturelle Vermittlungsaufgabe gleichzeitig mit dem kognitiv höchst anspruchsvollen Simultandolmetschen von der Dolmetscherin erfüllt werden sollte, wird allerdings nicht weiter ausgeführt.

Ein anderes Beispiel dafür, wie Dolmetscherinnen am ICTR Inhalte beim Dolmetschen bewusst veränderten, führt Kinyaruanda-Dolmetscher Mpatwenumugabo an. Nach seiner Aussage waren die Dolmetscherinnen vor Gericht für den Zeugenschutz mitverantwortlich. Wenn Zeuginnen vergaßen, dass sie unter Zeugenschutz standen und versehentlich ihre eigene Identität preisgaben, war die Dolmetscherin laut Mpatwenumugabo verpflichtet, diese verräterischen Passagen nicht zu dolmetschen und die Vorsitzende der Kammer über die vorgenommenen Aussparungen in Kenntnis zu setzen (Mpatwenumugabo 2009a). In einem solchen Fall liegt also eine selbstständige Auslassung, allerdings in Absprache mit dem Gericht, vor. In anderen Fällen handelten Dolmetscherinnen eigenmächtig, um zum Verständnis des Geschehens beizutragen. Im Fall Nahimana beispielsweise wurde der Vorsitzende in einer Sitzung darauf aufmerksam, dass die Dolmetscherin mit dem Zeugen kommunizierte: „Pardon, Madame l'Interprète, qu'est-ce vous faites là ? Vous interprétez quelque chose à la demande du témoin, est-ce que c'est ça ?“ (ICTR-99-52 2001c: 128), worauf die Dolmetscherin bestätigte lediglich die Frage für den Zeugen wiederholt zu haben.

Auch im Fall Kambanda wird aus den Protokollen ersichtlich, wie ein Dolmetscher eigenständig ins Geschehen eingriff. Mehrmals kommentierte und intervenierte der Dolmetscher für Englisch und Französisch laut Transkription während der Verhandlung. An einer Stelle fiel er sogar einem Richter ins Wort, um ihn zu korrigieren (ICTR-97-23 2000: 86).

Die Beeinflussung und Veränderung von Ausgangstexten war etwas, das am ICTR nach Aussagen Sirois' nicht nur beim Dolmetschen, sondern auch beim Übersetzen geschah. In der Kritik steht auch hier besonders die Arbeit ruandischer Übersetzerinnen. Sirois gibt an, im Januar 1996 eine Qualitätskontrolle der Übersetzungen durchgeführt zu haben, und kritisiert, dass die Texte verändert wurden:

“I discovered that the content of translations and typing, done by local Hutu or Tutsi employees, were extensively manipulated and modified from one step to the other, and apparently not accidentally [...]” (Sirois 2014: 151)

Infolgedessen konnte es laut Sirois passieren, dass für dieselbe Aussage oder dasselbe Interview bis zu drei verschiedene Manuskriptversionen und maschinengeschriebene Versionen vorlagen (vgl. ebd.). Um die Tragweite solcher Eingriffe zu verdeutlichen weist Sirois darauf hin, dass alleine diese Manipulationen Grund genug wären, Urteile anzufechten (vgl. ebd.).

¹³ Die hier nach Haas zitierte Quelle ist leider im Internet nicht mehr verfügbar.

Auch wenn der Fokus dieser Arbeit auf der Neutralität der Dolmetscherinnen liegt, erscheint der Hinweis auf Manipulationen von Dokumenten durch Übersetzerinnen insofern wichtig, als einige Dolmetscherinnen auch als Übersetzerinnen am ICTR fungierten und vice versa, sodass grundsätzlich nicht auszuschließen ist, dass bewusste und willentliche Manipulationen von Aussagen auch beim Dolmetschen stattgefunden haben.

Abschließend lässt sich auf Grundlage von Verhandlungsmitschriften und Aussagen ehemaliger ICTR-Dolmetscherinnen feststellen, dass sich Dolmetscherinnen bei Verhandlungen nicht auf die reine wörtliche und unveränderte Übertragung von Botschaften beschränkten. Teils mit Wissen oder auf Wunsch des Gerichts, teils aus Eigeninitiative und unterschiedlichen Motivationen heraus nahmen Dolmetscherinnen Einfluss auf Botschaften. Sie nahmen Kürzungen vor, kommentierten, erklärten oder veränderten Aussagen. Gleichzeitig wiesen Dolmetscherinnen auch auf ihr Verantwortungsgefühl und den eigenen Anspruch auf gewissenhafte Verdolmetschung hin (vgl. Bembatoum 2008: 7).

10) Zeigen sich die Dolmetscherinnen emotional betroffen?

Wie sich bereits bei der Beantwortung der Frage 4 zum persönlichen Bezug der Dolmetscherinnen zu den verdolmetschten Inhalten zeigte, fühlten sich viele Dolmetscherinnen bei der Arbeit am ICTR stark emotional mitgenommen. Sowohl François Bembatoum als auch Justine Ndongu-Keller geben in ihren Interviews zu Protokoll, dass sie und ihre Kolleginnen stark unter dem Gehörten litten, teils traumatisiert wurden und sich kontinuierliche psychologische Unterstützung durch das ICTR gewünscht hätten (vgl. Ndongu-Keller 2008: 26, Bembatoum 2008: 4-6). Auch Mpatwenumugabo (2009a, o. S.) bestätigt diese Perspektive und hebt hervor, dass die emotionale Belastung und Betroffenheit gerade für Kinyarwanda-Dolmetscherinnen besonders hoch war, weil sie direkt aus dem Munde der Zeuginnen von den traumatisierenden Geschehnissen hörten. In gewisser Weise, so Mpatwenumugabo, teilten Zeuginnen und Kinyarwanda-Dolmetscherinnen dieselben Verletzungen.

Doch empathische Reaktionen auf das Gehörte und Identifikation mit Zeuginnen brachten auch nicht-ruandische Dolmetscherinnen in Konflikt mit ihrem professionellen Anspruch. Bembatoum beschreibt diesen Zwiespalt sehr plastisch:

„So many feelings that you can perceive, but how do you put it through to the judges? You see. While you might say the witness is sitting right there facing the judges and that the judges, you know, can see his demeanor, et cetera, but those who are there listening to the voice of the interpreter, as a professional I'm supposed to be... okay. If the witness breaks into tears I'm not supposed to break into tears, I'm supposed to be neutral, and that is a source of major, major frustration, especially when you identify, you know with the witness.“ (Bembatoum 2008: 6f.)

Nicht immer gelang es den Dolmetscherinnen, die eigenen Gefühle unter Kontrolle zu halten. Ndongo-Keller erzählt, wie ihre Kabinenkollegin an einem Verhandlungstag in Tränen ausbrach, als eine Zeugin beschrieb, wie sie vergewaltigt wurde. In dieser Situation wurden die beiden Dolmetscherinnen von männlichen Kollegen abgelöst. Allerdings bemerkt Ndongo-Keller, dass ein Jahr später dieselbe Kollegin Vergewaltigungsschilderungen ohne Tränen oder starke Reaktionen dolmetschte: „no more tears, no more – just repeating what she heard“ (Ndongo-Keller 2008: 19). Denselben „Gewöhnungseffekt“ beschreibt sie auch für sich selbst. Während sie zu Anfangszeiten im ICTR sogar beim bloßen Übersetzen manchmal ihre Arbeit unterbrechen musste, weil das Gelesene sie zu sehr mitnahm, gewöhnten sie und ihre Kolleginnen sich mit der Zeit an die Inhalte und begannen, „einfach zu übersetzen“ (ebd.: 29, Übersetzung E. H.).

Die ICTR-Dolmetscherinnen waren sich der emotionalen Belastungen bewusst und versuchten durch Umsicht das Risiko zu mindern, dass eine Dolmetscherin für sie überfordernde Inhalte dolmetschen musste. So vermied es z. B. Chefdolmetscher Bembatoum bei Fällen, in denen es um Vergewaltigung ging, Frauen für die Kinyarwanda-Verdolmetschung einzusetzen (vgl. Bembatoum 2008: 8). Seitens ruandischer Dolmetscherinnen wurden bisweilen Bitten geäußert, nicht in Verhandlungen dolmetschen zu müssen, in denen sie persönlich betroffen waren, etwa wenn es um Geschehnisse in ihrem Heimatdorf ging (vgl. ebd.). Daraus lässt sich schließen, dass bei den Dolmetscherinnen zumindest teilweise ein Bewusstsein für die eigenen Grenzen der emotionalen Belastbarkeit und die der Kolleginnen vorhanden war. Bembatoums Aussage zum eigenen Umgang mit seiner empathischen Identifikation mit Zeuginnen zeigt, dass der Anspruch vorhanden war, dem Neutralitätsgebot beim Dolmetschen gerecht zu werden. Auch wenn es zu offen gezeigten Emotionen in der Kabine kommen konnte wie im Falle der Dolmetscherin, die in Tränen ausbrach, schien Gewöhnung dabei zu helfen, den Gefühlen beim Dolmetschen weniger Raum zu geben. Auch hier zeigt sich der Konflikt zwischen professionellem Anspruch und persönlichem Empfinden, das nicht immer nach außen hin verborgen werden konnte.

11) Vermitteln Stimme und Tonfall der Dolmetscherinnen Neutralität?

12) Vermitteln Formulierungen und Satzkonstruktionen in der Verdolmetschung Neutralität?

Um Antworten auf die Fragen 11 und 12 zu finden, wurden Videomittschnitte von Verhandlungstagen mit jeweils dem Originalton sowie der französischen und englischen Verdolmetschung untersucht. Bei der Sichtung des Materials wurde deutlich, dass die Einschätzung, ob eine Stimme mehr oder weniger neutral klingt, ob Formulierungen mehr oder weniger neutral wirken, stark von der jeweiligen Betrachterin abhängt. Die hier wesentliche Frage ist jedoch nicht, wie eine Stimme oder eine Formulierung im Rahmen dieser Arbeit eingeschätzt wird, sondern welche Wirkung sie auf die bei Gericht anwesenden Personen hatte. Doch selbst

wenn eine Befragung der Personen bei Gericht, die eine der Verdolmetschungen gehört hatten, möglich gewesen wäre, hätte sie möglicherweise keine einheitliche Meinung zu der Frage ergeben, wie neutral die Dolmetscherin in den Punkten Stimme, Tonfall, Formulierungen und Satzkonstruktionen eingeschätzt wurde. Möglicherweise hätte auch jede der befragten Personen andere Angaben darüber gemacht, wie sie sich neutrales Sprechen und Formulieren der Dolmetscherin vorstellen würde. Der Versuch, die Fragen 11 und 12 zu beantworten, machte die Grenzen der Anwendbarkeit des entwickelten Fragebogens auf Situationen, deren Teil man nicht ist, deutlich. Außerdem gibt er Anlass zu der Überlegung, wie die Auseinandersetzung mit Einzelmeinungen über die Neutralität einer Dolmetscherin stattfinden soll, wenn sich ein Setting aus vielen Personen zusammensetzt. In Gerichtsverhandlungen, in denen die Wahl eines einzelnen Wortes von größter Relevanz für den Prozess sein kann (vgl. Haas 2011: 43), ist es letztlich auch Verhandlungssache, ob der Dolmetscherin Neutralität zuerkannt wird oder nicht. Wird ihre Neutralität, beispielsweise von der Verteidigung (wie im Fall *Ndindiliyimana et al.* geschehen, siehe ICTR-00-56 2005: 4) in Frage gestellt, kann diese auch mit Stimme, Tonfall oder Wortwahl einer Dolmetscherin argumentieren. Entscheidet, wie in diesem Fall, die Vorsitzende, dass die Dolmetscherin sich nicht „unneutral“ verhalten hat (vgl. ebd.), dann ist die Neutralität dieser Dolmetscherin das Produkt einer Auseinandersetzung zweier Parteien mit unterschiedlichen Machtpositionen. Die Unparteilichkeit und ergo Neutralität, zu der die Institution ihre Dolmetscherinnen laut Eid verpflichtet (Prozessordnung ICTR 1995: 26), kann zwar in Frage gestellt und verhandelt werden, letztlich liegt es aber in der Hand einer die Institution repräsentierenden Person mit höheren Machtbefugnissen, über diese Frage zu entscheiden. Für die Richterinnen am ICTR gilt, dass kraft des von ihnen geleisteten Eides ihre Unparteilichkeit als gegeben angesehen wird. Die Angeklagte bzw. die Verteidigung steht in der Beweispflicht, eine angenommene Voreingenommenheit zu belegen. Solange sie den eindeutigen Gegenbeweis hierfür nicht erbringen kann, wird von der Unparteilichkeit der Richterinnen ausgegangen (vgl. ICTR-96-3 2003b:13:53-15:50). Analog muss die Angeklagte auch bei Zweifeln an der Verdolmetschung den Beweis erbringen, dass die Dolmetscherin sich nicht entsprechend ihrer eidlichen Verpflichtung verhalten hat (siehe z. B. das Berufungsurteil im Fall *Rutaganda*, ICTR-96-03 2003a).

13) Wirkt die Körpersprache der Dolmetscherinnen neutral?

Eine Analyse der Körpersprache von Dolmetscherinnen am ICTR würde voraussetzen, dass auch die Kabinen auf den Videomitschnitten von Verhandlungen im Bild zu sehen sind. Dies ist jedoch, soweit es sich in der Untersuchung von insgesamt 16 Videos aus dem Zeitraum zwischen 2000 und 2008 darstellt, nicht der Fall. Die Überlegungen zu Frage 11 und 12 gelten auch für 13; allerdings lässt sich zumindest annehmen, dass die Körpersprache der Dolmetscherinnen aufgrund der räumlichen Abgrenzung durch ihre Kabinen weniger relevant war, da sie deutlich weniger in den Vordergrund trat als beispielsweise die Körpersprache

einer Zeugin, die durch ihre räumliche Platzierung viel besser für alle Anwesenden sichtbar war.

14) Ist bekannt/wird thematisiert, ob und inwieweit die an der Kommunikation beteiligten Parteien die Dolmetscherinnen als neutral einschätzen?

Die Beantwortung dieser Frage knüpft inhaltlich an Frage 1 an. Dort wurde ausgeführt, inwiefern die angenommene ethnische Zugehörigkeit ruandischer Dolmetscherinnen dazu führte, dass ihre Neutralität von Zeuginnen, Angeklagten und Verteidigerinnen, aber auch von anderen Dolmetscherinnen¹⁴ angezweifelt wurde (vgl. Haas 2011: 63). Haas weist auf mehrere Fälle hin, in denen Zeuginnen und Angeklagte erhebliche Zweifel an der Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit ruandischer Dolmetscherinnen erhoben. In einem Fall behauptete gar ein Zeuge, er sei vom Kinyarwanda-Dolmetscher dazu gezwungen worden, ein von diesem absichtlich gefälschtes Protokoll zu unterschreiben (Haas 2011: 62). Die Tatsache, dass die Zweifel an ihrer Neutralität nur gegen Kinyarwanda-Dolmetscherinnen und nicht gegen alle Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen ausgesprochen wurden, verdeutlicht, dass nicht die Neutralität von Dolmetscherinnen im Allgemeinen in Frage gestellt wurde. Vielmehr ist dieses Misstrauen Spiegel des historisch-politischen Kontextes, ethnisch-kultureller Konflikte und der problematischen Strukturen am ICTR selbst (Korruption, Einflussnahme auf Angestellte des Tribunals durch die ruandische Regierung etc.) und hat nicht nur mit der tatsächlichen Dolmetschleistung der betroffenen Dolmetscherinnen zu tun. Es wird deutlich, dass der Kontext einer Situation, in der Dolmetschen stattfindet, ebenfalls einen nicht außer Acht zu lassenden Einfluss darauf hat, ob Dolmetscherinnen als neutral wahrgenommen werden, selbst wenn auf institutioneller Seite durch die Schaffung entsprechender Strukturen versucht wird, diese Faktoren auszublenden (im Falle des ICTR z. B. durch Anonymisierung der „ethnischen“ Zugehörigkeit von Angestellten).

15) Machen die Dolmetscherinnen Übersetzungsschwierigkeiten, z. B. im Umgang mit Realien, und eigene Fehler transparent?

Bei der Sichtung der Verhandlungstranskriptionen wird deutlich, dass zu den Hauptschwierigkeiten der Dolmetscherinnen das Sprechtempo und nicht eingeschaltete Mikrofone von Rednerinnen gehören. So kam es beispielsweise bei der Sitzung vom 24. September 2001 in der Sache Ntagerura et al. siebenmal zu Ermahnungen durch den Vorsitzenden bzw. Bitten der Dolmetscherinnen, dass langsamer gesprochen werden solle. Sechsmal mussten Sprechende von den Dolmetscherinnen daran erinnert werden, ihr Mikrofon einzuschalten (ICTR-99-46 2001a). Auf Schwierigkeiten mit der Sprechgeschwindigkeit wurde von den Dolmet-

¹⁴ Sirois spricht den Verdacht der Parteilichkeit und Manipulation gegen ruandische Angestellte des ICTR im Allgemeinen und gegen ruandische Übersetzerinnen im Konkreten aus (vgl. Sirois 2014: 146, 151)

scherrinnen in zuweilen recht salopp anmutender Weise hingewiesen, etwa hier von einem Englisch-Französisch-Dolmetscher:

„Les interprètes n'ont pas le texte, et le conseil lit à la vitesse du son ! Nous ne pouvons pas travailler. Madame le Juge, nous sommes désolés. Nous n'avons pas ce texte, et Maître Medvene ne tient pas compte du travail que nous faisons ici.“ (ICTR-96-17 2001: 55)

Auch sonst entsteht beim Lesen der Verhandlungsmitschriften der Eindruck, dass die Dolmetscherinnen regelmäßig deutlich machten, wenn sie Verständnisschwierigkeiten hatten, und beispielsweise darum baten, dass eine Frage wiederholt wurde (z. B. in ICTR-98-42 2005a: 9, ICTR 99-52 2001: 18). In einem anderen Fall verweigerte die Kinyarwanda-Kabine die Stegreif-Übersetzung eines komplizierten ruandischen Liedtextes ohne vorherige Vorbereitung, obwohl der Richter sie dazu drängte (vgl. Haas 2011: 76).

Es gab jedoch auch Situationen, in denen die Vorsitzenden durch ihr Eingreifen bewiesen, dass ihnen mögliche oder tatsächliche Schwierigkeiten der Dolmetscherinnen bewusst waren, so z. B. im Fall Butare. In diesem Beispiel geht der Vorsitzende auf ein Übersetzungsproblem des Englisch-Dolmetschers ein, das dieser mitgeteilt hat:

„M. LE PRÉSIDENT : Un moment, s'il vous plaît, Maître. Nous avons un problème... L'interprète de la cabine anglaise dit qu'il a un problème. Le mot « témoignage », en français, et « statement », en français, c'est le même mot. Alors, à quoi faites-vous référence lorsque vous parlez de « déclaration » ?“ (ICTR-98-42 2003: 34)

Wenn es nicht die Dolmetscherinnen selbst waren, die auf ihre Schwierigkeiten aufmerksam machten, konnten Hinweise auf Übersetzungsprobleme demnach auch von anderer Stelle kommen. So teilte in der eben zitierten Butare-Verhandlung ein Mandant durch seinen Anwalt mit, dass es seiner Ansicht nach ein Problem in der Verdolmetschung Kinyarwanda-Französisch gebe, dessentwegen seine Aussage nicht verstanden würde, was von den Dolmetscherinnen bestätigt wurde (vgl. ICTR-98-42 2003: 31).

Insgesamt kann die Frage, ob ICTR-Dolmetscherinnen Übersetzungs- und Verständnisschwierigkeiten mitteilen, positiv beantwortet werden. Viele Passagen in den Sitzungstranskriptionen lassen darauf schließen, dass die Dolmetscherinnen eigenes Unverständnis, Schwierigkeiten im Umgang mit bestimmten Termini oder andere Probleme beim Dolmetschen nicht kaschierten oder übergingen, sondern dem Gericht mitteilten bzw. auf Nachfrage einräumten.

16) Werden während der Kommunikation von einer der Parteien an die Dolmetscherin Forderungen gestellt, die mit dem Neutralitätsprinzip nicht vereinbar sind?

Bei der Beantwortung der Fragen hinsichtlich des Vorfeldes und Settings des Dolmetschensatzes ist deutlich geworden, dass zumindest die Möglichkeit bestehen könnte, dass Dolmetscherinnen am ICTR politischem Druck ausgesetzt waren, nicht neutral und unparteilich, son-

dern zugunsten bzw. zuungunsten einer bestimmten Partei zu dolmetschen. Nun soll das Interesse der Dolmetschsituation selbst gelten. Hatten die zu verdolmetschenden Parteien Erwartungen an die Dolmetscherinnen, die dem Versuch, neutral zu dolmetschen, entgegenstanden? Haas moniert, dass es für die ICTR-Dolmetscherinnen, anders als am ICTY, keinen Berufskodex gab, der für sie selbst und für das Gericht Klarheit über ihre Rolle am Tribunal und die Verhaltensregeln, denen sie verpflichtet waren, geschaffen hätte. Stattdessen wurden die Pflichten der Dolmetscherin nur in einem dreizeiligen Artikel der Verfahrens- und Beweismittelordnung des ICTR umrissen (vgl. Haas 2011: 72). Haas begründet mit diesem Mangel an Wissen über die Pflichten einer Gerichtsdolmetscherin seitens der Juristinnen am ICTR, dass den Dolmetscherinnen häufig Handlungsanweisungen erteilt wurden, die mit berufsethischen Grundsätzen wie der Neutralität nicht vereinbar waren (vgl. ebd.). So kam es in zahlreichen Verhandlungen dazu, dass Juristinnen mit Dolmetscherinnen ein Gespräch über die Zeugin führten (ebd.), was zum einen gegen den Grundsatz verstößt, dass die Gerichtsdolmetscherin in der ersten Person dolmetschen soll, und zum anderen das Prinzip verletzt, neutral zu bleiben und lediglich alles Gesagte in beide Richtungen zu übermitteln. Auch wurde teils von Dolmetscherinnen verlangt, Gespräche zwischen den Juristinnen nicht zu verdolmetschen, um die Aussage der Zeugin nicht zu beeinflussen (vgl. ebd.). Haas führt sogar einen Fall an, in dem ein misstrauischer Verteidiger kritisierte, dass die Dolmetscherinnen bei Wortwechseln zwischen den Juristinnen ihre Kopfhörer aufbehalten und weiter dolmetschen (vgl. ebd.). Dies wäre jedoch, wie Haas feststellt, gemäß den Richtlinien ebenjene Aufgabe, die die Dolmetscherin bei Gericht erfüllen soll:

„Die Aufgabe des Gerichtsdolmetschers besteht [...] darin, einen fremdsprachigen Prozessbeteiligten in die gleiche Position zu versetzen wie jemanden, der die Arbeitssprache des Gerichts beherrscht und folglich jede Unterhaltung der Juristen problemlos verfolgen kann.“ (Haas 2011: 72f.)

Da es sich bei den meisten Zeuginnen, die die Arbeitssprachen des Gerichts (Englisch und Französisch) nicht beherrschen, um Ruanderinnen handelt, sind der Ausschluss von Zeuginnen aus einem sie betreffenden Gespräch und die geforderte oder tatsächliche Nicht-Verdolmetschung von Teilen der Verhandlung ein weiteres Indiz für eine strukturelle Benachteiligung ruandischer Prozessbeteiligter am Tribunal.

In einem anderen Fall veränderte eine Dolmetscherin die Aussage eines Zeugen und wurde darin vom Richter bestätigt. Konkret ging es darum, dass ein ruandischer Zeuge eine Frage im Kreuzverhör mit „non, tu mens“ (ICTR-96-3 2003a: 91) beantwortete; aus Respekt vor dem Richter übersetzte die Dolmetscherin jedoch „non, je n'ai pas dit cela“ (ebd.), woraufhin selbiger sie für diese offensichtlich nicht dem Neutralitätsgebot gemäße Modifikation lobte, seine Rüge gegen den Zeugen nicht direkt an diesen richtete, sondern die Dolmetscherin beauftragte, ihm diese „auszurichten“ und sich zudem abfällig über den Zeugen äußerte:

„M. LE PRÉSIDENT : Alors vous avez eu raison de ne pas traduire, effectivement. Nous comprenons votre délicatesse. Mais dites au témoin que c'est un avertissement,

que ce sera la dernière fois qu'il se permet de dire « vous mentez » à l'Avocate. Ce n'est pas admissible cela. C'est la première fois ici que l'on entend un témoin s'exprimer [...] de manière aussi impolie. [...]. Maître, le Tribunal vous présente ses excuses à la place du témoin, qui, certainement, va le comprendre, n'a pas ce niveau d'éducation. Alors l'incident est clos, mais il a reçu un avertissement de ne plus se comporter comme ça“. (ICTR-96-3 2003a: 91)

Sowohl das Verhalten der Dolmetscherin als auch das des Richters entsprechen weder dem Neutralitätsgebot noch der Vorgabe, möglichst wortgetreu alles Gesagte zu verdolmetschen. Das hier beschriebene unangemessene Eingreifen der Dolmetscherin war einer der Gründe, weswegen die Verteidigung später Berufung gegen das Urteil in diesem Fall einlegte. Das Gericht urteilte in zweiter Instanz, dass die Aussagen des Richters tatsächlich im Widerspruch zu dem Verhalten stehen, das von Dolmetscherinnen erwartet wird und zu dem sie sich von Eids wegen verpflichten. Als Grund, das Urteil anzufechten, erkannte das Berufungsgericht diese Fehler im Prozess allerdings nicht an (ICTR-96-3 2003a: 92). Dies zeigt, dass auch seitens des Gerichts ein bestimmter Verhaltenskodex von Dolmetscherinnen anerkannt und dessen Einhaltung vorausgesetzt wird, selbst wenn – anders als beim ICTY – das ICTR keinen Berufskodex für Dolmetscherinnen hat, in dem diese Verhaltensregeln expliziert ausformuliert werden.

Die hier aufgeführten Beispiele zeigen, dass seitens des Gerichts immer wieder Verhaltensweisen von den Dolmetscherinnen gefordert bzw. unterstützt wurden, die nicht mit dem Neutralitätsgebot vereinbar sind. Mögliche Gründe hierfür könnten z. B. die von Haas vermutete Unkenntnis der beruflichen Richtlinien für Gerichtsdolmetscherinnen oder Misstrauen gegen Dolmetscherinnen bzw. Zeuginnen sein.

9 Auswertung

Nach der Analyse der Neutralität des Dolmetschens am Ruandatribunal anhand der im theoretischen Teil erarbeiteten Fragen sollen nun die gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet werden. Hierbei wird reflektiert, welche Schlüsse sich in Bezug auf die Neutralität des Dolmetschsettings ziehen lassen und inwieweit sich der Fragenkatalog als geeignetes Analysemittel erwiesen hat. Ebenfalls soll die Wahl einer qualitativen statt quantitativen Erhebungsmethode kritisch geprüft werden.

9.1 Zur Neutralität des Dolmetschsettings und der Dolmetscherinnen am ICTR

Zunächst muss präzisiert werden, dass es sich beim Dolmetschen am ICTR im Grunde genommen nicht um ein einzelnes, sondern um eine Vielzahl an Settings handelte. Denn auch wenn der Rahmen, in dem gedolmetscht wurde, in wesentlichen Punkten gleich blieb, gab es doch von Fall zu Fall und sogar von einer Verhandlung zur anderen möglicherweise Verände-

rungen, die letztendlich auch ein neues Setting schufen. Konstant blieben die Strukturen und formalen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Dolmetscherinnen ihre Arbeit verrichteten. Auch die Arbeitgeberin, das „Leitmotiv“ der Einsätze – nämlich der Völkermord in Ruanda – und der Ort des Geschehens¹⁵ änderten sich nicht. Auf der Ebene der einzelnen Verhandlungen veränderten sich mit jedem Fall und teils bei jeder Sitzung die Dolmetschteams, die anwesenden Juristinnen, Zeuginnen und Angeklagten. Auch die Fälle brachten unterschiedliche Herausforderungen und Belastungen für die Dolmetscherinnen mit sich. Insofern könnte jede einzelne Verhandlung, bei der gedolmetscht wurde, als eigenes Setting analysiert werden, z. B. auf soziolinguistischer Ebene. Der Ansatz der vorliegenden Arbeit war es jedoch, einen Gesamteindruck vom Umgang mit Neutralität beim Dolmetschen am Ruanda-Tribunal zu gewinnen. Dafür war es notwendig, das Verhalten von Dolmetscherinnen und Prozessbeteiligten in unterschiedlichen Fällen, Aussagen von Dolmetscherinnen über ihre Arbeit am ICTR, die Strukturen des ICTR und den politisch-historischen Kontext zu analysieren.

Auch die Strukturen, in die ein Dolmetschsetting eingebettet ist, entscheiden darüber, ob die Dolmetscherin als neutral in Erscheinung treten kann oder nicht. Das ICTR versuchte durch unterschiedliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Dolmetschen in qualifizierter Weise erfolgte. Das spricht aus dem Anforderungsprofil, welches in den Stellenausschreibungen für Dolmetscherinnen erstellt wurde, aus den Schulungen, die für weniger erfahrene Dolmetscherinnen am ICTR durchgeführt wurden, und auch aus der Verfahrens- und Beweismittelordnung, die, wenngleich knapp, Verhaltensregeln für die Dolmetscherinnen aufstellte.

Dennoch waren die politischen Geschehnisse, die die Ursache für die Einrichtung des ICTR gewesen waren, auch diejenigen, die es ausgesprochen schwierig machten, dort ein neutrales Dolmetschsetting zu gewährleisten. Der Hauptgrund hierfür war, dass das Gericht auf ruandische Dolmetscherinnen angewiesen war, um funktionsfähig zu sein (vgl. Haas 2011: 67). Um zu vermeiden, dass die weiter gärenden Konflikte zwischen Hutu und Tutsi Einfluss auf die Arbeit des Gerichts nehmen konnten, waren eigentlich alle wichtigen Posten, besonders die juristischen, Ruanderinnen verwehrt (vgl. Sirois 2014: 147f.). Eine Ausnahme bildete hier jedoch der Sprachendienst. Hätte man dort keine Ruanderinnen eingestellt, wäre es nicht möglich gewesen, der in der Verfahrensordnung formulierten Forderung gerecht zu werden, dass alle Angeklagten Recht auf Inkenntnissetzung über ihre rechtliche Lage und die gegen sie erhobenen Vorwürfe hatten, und zwar in einer Sprache, die sie beherrschten. Denn ein Großteil der Zeuginnen und Angeklagten sprachen nur Kinyarwanda; Dolmetscherinnen für diese Sprache, die nicht aus Ruanda kamen oder dort Wurzeln hatten, waren äußerst rar (vgl. Haas 2011: 31). Dadurch kamen Ruanderinnen nun also doch in Positionen, die es ihnen theoretisch ermöglichten, Einfluss auf die Prozesse zu nehmen, nämlich durch ihre Dolmetsch-

¹⁵ Tatsächlich gab es auch Einsätze außerhalb der Gerichtssäle, etwa wenn ICTR-Dolmetscherinnen an Ermittlungen auf dem Feld teilnahmen.

und Übersetzungsleistungen. Dementsprechend groß war das Misstrauen, das ihnen von Zeuginnen, Angeklagten und Verteidigung entgegengebracht wurde; ihre Neutralität und Unparteilichkeit wurde aufgrund angenommener „ethnischer“ Zugehörigkeit angezweifelt, ihrer Arbeit wurde oftmals kein Vertrauen geschenkt.

Neutralität gehörte nicht zu den Forderungen, die Dolmetscherinnen gegenüber seitens des ICTR explizit formuliert wurden. Dennoch wird beispielsweise in Bembatoums Ausführungen deutlich, dass er davon ausgeht, dass Neutralität zu seinen Pflichten gehört: „I’m supposed to be neutral“ (Bembatoum 2009: 7). Auch Haas spricht in Bezug auf die ICTR-Dolmetscherinnen vom „Zwang zur Neutralität“ (Haas 2011: 106), obwohl ein solcher „Zwang“ nirgends in den Statuten des Tribunals festgeschrieben ist. Neutralität war also auch für ICTR-Dolmetscherinnen ein wichtiges Thema. Ein möglicher Grund hierfür ist, dass gerade ICTR-Dolmetscherinnen wie Bembatoum, die bereits Erfahrungen im Gerichtsdolmetschen gesammelt hatten, mit den Berufskodizes ihrer Branche vertraut waren. Wie an anderer Stelle ausgeführt, wird besonders beim Gerichtsdolmetschen der Neutralität von Dolmetscherinnen eine hohe Bedeutung beigemessen. Es ist jedoch deutlich geworden, dass gerade die Wahrung eben dieser eine große Herausforderung für die Dolmetscherinnen am Ruanda-Tribunal darstellte.

Bei den Prozessen, die am ICTR geführt wurden, handelte es sich um extreme Fälle, deren Sachverhalte für die Dolmetscherinnen emotional und psychisch belastend waren. Diese Belastung war umso größer, wenn die Dolmetscherinnen einen persönlichen Bezug zu den Themen hatten. Ein solcher war besonders für die Kinyaruanda-Dolmetscherinnen häufig gegeben und hatte Auswirkungen auf ihre Arbeit und auf die Einschätzung ihrer Neutralität seitens Dritter. Die Auswertung von Aussagen mehrerer ICTR-Dolmetscherinnen hat gezeigt, dass sie sich emotional betroffen fühlten, sich mit Opfern, für die sie dolmetschten, identifizierten und Schwierigkeiten bei der Bewältigung der verdolmetschten Inhalte hatten. Auch wenn zur Analyse nur die – unterschiedlich umfangreichen – Aussagen von sieben Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen des ICTR¹⁶ exemplarisch zur Verfügung standen, zeichneten sie ein einheitliches Bild von ihrer starken Anteilnahme am Geschehen, die – wenn überhaupt – nur durch Gewöhnung mit der Zeit kontrollierbarer wurde. Allein diese Betroffenheit macht Neutralität in dem Sinne, dass man unberührt und neutral gegenüber dem Geschehen bleibt, unmöglich. Andere Faktoren kommen hinzu: die mögliche Befangenheit durch eigene (politische, persönliche) Interessen und Animositäten gegenüber einzelnen Parteien im Prozess, der politische Druck, unter dem Kinyaruanda-Dolmetscherinnen am Tribunal möglicherweise standen, oder Verhaltensweisen und Forderungen von Juristinnen des Tribunals, deren Befolgung einen Verstoß gegen das Neutralitätsprinzip bedeutete.

Im theoretischen Teil wurde zusammengefasst, welche Aussagen sich über Neutralität beim Dolmetschen treffen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass sich diese unter anderem über den

¹⁶Namentlich Bembatoum, Ndongo-Keller, Mpatswenumugabo, Benson, Sirois, Alderman und Ngoya

Versuch einer möglichst geringen Einflussnahme auf den Zieltext seitens der Dolmetscherin definiert. Außerdem wurde erläutert, dass die Dolmetscherin umso weniger neutral erscheint, je mehr sie aktiv ins kommunikative Geschehen eingreift und als Person „sichtbar“ wird. Gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass Neutralität sich nicht pauschal, sondern immer nur über ihren Gegenstand definieren lässt, dass Sprache an sich nicht neutral und somit Neutralität bei Sprechakten nur begrenzt möglich ist und dass es letztendlich der Dolmetscherin obliegt, Neutralität für sich zu definieren, weil es keine genauen Begriffsdefinitionen für den Dolmetschektor gibt. Doch in der Auseinandersetzung mit dem Neutralitätsbegriff im Allgemeinen wurde vor allem herausgearbeitet, dass Neutralität eher eine Orientierungsgröße ist, an die es sich anzunähern gilt, und keinen erreichbaren Zustand darstellt. Zudem wies Rodigast darauf hin, dass es sich bei Neutralität nicht um eine objektiv messbare Eigenschaft oder Haltung handelt, sondern um eine intersubjektive Zuschreibung (vgl. Rodigast 2015: 34f.). Dies führt wieder zu der Unterscheidung zwischen der „tatsächlichen“ Neutralität und dem „Anschein von Neutralität“ (Sandhu 2017, o. S.) zurück, die in Kapitel 6 getroffen wurde. Sowohl Neutralität als Indifferenz seitens der Dolmetscherin als auch in Form von „Unsichtbarkeit“ oder Nicht-Eingreifen ins kommunikative Geschehen haben sich für die Dolmetscherinnen am ICTR als nicht gegeben erwiesen. Dennoch zeugen die Aussagen von Dolmetscherinnen wie Ndongo-Keller (2008), Mpatswenumugabo (2009a) oder Bembatoum (2008) vom eigenen Anspruch, den professionellen Leitlinien gerecht zu werden und sich bei der Arbeit „neutral“ zu verhalten (vgl. Bembatoum 2008: 7). Das bedeutete für sie vor allem, gewissenhaft zu dolmetschen und sich nicht von Emotionen und eigenen Meinungen beeinflussen zu lassen bzw. diese für sich zu behalten, obwohl sie gleichzeitig von starken emotionalen Reaktionen bei der Arbeit berichteten. Obwohl das ICTR keinen Verhaltenskodex für Dolmetscherinnen vorwies, waren zumindest einigen der hier zitierten ICTR-Dolmetscherinnen Verhaltensregeln bewusst, die ungeschrieben oder geschrieben für ihre Zukunft gelten. Selbst wenn sie es also nicht waren, versuchten sie, neutral und unvoreingenommen zu scheinen. Auf der anderen Seite hat die Untersuchung des Dolmetschens am ICTR auch gezeigt, dass Dolmetscherinnen selbstständig in das kommunikative Geschehen eingriffen, indem sie sich auf Gespräche mit Juristinnen über Zeuginnen einließen, anstatt Gesagtes „nur“ in die Zielsprache zu übertragen, und Aussagen kürzten, kommentierten, erklärten oder veränderten. Haas argumentiert in ihrer Arbeit, dass sich einige dieser Abweichungen von der beruflichen Verhaltensnorm damit erklären ließen, dass die Rolle der Dolmetscherinnen durch den fehlenden Kodex nicht genau genug definiert gewesen sei. Wenn diese Überlegung zutrifft, wären Leitlinien auch hinsichtlich der Neutralität für die ICTR-Dolmetscherinnen sicher hilfreich gewesen, um sich in einer Weise zu verhalten, die als neutral wahrnehmbar gewesen wäre. Eine Standardisierung der Arbeit durch Regeln kann den Dolmetscherinnen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben helfen, wie es auch Ndongo-Keller bestätigt:

„[W]e have the UN rules that apply, you know, across the line for all UN language services. Then we have all our international organization to which we all [...], translator interpreters, they [sic] belong – what, you know, set rules that we try to follow.“ (Ndongo-Keller 2008: 26)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Untersuchung des Dolmetschsettings am ICTR hinsichtlich seiner Neutralität ein gemischtes, uneinheitliches Bild ergeben hat. Viele Faktoren erschwerten es, ein neutrales Setting zu schaffen bzw. sich als Dolmetscherin neutral zu verhalten. Bisweilen wurde sowohl seitens des Gerichts als auch seitens der Dolmetscherinnen auf eine Weise gehandelt, die sich nicht mit Neutralität oder ihrem Anschein vereinbaren lässt. Rodigasts These, dass die Neutralität der Mediatorin – hier analog der Dolmetscherin – keine Tatsache, sondern eine Zuschreibung ist, die von allen anwesenden Parteien „verhandelt“ wird (vgl. Rodigast 2015: 34f.), hat sich bestätigt. Ob Neutralität der Dolmetscherin zu- oder abgesprochen wird, hängt demzufolge nicht nur von ihrer eigenen Leistung ab, sondern auch von Faktoren, die sie nicht beeinflussen kann, so z. B. Herkunft und Geschlecht. So erklärt es sich, warum ruandischen Dolmetscherinnen die Unparteilichkeit häufig abgesprochen wurde, französischen und englischen hingegen nicht, und warum Chefdolmetscher Bembatoum generell davon ausging, dass Frauen emotional stärker von Vergewaltigungsschilderungen mitgenommen würden und er sie für diese Einsätze nicht einteilte¹⁷ (vgl. Bembatoum 2008: 8). Die Auseinandersetzung mit der Neutralität der Dolmetscherinnen und des Settings am ICTR macht deutlich, aus wie vielen verschiedenen Blickwinkeln man sich der Frage nach Neutralität beim Dolmetschen nähern kann. Die vorliegende Arbeit kann und soll hierfür nur einen Anfang leisten.

9.2 Zur Anwendbarkeit des Fragebogens zur Überprüfung von Neutralität

Bei der Entwicklung der Fragen zur Analyse von Neutralität beim Dolmetschen diente Rodigasts Fragenkatalog für Mediatorinnen als Orientierung. Dieser ist grundsätzlich dafür gedacht, dass Mediatorinnen gemeinsam mit ihren Klientinnen und durch Selbstreflexion evaluieren können, inwieweit sie in unterschiedlichen Aspekten neutral gegenüber den Parteien, dem Thema, den Anliegen und so weiter sind. Da Rodigast keine Methoden zur Auswertung seines Fragebogens vorstellt, kann seine Arbeit so gedeutet werden, dass die Auseinanderset-

¹⁷“I avoid assigning women to cases where the detainees are being tried for sexual assault and rape. I don't assign my female colleagues to such cases as much as possible for obvious reasons“ (Bembatoum 2008: 8). Auch wenn mehrere Dolmetscherinnen angaben, durch die Verdolmetschung solcher Aussagen besonders belastet zu werden, ist die Annahme, dass *alle* Dolmetscherinnen *immer* von Vergewaltigungsschilderungen emotional belastet würden – und zwar mehr als ihre männlichen Kollegen – ebenso eine Zuschreibung wie die Annahme, dass ruandische Dolmetscherinnen aufgrund ihrer Herkunft oder Zugehörigkeit generell weniger vertrauenswürdig seien als ihre nicht-ruandischen Kolleginnen. Bembatoum trifft hier eine, wenn auch gut gemeinte, Zuschreibung aufgrund von Geschlecht.

zung mit den Fragen eine reine Evaluations- bzw. Reflexionshilfe für die Mediatorin darstellen soll. Dieser Gedanke wurde in der vorliegenden Arbeit aufgegriffen und weiterentwickelt, indem auch von den von Rodigast vorgegebenen Antwortfeldern abgesehen wurde. Letzteres ist der Annahme geschuldet, dass die Reflexionsprozesse bei einer qualitativ-analytischen Auseinandersetzung mit den Fragen ausführlicher ausfallen als bei einer Bewertungsskala, bei der die Neutralität der Dolmetscherin nur von „ja“ bis „nein“ oder „viel“ bis „wenig“ eingeordnet werden soll. Die Fragen sollten so gestaltet sein, dass die zuvor gesammelten Merkmale dolmetschspezifischer Neutralität in Bezug auf die Dolmetscherin „abgefragt“ werden können. Außerdem sollten sie eine Hilfe dabei sein, nicht nur die Neutralität der Dolmetscherin selbst, sondern auch des Settings, in dem sie agiert, zu prüfen. Zur Analyse sollte ein Dolmetschsetting gewählt werden, in dem einerseits Neutralität von Dolmetscherinnen gemeinhin erwartet wird, hier also das Gerichtsdolmetschen, und bei dem andererseits besonders viel von der Leistung der Dolmetscherinnen abhängt. Ausschlaggebend für die Wahl des ICTR als Analyseobjekt war die Möglichkeit, auf Primärquellen (Gerichtsdokumente und Interviews mit Dolmetscherinnen) zugreifen zu können. Insgesamt kann resümiert werden, dass sich der Fragebogen auf das gewählte Setting anwenden ließ. Auch wenn die Fragen 11 und 12 sich nicht beantworten ließen, da die benötigten Informationen dafür nicht zugänglich waren, konnte ein Gesamteindruck über die Möglichkeiten und Schwierigkeiten im Umgang mit Neutralität erarbeitet werden. Um alle Fragen mit gleicher Ausführlichkeit beantworten zu können, wären Interviews mit Akteurinnen des Sprachendienstes und Mitarbeiterinnen des ICTR notwendig gewesen. Insofern muss konstatiert werden, dass der Fragebogen diesbezüglich besser zur Autoevaluation oder als Grundlage für ein Interview dienen würde. Die Fragen sind nicht dazu geeignet und auch nicht dazu gedacht, die „tatsächliche“ Neutralität einer Dolmetscherin oder eines Settings zu beurteilen, da sich Neutralität als ein Zustand oder eine Eigenschaft erwies, die nicht objektiv an- oder abwesend ist, sondern von Setting zu Setting von allen beteiligten Parteien verhandelt werden muss. Die Faktoren, die in den Fragen zur Evaluation herangezogen werden, umfassten diejenigen Bereiche, die von Dolmetschwissenschaftlerinnen intersubjektiv hinsichtlich der Neutralität der Dolmetscherin oder des Settings für relevant erachtet wurden. In der vorliegenden Arbeit wurde der Fragebogen für eine qualitative Falluntersuchung genutzt; ob er auch in Form einer Umfrage unter Dolmetscherinnen als Instrument zur quantitativen Datenerhebung anwendbar wäre, muss an anderer Stelle untersucht werden.

9.3 Fazit

Im Verlauf der Arbeit wurde die Schwierigkeit einer dolmetschspezifischen Definition des Neutralitätsbegriffs deutlich. Ebenso wie in anderen wissenschaftlichen Disziplinen bleibt der Neutralitätsbegriff beim Dolmetschen schwer greif- und eingrenzbar. Die vorliegende Arbeit versucht diesem Missstand durch eine Fallanalyse beizukommen. Aus den Ergebnissen lässt sich zusammenfassen, dass Neutralität weniger als ein innerer Zustand, sondern eher als eine Haltung, die nach außen hin vermittelt wird, zu charakterisieren ist. Diese lässt sich leichter einnehmen, je geringer der persönliche Bezug zu Themen und Akteurinnen im kommunikativen Geschehen ist. Hinsichtlich der Beurteilung von außen spielen vor allem folgende in den Fragen angesprochene Faktoren eine wichtige Rolle:

- äußeres Erscheinungsbild/äußere Merkmale
- angenommene oder tatsächliche Zugehörigkeit zu/ Abhängigkeit von einer der zu verdolmetschenden Parteien
- angenommene oder tatsächliche Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, Ethnie oder zu einem Geschlecht
- angenommene oder tatsächliche gezielte Einflussnahme auf das kommunikative Geschehen
- wahrnehmbare (emotionale) Betroffenheit

Bezüglich der ICTR-Dolmetscherinnen lässt sich feststellen, dass sie berufliche Verhaltensregeln, darunter auch Neutralität, ernst nehmen, sie als Orientierungshilfe bei der Arbeit verstanden und versuchten, ihnen gerecht zu werden. Insofern scheint es sinnvoll, nicht nur berufliche Leitlinien in Form von Kodizes in den Berufsverbänden und Institutionen mit Sprachendiensten zu erarbeiten, sondern in ihnen verwendete Begriffe wie Neutralität auch dolmetschspezifisch ausreichend zu definieren. Dolmetscherinnen sollten zu einem bewussten Umgang mit ihrer eigenen Rolle und ihrem Einfluss auf die kommunikative Situation angeregt werden. Diese Auseinandersetzung muss in den Lehreinrichtungen und in der Dolmetchwissenschaft stattfinden und sich in den Kodizes widerspiegeln. So würde gewährleistet, dass nicht jede Dolmetscherin so grundlegende Begriffe wie Neutralität für sich selbst definieren muss. Das Postulat der Neutralität sollte außerdem mit Handlungsanweisungen einhergehen, die verdeutlichen, was unter neutralem Handeln verstanden werden kann und wo die Grenzen der Neutralität liegen. Nicht haltbare Annahmen wie die, dass die Dolmetscherin als neutrale „Übersetzungsmaschine“ außerhalb des kommunikativen Geschehens ihre Arbeit verrichten könne, würden somit durch einen empirisch fundierten, deskriptiven Umgang mit der Neutralität im Dolmetschen abgelöst werden.

10 Quellenverzeichnis

Abbasbeyli, Elvin (2015): The Role of Dragomans in the Ottoman Empire.

<https://aiic.net/page/7219/the-role-of-dragomans-in-the-ottoman-empire/lang/1> [21.01.2018]

“Allparteilichkeit”. Definition der Uni Koblenz.

<http://www.mediation.uni-konstanz.de/ss12/Allparteilichkeit.pdf> [12.01.2018]

Angelelli, Claudia V. (2004): Revisiting the interpreter’s role: a study of conference, court, and medical interpreters in Canada, Mexico, and the United States. Amsterdam: John Benjamins B.V.

Bahadir, Şebnem (2017): The Interpreter as Observer, Participant and Agent of Change: The Irresistible Entanglement Between Interpreting Ethics, Politics and Pedagogy. In: Biagini, Martha et al.: *The Changing Role of the Interpreter*, S. 122-147. New York: Routledge.

Balogh, Katalin; Salaets, Heidi (2015): CHILDREN AND JUSTICE: OVERCOMING LANGUAGE BARRIERS. Cooperation in interpreter-mediated questioning of minors. Cambridge: Intersentia.

BDÜ, Ehrenkodex (Stand 2017), <http://bdue.de/der-bdue/statuten/berufs-und-ehrenordnung/> [10.12.2017]

BDÜ-VKD, Berufs- und Ehrenkodex (Stand 2017), <http://vkd.bdue.de/ueber-uns/berufs-und-ehrenordnung/> [10.12.2017]

Bembatoum, François (2008): Interview mit Lisa P. Nathan und John McKay.

http://www.tribunalvoices.org/voices/transcripts/transcript_BEMBATOUM_Francois_full.pdf [10.12.2017]

Benson, Ololade (2008), Interview mit Donald J Horowitz und Robert Utter.

http://www.tribunalvoices.org/voices/transcripts/transcript_BENSON_Ololade_full.pdf [21.01.2018]

Berk-Seligson, Susan (2008): Judicial systems in contact. Access to justice and the right to interpreting/translating services among the Quichua of Ecuador. In: Shlesinger, Miriam und Pöchhacker, Franz: *Doing Justice to Court Interpreting*, S. 9-33. Amsterdam: John Benjamins Publishing.

Bernet, David, (2003): Die Faszination eines Lebens in Zwischenräumen.

<https://aiic.net/page/1177/die-faszination-eines-lebens-in-zwischenraumen/lang/> [21.01.2018]

Bindschedler, Rudolf L. (1956): Die Neutralität im modernen Völkerrecht. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 17.

http://www.zaoerv.de/17_1956_57/17_1956_1_a_1_37.pdf [21.01.2018]

Boéri, Julie (2015): Key internal players in the development of the interpreting profession. In: *The Routledge Handbook of Interpreting*, S. 29 – 44. Oxon: Routledge.

Bundeszentrale für Politische Bildung (o. D.): ICTR.

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/fischer-weltalmanach/244088/icttr> [21.01.2018]

Brockmeier, Sarah (2014): Deutschland und der Völkermord in Ruanda.

https://www.boell.de/sites/default/files/e-paper_deutschland_und_der_voelkermord_in_ruanda.pdf [21.01.2018]

Castaño, Victoria Ríos (2005): Fictionalising interpreters: traitors, lovers and liars in the conquest of America. <https://lans.ua.ac.be/index.php/LANS-TTS/article/view/126/68>

[21.01.2018]

Chimni, B. S. (2004): International Institutions Today: An Imperial Global State in the Making. <http://www.ejil.org/pdfs/15/1/334.pdf> [21.01.2018]

Deutscher Bundestag (2007): Entstehung und Entwicklung des Genozids in Ruanda 1994 unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der internationalen Gemeinschaft vor dem Hintergrund der Nicht-Intervention. Ausarbeitung. <https://www.bundestag.de/blob/414630/362cbc411de2b6127babe102503fd96d/wd-2-029-07-pdf-data.pdf> [21.01.2018]

Diaz-Bone, Rainer; Weischer, Christoph (Hrsg.) 2015: Methoden-Lexikon für die Sozialwissenschaften. Wiesbaden : Springer VS. <https://link.springer.com/book/10.1007%2F978-3-531-18889-8> [21.01.2018]

Doughty, Kristin C. (2017): Language and International Criminal Justice in Africa: Interpretation at the ICTR. <https://academic.oup.com/ijtj/article-abstract/11/2/239/3078046?redirectedFrom=fulltext> [21.01.2018]

Ebert, Thomas (2015): Soziale Gerechtigkeit. Ideen – Geschichte – Kontroversen. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

EULITA, Code of Ethics (Stand 2017), <http://www.eulita.eu/sites/default/files/EULITA-code-London-e.pdf> [21.01.2018]

Europarat (2017): Competency Framework and Core Values.

<https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&SecMode=1&DocId=1113958&Usage=2> [21.01.2018]

- Franco, Jean (1999): *La Malinche: From Gift to Sexual Contract*. In: Franco, Jean et al.: *Critical Passions*, S. 66-82. Durham Duke University Press.
- Fujii, Lee Ann (2009): *Killing Neighbors: Webs of Violence in Rwanda*. New York: Cornell University Press.
- Gaus, Gerald F. (2009): *The Moral Foundations of Liberal Neutrality*. In: *Debates in Contemporary Political Philosophy*, S. 81-98. Herausgegeben von Thomas Christiano und John Christman. Oxford: Blackwell.
- Gerdes, Jürgen (2004): *Toleranz, Neutralität und Anerkennung. Aspekte des normativen Inventars der politischen Philosophie*.
https://www.uni-bielefeld.de/tdrc/ag_comcad/downloads/workingpaper_4.pdf [21.01.2018]
- Gilman, Stuart C. (2005): *ETHICS CODES AND CODES OF CONDUCT AS TOOLS FOR PROMOTING AN ETHICAL AND PROFESSIONAL PUBLIC SERVICE: Comparative Successes and Lessons*. <http://www.oecd.org/mena/governance/35521418.pdf> [21.01.2018]
- Haas, Nicole (2011): *Dolmetschen am Ruanda-Tribunal*. München: Martin Meidenbauer Verlagsbuchhandlung.
- Heller, Julia (2013): *Die Leipziger Schule der Übersetzungswissenschaften. Dossier*.
http://www.carstensinner.de/Lehre/uebersetzungswissenschaft/dossiers2013/Dossier_LeipzigerSchule.pdf [21.01.2018]
- Hennigsen (1980): *Sprachen und Signale der Erziehungswissenschaft*, Stuttgart: Klett-Cotta.
 Zitiert nach Osterloh, Jürgen (1991): *Wahrheit, Objektivität und Wertfreiheit in der Erziehungswissenschaft*, S. 163. Bad Heilbrunn/OBB.: Klinkhardt.
- ICTR (o. D.): *The ICTR in Brief*. <http://unictr.unmict.org/en/tribunal> [29.12.2017]
- ICTR (1995): *Prozess- und Beweisordnung*. <http://unictr.unmict.org/sites/unictr.org/files/legal-library/950629-rpe-en.pdf> [29.12.2017]
- ICTR-96-17 (2001): TRA003391/1 [KIBUYE] - NTAKIRUTIMANA ET AL - TRANSCRIPTION CAVIARDEE DU 24/09/2001 <http://jrad.unmict.org/webdrawer/webdrawer.dll/webdrawer/rec/189385/view/> [29.12.2017]
- ICTR-99-46 (2001a): TRA001774/2 [CYANGUGU] - NTAGERURA ET AL - TRANSCRIPTION CAVIARDEE DU 24/09/2001 <http://jrad.unmict.org/webdrawer/webdrawer.dll/webdrawer/rec/189793/view/> [29.12.2017]

ICTR-99-52 (2001b): TRA003970/2 [MEDIA] - NAHIMANA ET AL - TRANSCRIPTION CAVIARDEE DU 17/05/2001

<http://jrad.unmict.org/webdrawer/webdrawer.dll/webdrawer/rec/191394/view/> [29.12.2017]

ICTR-99-52 (2001c): TRA004616 [MEDIA] - NAHIMANA ET AL - TRANSCRIPTION CAVIARDEE DU 06/09/2001

<http://jrad.unmict.org/webdrawer/webdrawer.dll/webdrawer/rec/189381/view/> [29.12.2017]

ICTR (2003): Jahresbericht 2002/2003. <http://unictr.unmict.org/sites/unictr.org/files/legal-library/030711-annual-report-en.pdf> [29.12.2017]

ICTR-96-3 (2003a): ICTR-96-03-0848/1 RUTAGANDA – ARRET, 26/5/2003

<http://jrad.unmict.org/webdrawer/webdrawer.dll/webdrawer/rec/216373/view/> [29.12.2017]

ICTR-96-3 (2003b) AV Recording AV Recording ICTR-96-3 ICTR-96-03-00859\01Rutaganda - Video Recording of 26/05/03 – Floor

<http://jrad.unmict.org/webdrawer/webdrawer.dll/webdrawer/rec/43326/view/> [29.12.2017]

ICTR-00-56 (2005) TRA002713/1 [MILITARY II] - NDINDILYIMANA ET AL - REDACTED TRANSCRIPT OF 28/02/2005

<http://jrad.unmict.org/webdrawer/webdrawer.dll/webdrawer/rec/190943/view/> [29.12.2017]

ICTR-98-42 (2005a) TRA002024 [BUTARE] - NYIRAMASUHUKO ET AL - TRANSCRIPTION CAVIARDEE DU 05/03/2003

<http://jrad.unmict.org/webdrawer/webdrawer.dll/webdrawer/rec/189793/view/> [29.12.2017]

„Intersubjektivität.“ (o. D.) <https://www.sapereaudepls.de/was-kann-ich-wissen/wahrnehmung-wirklichkeit/intersubjektivit%C3%A4t/> [29.12.2017]

Jollimore, Troy (2017): Impartiality. In: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*.

<https://plato.stanford.edu/entries/impartiality/> [29.12.2017]

Kahane, Eduardo (2007): Dolmetscher in Konfliktzonen: die Grenzen der Neutralität.

<http://aiic.net/p/2692> [29.12.2017]

Karton, Joshua (2008): Lost in Translation: International Criminal Tribunals and the Legal Implications of Interpreted Testimony. <https://wp0.vanderbilt.edu/wp-content/uploads/sites/78/karton-cr-author-revisions-ARJ-final.pdf> [29.12.2017]

Kremer, Benoît (2002): "AIIC and ethics". *aiic.net* January 22, 2002. Accessed August 10, 2017. <http://aiic.net/p/739> [29.12.2017]

Kurz, Wladimir (2010): Dolmetschkompetenz: was muss der Dolmetscher wissen und können? München: European University Press.

- Leilach-Hennrich, Andrea (2011): Der Begriff „Intersubjektivität“. Ein Begriffsmerkmal. https://epub.ub.uni-muenchen.de/12617/1/dgphil_endversion.pdf [29.12.2017]
- Magnarella, Paul (2014): Explaining Rwanda's 1994 Genocide. <https://www.du.edu/korbel/hrhw/volumes/2002/2-1/magnarella2-1.pdf> [29.12.2017]
- Mediation – das Konfliktlösungsverfahren (o. D.). <http://www.mediation.de/index.php> [29.12.2017]
- Mediation – ein guter Weg zur Einigung (o. D.). <http://deutsche-stiftung-mediation.de/> [29.12.2017]
- Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012. <https://www.gesetze-im-internet.de/mediationsg/BJNR157710012.html> [29.12.2017]
- Mendus, Susan (2002): *Impartiality in Moral and Political Philosophy*. Oxford: Oxford University Press.
- Metzger, Melanie (1999): *Sign Language Interpreting. Deconstructing the Myth of Neutrality*. Washington DC: Gallaudet University Press.
- Miner, Annette (2017): Professional Roles and Responsibilities in Designated Interpreting. In: Biagini, Martha et al.: *The Changing Role of the Interpreter*. New York: Routledge, S. 77-102
- Mopoho, Raymond (2009): Interpreters and translators as political mediators in colonial Sub-Saharan Africa. <http://www.unesco.org/fileadmin/MULTIMEDIA/HQ/CLT/languages/pdf/MOPOHO-Interpreters%20and%20translators%20as%20political%20mediators%20in%20colonial%20Subsaharan%20Africa-ENG.pdf> [28.12.2017]
- Mpatwenumugabo (2009a): Contribution 28. <https://genevaconference-tpir.univ-paris1.fr/article114,114?lang=en> [28.12.2017]
- Mpatwenumugabo (2009b): Contribution 35. <https://genevaconference-tpir.univ-paris1.fr/article305,305?lang=en> [28.12.2017]
- Myrdal, Gunnar (1969): *Objektivität in der Sozialforschung*. 2. Auflage (1971). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- NAJIT (o. D.): Code of Ethics, <https://najit.org/wp-content/uploads/2016/09/NAJITCodeofEthicsFINAL.pdf> [28.12.2017]
- NATO (2013): Code of Conduct. <http://www.nato.int/structur/recruit/info-doc/code-of-conduct.pdf> [28.12.2017]

- Ndongo-Keller, Justine (2008): Interview mit Donald J. Horowitz und Lisa P. Nathan. http://www.tribunalvoices.org/voices/transcripts/transcript_NDONGO-KELLER_Justine_full.pdf [28.12.2017]
- „Neutralitätsgebot“ (o. D.): <https://jurakurs.de/neutralitaetsgebot/> [28.12.2017]
- Ngendahayo, Françoise (2009): Contribution 31. <https://genevaconference-tpir.univ-paris1.fr/article117,117?lang=fr> [28.12.2017]
- OECD (2017): Code of Conduct. <https://www.oecd.org/legal/code-conduct.pdf> [28.12.2017]
- Osterloh, Jürgen (1991): Wahrheit, Objektivität und Wertfreiheit in der Erziehungswissenschaft. Bad Heilbrunn/OBB.: Klinkhardt.
- Plötz, Jochen (2016): El intérprete Felipillo entre incas y conquistadores. Forma y Función, 29(1), 81-102. <http://www.redalyc.org/pdf/219/21946206004.pdf> [28.12.2017]
- Pöchhacker, Franz (2016): Introducing Interpreting Studies. New York: Routledge.
- RID (2015): Code of Ethics, https://drive.google.com/file/d/0B-_HBAap35D1R1MwYk9hTUpuc3M/view [28.12.2017]
- Rodigast, Falk (2015): Neutralität in der Mediation. Die Entwicklung einer Definition zur Prüfung der Neutralität des Mediators. Hamburg: Tredition.
- Roux, François (2009): Contribution 29. <https://genevaconference-tpir.univ-paris1.fr/article115,115?lang=en> [28.12.2017]
- Sandhu, Aqila (2017): Der „Anschein der Neutralität“ als schützenswertes Verfassungsgut? <http://verfassungsblog.de/der-anschein-der-neutralitaet-als-schuetzenswertes-verfassungsgut/> [28.12.2017]
- Satzger, Helmut/LMU München (kein Veröffentlichungsdatum): Infoblatt Hutu und Tutsi. www.jura.moodle.elearning.lmu.de/2Fpluginfile.php/2F135/2Fmod_folder/2Fcontent/2F5/2FInfo-Blatt%2520-%2520Hutu%2520und%2520Tutsi.pdf%3Fforcedownload%3D1&usg=AOvVaw1fy4RQcStJ7c15kutx8YM0 [28.12.2017]
- Schäfers, Bernhard (2016): Sozialgeschichte der Soziologie. Die Entwicklung der soziologischen Theorie seit der Doppelrevolution. Wiesbaden: Springer.
- Scharf, Michael P. (2017): Statute of the International Criminal Tribunal for Rwanda. Introductory Note. <http://legal.un.org/avl/ha/ictr/ictr.html> [28.12.2017]
- Scherrer, Christian P. (2001): Genocide and Crisis in Central Africa: Conflict Roots, Mass Violence, and Regional War. Westport: Praeger.

- Sirois, André (2014): Lessons Learned from the Bad Beginnings of The International Tribunal for Rwanda. In: Chartrand, S. und Philpot, J. (Hrsg.): *Justice Belied: The Unbalanced Scales of International Criminal Justice*. Montreal: Baraka Books, S. 143-161.
- Stahuljak, Zrinka (2000): Violent Distortions: Bearing Witness to the Task of Wartime Translators. <https://www.erudit.org/fr/revues/ttr/2000-v13-n1-ttr1492/037392ar.pdf> [28.12.2017]
- Swigart, Leigh (2015): African Languages in International Criminal Justice: the International Criminal Tribunal for Rwanda and Beyond.
https://www.researchgate.net/publication/281625640_African_Languages_in_International_Criminal_Justice_the_International_Criminal_Tribunal_for_Rwanda_and_Beyond [28.12.2017]
- Teegen, Frauke und Gönnerwein, Caroline (2002): Posttraumatische Belastungsstörungen bei Dolmetschern für Flüchtlinge.
http://www.pabst-publishers.de/Psychologie/psyzeit/v_u_v/2002-4/art_03.htm [28.12.2017]
- Thiery, Christopher (2009) "D'où nous venons : Discours prononcé lors de la séance d'ouverture de l'Assemblée de l'AIIC à Nice, 2009. <http://aiic.net/p/3201> [28.12.2017]
- Turner, Graham und Best, Brett (2017): On Motivational Ethical Norms: From Defensive Interpreting to Effective Professional Practices. In: Biagini, Martha et al.: *The Changing Role of the Interpreter*, S. 102-122. New York: Routledge.
- United Nations (1994): Resolution 955 des Sicherheitsrats.
http://unictr.unmict.org/sites/unictr.org/files/legal-library/941108_res955_en.pdf [28.12.2017]
- UNjobs (2010a): Stellenausschreibung Dolmetscherin Kinyaruanda.
<https://unjobs.org/vacancies/1282147661698> [28.12.2017]
- UNjobs (2010b): Stellenausschreibung Dolmetscherin Französisch.
<https://unjobs.org/vacancies/1282147661698> [28.12.2017]
- Van Haperen, Maria (2012): *The Rwandan Genocide, 1994*.
<https://www.niod.nl/sites/niod.nl/files/Rwandan%20genocide.pdf> [28.12.2017]
- Vasquez, Oscar Ferreira (2013): El destino del Tahuantinsuyo en manos de un intérprete.
<https://dialnet.unirioja.es/descarga/articulo/5012603.pdf> [28.12.2017]
- Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen (2003): Judgement No. 1135.
http://untreaty.un.org/UNAT/UNAT_Judgements/Judgements_E/UNAT_01135_E.pdf [28.12.2017]

Was ist Mediation? (o. D.) <https://www.bmev.de/mediation/was-ist-mediation.html>
[28.12.2017]

Weber, Max (1904): Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre von Max Weber. Herausgegeben von Johannes Winckelmann (1968)*, S. 146-214. Tübingen: Mohr.

Wöhst, Christian (2011): Das Konzept der Neutralität im politischen Liberalismus.
https://epub.ub.uni-muenchen.de/12200/1/MAA_Woehst.pdf [28.12.2017]

Zwischenberger, Cornelia (2017): Professional Self-Perception of the Social Role of Conference Interpreters. In: Biagini, Martha et al.: *The Changing Role of the Interpreter*, S. 52-75. New York: Routledge.

Ich erkläre hiermit, dass ich zur Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel und keine nicht genannte fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Mir ist bekannt, dass eine unwahrheitsgemäße Erklärung als Täuschung im Sinne von § 13 (3) in Verbindung mit § 21 (1) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen an der Universität Leipzig vom 06.11.2013 gilt.

Ort:

Datum:

Unterschrift: